

Update 2022: Studieren ohne Abitur in Deutschland

Überblick über aktuelle Entwicklungen

Sigrun Nickel und Anna-Lena Thiele

Impressum

Autorinnen

Sigrun Nickel, Anna-Lena Thiele

Herausgeber

CHE Centrum für Hochschulentwicklung gGmbH
Verler Straße 6
D-33332 Gütersloh

Kontakt

Telefon: +49 (0) 5241 97 61 0
Telefax: +49 (0) 5241 97 61 40
E-Mail: info@che.de
Internet: www.che.de

ISSN 2702-5268

ISBN 978-3-947793-65-5

Inhalt

1	Einführung	1
2	Begriffsdefinition und Datengrundlage	2
3	Quantitative Entwicklung des Studiums ohne Abitur	5
3.1	Veränderungen in Deutschland insgesamt	5
3.2	Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland	7
3.3	Veränderungen in den 16 Bundesländern	9
3.4	Unterschiede nach Hochschultyp	13
3.5	Unterschiede nach Hochschulträgerschaft	16
3.6	Nachfrage nach Studienfächern	18
3.6.1	Studienfächer allgemein	18
3.6.2	Exkurs: Humanmedizin und Pharmazie	21
3.7	Geschlechterverhältnis	23
3.8	Altersstruktur	24
3.9	Verteilung auf das Bachelor- und Masterstudium	27
3.10	Qualifizierung mittels Begabtenprüfung	28
4	Rechtliche Situation beim Studium ohne Abitur	31
4.1	Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung	31
4.1.1	Spezifische Regelungen der Bundesländer im Überblick	32
4.2	Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung	37
4.2.1	Spezifische Regelungen der Bundesländer im Überblick	38
4.3	Vorabquoten	41
4.3.1	Spezifische Regelungen der Bundesländer im Überblick	41
5	Zusammenfassung	45
6	Verzeichnisse	47
6.1	Literatur	47
6.2	Gesetze und Verordnungen	48
6.3	Abbildungen	51
6.4	Tabellen	52
7	Autorinnen	53

1 Einführung

Im nächsten Jahr feiert der vom CHE Centrum für Hochschulentwicklung betriebene Online-Studienführer www.studieren-ohne-abitur.de sein zehnjähriges Jubiläum. Seit dem Start im Januar 2013 bis März 2022 ist das Info-Portal bereits von 1.233.555 Menschen genutzt worden, wobei hier nicht die Klicks gemeint sind, sondern einzelne Zugriffe unterschiedlicher Personen. Bis zum bevorstehenden Jubiläum werden wohl noch etliche dazukommen. Aber auch schon die bis jetzt erreichte Zahl verdeutlicht das anhaltend große Interesse am Thema „Studieren ohne Hochschul- und Fachhochschulreife“, welches über die Jahre sogar noch gewachsen ist. Dies belegen erneut aktuelle Daten zur Entwicklung des Studiums ohne Abitur, welche das CHE auch in diesem Jahr begleitend zur Aktualisierung des Online-Studienführers in Form des vorliegenden Monitoring-Berichts aufbereitet hat. Auf den nachfolgenden Seiten werden auf Basis der jüngsten verfügbaren Daten die aktuellen Entwicklungen beim Studium ohne Abitur dargestellt.

Sechs Monitoring-Berichte dieser Art hat das CHE in den zurückliegenden Jahren veröffentlicht, sodass mittlerweile ein Fundus von Daten zur Verfügung steht, mit dessen Hilfe Entwicklungen im Zeitverlauf dargestellt werden können. Vor diesem Hintergrund werden im vorliegenden Bericht nicht nur der aktuelle Stand, sondern auch mittelfristige Trends in Bund und Ländern beleuchtet. Deutschlandweit, so viel sei an dieser Stelle schon mal gesagt, klettert die Nachfrage weiterhin nach oben. So überschreitet der Anteil von Studienanfänger*innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nun erstmals die Drei-Prozent-Marke. Damit sind aktuell 66.000 Personen ohne Abitur an einer Hochschule im Bundesgebiet eingeschrieben, was ebenfalls ein neuer Höchstwert ist. Diese Entwicklung ist ein Indikator dafür, dass die ehemals strikt getrennte Grenze zwischen beruflicher und akademischer Bildung deutlich durchlässiger geworden ist. Heute gehören beide Bereiche nachschulischer Bildung immer selbstverständlicher zu ein und derselben Bildungsbiografie.

Darüber hinaus haben sich auch zum Teil beachtliche Veränderungen auf Ebene der Bundesländer ergeben. So liegt erstmals Thüringen im Bundesländervergleich bei der Quote der Studienanfänger*innen ohne Abitur ganz vorne. Insgesamt lässt sich feststellen, dass der quantitative Zuwachs keine flächendeckende Entwicklung ist, sondern vor allem durch Hochschulen vorangetrieben wird, die mit ihrem Angebot den Bedürfnissen von beruflich Qualifizierten spezifisch entgegenkommen. Attraktiv sind für diese Zielgruppe neben einem umfassenden Fernstudienangebot vor allem Möglichkeiten zum berufsbegleitenden Studium sowie Studienangebote im Blended-Learning-Verfahren, d. h. einer Kombination aus Präsenzphasen an der Hochschule und Selbstlernphasen zu Hause.

Nach wie vor sehr unübersichtlich sind die Zugangsregelungen zum Studium ohne Abitur. Die entsprechenden Gesetze in den 16 Bundesländern zeichnen sich weiterhin durch eine breit gefächerte Heterogenität aus, weshalb auch in diesem Monitoring-Bericht ausführlicher darauf eingegangen wird. Ein Großteil der zahlreichen Anfragen, die das CHE von Studieninteressierten ohne schulische HZB über den Online-Studienführer www.studieren-ohne-abitur.de erreichen, dreht sich um diesen Bereich. Gesetze und Verordnungen sind für Laien ohnehin meist schwer verständlich und beim Studium ohne Abitur kommt noch eine Fülle bundeslandspezifischer Besonderheiten hinzu. Das erschwert die Orientierung und sorgt für einen ausgeprägten Beratungsbedarf bei beruflich qualifizierten Studieninteressierten. Diese Hürde sollte dringend abgebaut werden. Diesen Appell haben wir in allen sechs bisherigen Monitoring-Berichten an die politisch Verantwortlichen gerichtet, leider ohne nennenswerten Erfolg – aber die Hoffnung stirbt bekanntlich zuletzt! Das CHE jedenfalls wird mit seinem Informationsangebot weiterhin versuchen, ein möglichst hohes Maß an Transparenz beim Studium ohne Abitur in Deutschland herzustellen. Die Möglichkeit des Studiums ohne Abitur stellt einen wichtigen Baustein eines flexiblen, durchlässigen Gesamtsystems nachschulischer Bildung dar. Die so erhöhte Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung ist ein Beitrag zur Chancengerechtigkeit, den das CHE mit seinen Aktivitäten nachdrücklich unterstützen möchte.

2 Begriffsdefinition und Datengrundlage

Der Begriff „Studierende ohne Abitur“ bezeichnet Personen, die weder über eine allgemeine Hochschulreife noch über eine Fachhochschulreife verfügen, sondern die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) über den beruflichen Weg erlangt haben. Das kann einerseits durch eine Berufsausbildung in Kombination mit Berufspraxis erfolgen, andererseits durch den Abschluss einer beruflichen Aufstiegsfortbildung, z. B. als Meister*in, Fachwirt*in, oder durch Abschlüsse an einer Fachschule¹. Ebenfalls als Studierende ohne Abitur gelten Personen, die eine Eignungs- oder Begabtenprüfung² erfolgreich bestanden haben.

In der Literatur finden sich verschiedene Bezeichnungen für Studierende ohne Abitur. Verbreitet sind vor allem „beruflich qualifizierte Studierende“ oder „nicht-traditionell Studierende“. Beide Begriffe können jedoch je nach Verständnis mehr Personengruppen als nur die Studierenden ohne Abitur umfassen. So können zu den „beruflich qualifizierten Studierenden“ auch Personen gezählt werden, die neben ihrer beruflichen Qualifikation auch über eine schulische HZB verfügen. So besitzen beispielsweise 22 Prozent der Studienanfänger*innen neben einer Hochschul- oder Fachhochschulreife auch eine abgeschlossene Berufsausbildung (Nickel & Thiele 2022, S. 8). Noch weiter gefasst werden kann die Gruppe der „nicht-traditionell Studierenden“, indem beispielsweise Personen aus bildungsfernen Elternhäusern und Teilzeitstudierende hinzugezählt werden (Isensee & Wolter 2017).

Die Datengrundlage des vorliegenden Monitoringberichts bilden die beim Statistischen Bundesamt (DESTATIS) als kostenpflichtige Sonderauswertung angeforderten Daten zu Studienanfänger*innen, Studierenden und Absolvent*innen differenziert nach HZB, Bundesland und einzelnen Hochschulen. Mit Studienanfänger*innen sind Studierende im ersten Hochschulse semester gemeint. Die entsprechenden Zahlenangaben umfassen für das Sommer- sowie das nachfolgende Wintersemester eines Jahres. Die Zahlen zu den Studierenden beziehen sich auf den Beginn des Wintersemesters eines Jahres, wobei hier auch die Zahlen der Studienanfänger*innen enthalten sind. Die Studierendenzahlen spiegeln also die quantitative Gesamtsituation aller an deutschen Hochschulen eingeschriebenen Personen wider. Die Zahlenangaben zu den Hochschulabsolvent*innen beziehen sich hingegen auf ein Prüfungsjahr, d. h. das Sommersemester und das vorhergehende Wintersemester. Alle von DESTATIS erfassten staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland werden in die vorliegende Auswertung einbezogen. Für die Analyse werden die Zahlen des Statistischen Bundesamtes mit Informationen zum Hochschultyp (Universität, Fachhochschule oder Kunst- und Musikhochschule) und zur Trägerschaft (staatlich, privat oder kirchlich) kombiniert und abgeglichen. Dies geschieht vor allem mit Hilfe der Hochschulliste der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und durch darauf basierenden Plausibilitätsprüfungen durch das CHE.

Darüber hinaus werden Daten aus einer weiteren kostenpflichtigen Sonderauswertung zu Studienanfänger*innen, Studierenden und Absolvent*innen differenziert nach Alter, Geschlecht und HZB verwendet. Bei den Studienanfänger*innen erfolgt zudem eine Auswertung nach Studienfach, bei den Studierenden wird zusätzlich auch nach Abschlussart (Bachelor/Master) analysiert.

Die DESTATIS-Daten werden von den Universitäten und Fachhochschulen anhand eines Schlüsselverzeichnis an die jeweiligen Statistischen Landesämter geliefert, welche dieses Material an das Statistische Bundesamt weitergeben. Dort erfolgt die Zusammenführung zu einem Datensatz. Die zum Einsatz kommende Abfragematrix ist jedoch nicht immer selbsterklärend. Für eine sichere Zuordnung bedarf aufseiten der Hochschulen zumeist eines genauen Blicks in die Erläuterungen zu den Signaturschlüsseln (vgl. Tabelle 1). Hier besteht eine gewisse Fehleranfälligkeit, weil nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass bei der

¹ Es handelt es sich um eine Einrichtung der beruflichen Bildung, deren Bildungsgänge an eine berufliche Erstausbildung und an Berufserfahrung anschließen. Sie führen zu einem staatlichen postsekularen Berufsabschluss nach Landesrecht und könnten Ergänzungs- und Aufbaubildungsgänge sowie Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung anbieten. Des Weiteren kann nach der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen zusätzlich eine Fachhochschulreife erworben werden (KMK 2002).

² Eine Begabtenprüfung können Berufstätige ablegen, die aufgrund ihrer Begabung, Persönlichkeit und/oder Vorbildung für ein Hochschulstudium in Frage kommen, aber keine allgemeine HZB besitzen. Diese Personen verfügen auf Basis der längeren Berufstätigkeit über studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten, aber ein schulischer Bildungsgang und die Teilnahme an der Abiturprüfung für Nichtschüler*innen kommt nicht in Frage. In diesem Fall können sie die Prüfung für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger ablegen (KMK 1982).

Datenzuordnung zu den Signaturschlüsseln keine Missverständnisse entstehen (Muckel 2013, S. 23ff.). Eine diesbezügliche Überprüfung der DESTATIS-Daten ist allerdings nicht möglich.

Tabelle 1: Überblick über die verwendeten Signaturschlüssel der Hochschulstatistik

Beruflich Qualifizierte	Allgemeine Hochschulreife (Signaturschlüssel 34)	Meister im Handwerk, Inhaber von Abschlüssen gemäß der KMK-Rahmenvereinbarung für Fachschulen in der jeweils gültigen Fassung, Absolventen eines Probestudiums nach Landesrecht
	Fachgebundene Hochschulreife (Signaturschlüssel 53)	Abschluss einer fachbezogenen mind. zweijährigen Berufsausbildung nach BBIG/HwO oder Landesrecht und mind. dreijährige fachbezogene Berufspraxis (Stipendiaten: 2 Jahre), Eignungsfeststellungsverfahren gemäß KMK-Beschluss vom 06.03.2009, Absolventen eines Probestudiums nach Landesrecht
	Fachhochschulreife (Signaturschlüssel 71)	Inhaber von Abschlüssen gemäß der KMK-Rahmenvereinbarung für Fachschulen vom 07.11.2002 i. d. F. vom 25.06.2015, Absolventen eines Probestudiums nach Landesrecht
Begabten-/Eignungsprüfung	Allgemeine Hochschulreife (Signaturschlüssel 33)	Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis durch externe Stelle, Aufnahmeprüfung an Kunst-, Musikhochschulen, Externenprüfung
	Fachgebundene Hochschulreife (Signaturschlüssel 52)	Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis durch externe Stelle, Aufnahmeprüfung an Kunst-, Musikhochschulen
	Fachhochschulreife (Signaturschlüssel 77)	Prüfung für die Zulassung zum Fachhochschulstudium durch externe Stelle Aufnahmeprüfung an Kunst-, Musikhochschulen, Externenprüfung

Quelle: eigene Darstellung

Für die Auswertung im Rahmen des vorliegenden Monitoringberichts werden die Daten aus den DESTATIS-Signaturschlüsseln der Kategorien „Hochschulzugangsberechtigung über berufliche Qualifikation“ (34, 53, 71) und „Hochschulzugangsberechtigung über Begabtenprüfung, Eignungs- und Externenprüfung“ (33, 52, 77) verwendet. Die Abschlüsse, die den Schlüsseln 33 und 34 zugeordnet sind (z. B. Meisterprüfung), werden einer allgemeinen Hochschulreife gleichgesetzt und die den Schlüsseln 52 und 53 (z. B. mind. zweijährige Berufsausbildung und mind. zweijährige fachbezogene Berufspraxis) zugeordneten Abschlüsse werden mit einer fachgebundenen Hochschulreife³ gleichgesetzt. Weiterhin werden Abschlüsse der Signaturschlüssel 71 und 77 (z. B. Bildungsgänge an Fachschulen, die an eine berufliche Erstausbildung sowie Berufserfahrung anschließen), mit einer Fachhochschulreife⁴ gleichgesetzt.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Daten, sofern sinnvoll, im Zeitverlauf dargestellt, um Entwicklungen beim Studieren ohne Abitur aufzuzeigen. Insgesamt liegen dem CHE folgende Datenbestände vor:

- Studienanfänger*innen und Studierende nach Art der HZB gegliedert nach Bundesländern und Hochschulen für die Jahre 1997, 2002, 2007 und 2010 – 2020,
- Absolvent*innen nach Art der HZB für die Jahre 1997, 2002, 2007 und 2010 – 2020 (gegliedert nach Bundesländern) und für die Jahre 2002, 2007, 2010 sowie 2015 – 2020 zusätzlich gegliedert nach Hochschulen sowie
- die von Studienanfänger*innen gewählten Studienfächer nach Art der HZB für die Jahre 2002, 2007 und 2010 – 2020. Aufgrund der ab Wintersemester 2015/16 geänderten Fächersystematik in der Hochschulstatistik von DESTATIS sind die Daten der Jahre 2015 bis 2020 zu den Studienfächern nur eingeschränkt mit denen der Vorjahre vergleichbar (vgl. Kapitel 3.6).

³ Eine fachgebundene Hochschulreife berechtigt zu einem Studium in einem eingeschränkten Fächerspektrum (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 184).

⁴ Hierbei handelt es sich um eine Zugangsberechtigung für Fachhochschulen, die in der Regel nach zwölf Schuljahren an der Fachoberschule oder unter bestimmten Voraussetzungen an anderen beruflichen Schulen erworben werden kann. Die Fachhochschulreife besteht aus einem schulischen und berufsbezogenen Teil (Deutscher Bildungsserver 2022). Dieser Begriff ist leicht zu verwechseln mit einer „fachgebundenen Hochschulreife“, welche Personen erhalten können, die über einen Berufsabschluss einer dualen Ausbildung verfügen, oder eine nach Bundes- und Landesrecht geregelte Ausbildung von mindestens zwei Jahren. Unter bestimmten Bedingungen können diese Personen zu einem fachgebundenen Studium an einer Hochschule zugelassen werden (KMK 2009).

Diese werden nicht immer vollständig einbezogen. Je nach Entwicklungsverlauf ist es sinnvoll, z. B. größere Zeitabstände darzustellen oder nur auf jüngere Daten zu fokussieren. Zudem werden bestimmte Auswertungen erst seit einigen Jahren einbezogen, so u. a. nach Geschlecht, Alter sowie zu spezifischen Fächergruppen. Hier sind Vergleiche zu früheren Zeiträumen nur eingeschränkt möglich.

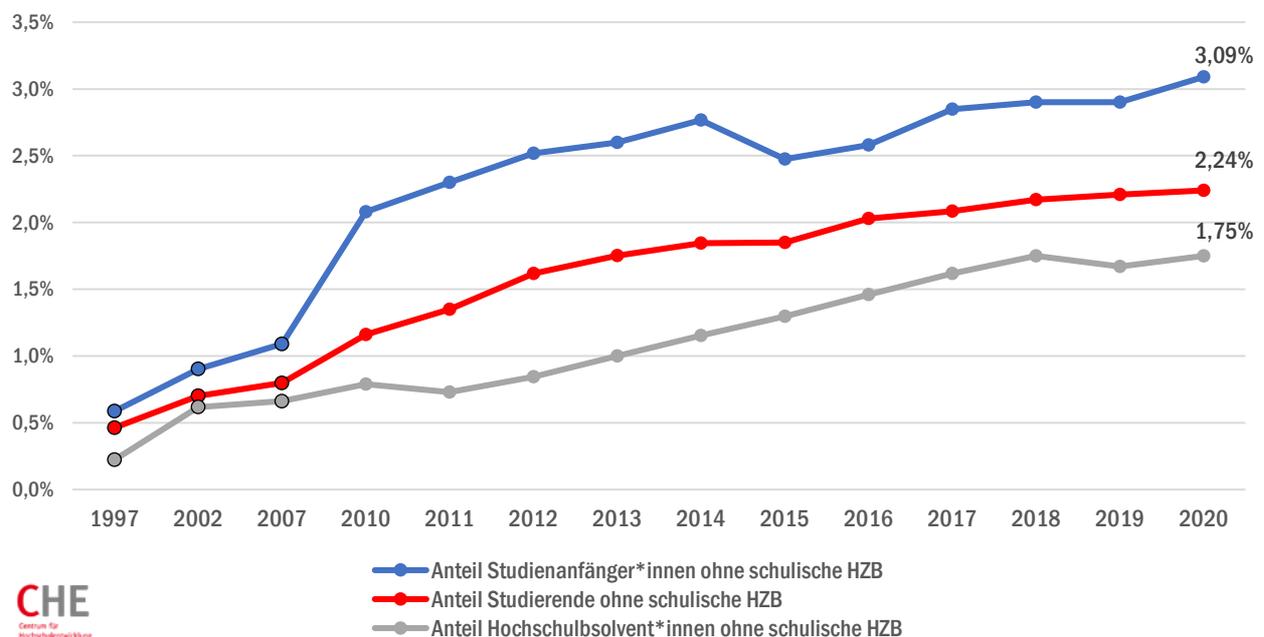
Nach wie vor ist die Verfügbarkeit und die Qualität quantitativer Daten zum Studium ohne Abitur in Deutschland in einigen Punkten verbesserungsbedürftig. Daran hat sich seit dem Erscheinen der ersten bundesweiten Studie des CHE zur Situation in Bund und Ländern (Nickel & Leusing 2009) wenig geändert. Eine maßgebliche Veränderung hat DESTATIS im Wintersemester 2016/17 vorgenommen: Die bis dato separat erhobenen Signaturschlüssel 91, 92 und 93 für die Kategorie „Studienberechtigung ohne formale Hochschulreife“, welche die „Eignungsprüfungen für Kunst- und Musikhochschulen“ meint, werden seitdem im Rahmen der drei Schlüssel zur „Begabtenprüfung“ (33, 52, 77) erfasst. Dadurch ist die Problematik der Datenqualität bedauerlicherweise verschärft worden, da nun keine differenzierte Unterscheidung zwischen den Daten zu Begabtenprüfungen und denen zu Eignungs- und Externenprüfungen möglich ist.

3 Quantitative Entwicklung des Studiums ohne Abitur

3.1 Veränderungen in Deutschland insgesamt

Seit fast 25 Jahren lässt sich ein Wachstumstrend beim Studium ohne Abitur beobachten. Dabei zeigt sich beim Erstsemesteranteil ein neuer Höchstwert: Dieser hat laut den jüngsten verfügbaren Daten aus dem Jahr 2020 nun erstmals die Drei-Prozent-Marke überschritten (vgl. Abbildung 1). Damit hat sich zwischen 1997 und 2020 die Quote der **Studienanfänger*innen**, die über den beruflichen Weg an die Hochschule gelangt sind, gemessen an allen Studienanfänger*innen im Bundesgebiet, von rund 0,6 Prozent (1.568 Personen) auf rund 3,1 Prozent (15.161 Personen) gesteigert. In diesem Zeitraum hat die Anzahl der Erstsemester ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (HZB) also nahezu verzehnfacht. Auch wenn sich das Wachstum auf insgesamt niedrigem Niveau abspielt, zeigt es doch, dass beruflich Qualifizierte ihre Chancen auf ein Studium zunehmend für sich entdecken und auch nutzen.

Abbildung 1: Quantitative Entwicklung beim Studium ohne Abitur zwischen 1997 und 2020



CHE
Centrum für
Hochschulentwicklung

	1997	2002	2007	2012	2017	2020
Studienanfänger*innen ohne schulische HZB	1.568	3.240	3.940	12.464	14.595	15.161
Studierende ohne schulische HZB	8.447	13.609	15.494	40.439	59.304	65.916
Absolvent*innen ohne schulische HZB	528	1.288	1.895	3.492	8.116	8.367

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

Diese Aussage wird ebenfalls durch die beobachtbare quantitative Aufwärtsbewegung bei den eingeschriebenen **Studierenden** ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife unterstrichen. Wie Abbildung 1 deutlich macht, hat die Quote mit einem aktuellen Anteil von 2,24 Prozent (65.916 Personen) an allen Studierenden im Bundesgebiet ebenfalls ihren bisherigen Höchststand erreicht. Im Vergleich dazu lag die Studierendenquote 1997 noch bei marginalen 0,46 Prozent (8.477 Personen). Dies entspricht in etwa einer Steigerung um das Achtfache. Analog zu dieser Entwicklung ist auch die Quote der **Absolvent*innen**, die ohne schulische HZB das Studium erfolgreich beendeten, gestiegen. Während die Statistik 1997 lediglich

528 Nicht-Abiturient*innen (0,22 %) an allen Hochschulabsolvent*innen zählte, sind es im aktuellen Berichtsjahr 8.367 Personen (1,75 %), die das Studium erfolgreich abschließen konnten. Insgesamt zeigt sich hier die höchste Steigerungsrate aller drei Kategorien: Gegenüber 1997 ist der Wert aktuell 16mal so hoch. Trotzdem wird bei der absoluten Zahl kein neuer Höchstwert erreicht. Im Vergleich zu den beiden Vorjahren ist der Wert sogar leicht gesunken: So gab es im Jahr 2018 insgesamt 8.728 (1,75 %) und im Jahr 2019 insgesamt 8.547 (1,67 %) Hochschulabsolvent*innen ohne schulische HZB. Beim prozentualen Anteil jedoch wird im aktuellen Berichtsjahr 2020 der bisherige Spitzenwert von 1,75 Prozent erreicht.

Darüber hinaus verdeutlicht Abbildung 1, dass sich der bislang größte quantitative Sprung zwischen den Jahren 2007 und 2012 ereignet hat. Dies betrifft die absoluten Zahlen sowohl bei den Studienanfänger*innen und den Studierenden als auch bei den Hochschulabsolvent*innen ohne schulische HZB. Ob der auffallend hohe Anstieg mit dem Öffnungsbeschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) im Jahr 2009 zusammenhängt, lässt sich empirisch nicht eindeutig beantworten. Im Rahmen des KMK-Beschlusses hatten sich die 16 Bundesländer selbst dazu verpflichtet, den Hochschulzugang für Studierende ohne schulische HZB zu ermöglichen (Duong & Püttmann 2014; Nickel & Duong 2012). Es dauerte jedoch bis zum Jahr 2011, bis alle Bundesländer die notwendigen Gesetzesanpassungen vorgenommen hatten, wobei die Regelungen bis heute teilweise sehr heterogen ausfallen (vgl. Kapitel 4). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das plötzliche Wachstum das Resultat eines Bündels von Maßnahmen ist, das zum Teil bereits vor dem KMK-Beschluss in die Wege geleitet worden war. So wurde bereits in der Studie des Centrums für Hochschulentwicklung (CHE) (Nickel & Leusing 2009) festgestellt, dass eine Reihe von Bundesländern, wie z. B. Nordrhein-Westfalen und Hessen, seit geraumer Zeit daran arbeiten, die Bedingungen für den Hochschulzugang ohne Abitur zu verbessern. Zudem hatten auch einige Hochschulen begonnen, mit besonderen Angeboten auf berufserfahrene Studierende zuzugehen. Seit dem KMK-Beschluss haben bereits viele Studierende ohne Abitur das Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen. Im Zeitraum von 2010 bis 2020 wurden bereits 66.082 Personen aus dieser Gruppe erfolgreich in den Arbeitsmarkt entlassen.

Die in Abbildung 1 gemachten Angaben zu Studienanfänger*innen, Studierenden und Hochschulabsolvent*innen ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife können nicht in einen direkten Zusammenhang gestellt werden. So können z. B. keine Rückschlüsse auf Abbruchquoten durch die Gegenüberstellung von Erstsemester- und Absolvent*innenzahlen gezogen werden. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass die zur Verfügung stehenden Daten keine Verfolgung nach Kohorten zulassen und somit nicht sauber zuzuordnen sind.

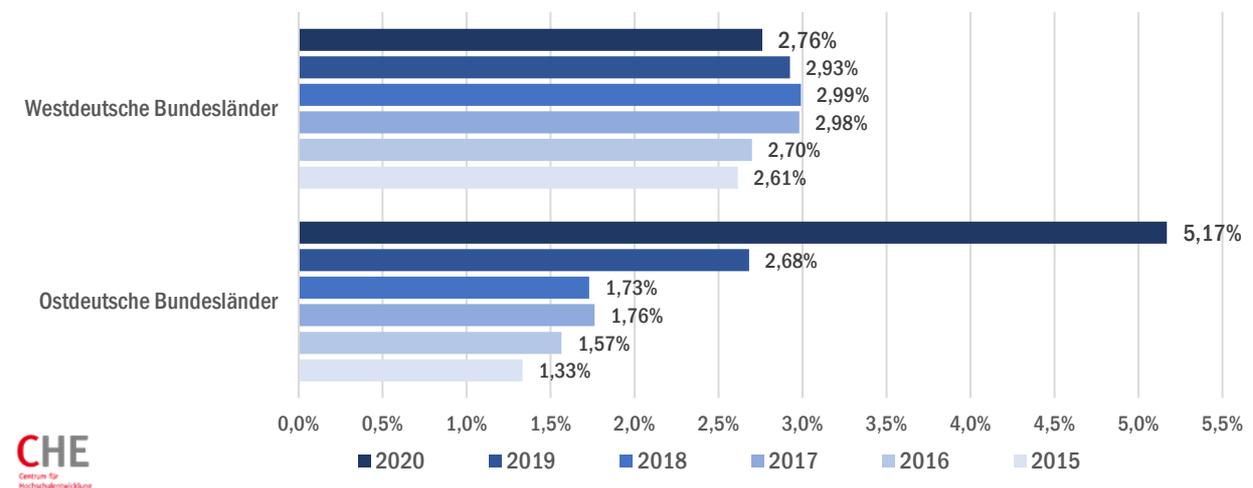
In der Literatur liegen wenige bundesweite Untersuchungen zum Abbruchverhalten oder zum Studienerfolg von beruflich qualifizierten Studierenden in Deutschland vor. So konnten beispielsweise Forschungsergebnisse des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) zeigen, dass sich der Studienerfolg beruflich qualifizierter Studierender nicht von dem Studierender mit Hochschul- oder Fachhochschulreife unterscheidet (Dahm et al. 2019). In einer Untersuchung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) Hamburg wurde ermittelt, inwiefern Studierende ohne schulische HZB aufgrund ihrer unterschiedlichen biografischen Rahmenbedingungen vor anderen Hindernissen stehen als diejenigen mit schulischer HZB und ob sich dadurch ein anderer Bedarf im Studienalltag ergibt. Dafür wurde in erster Linie der Studienerfolg verglichen – mit dem Ergebnis, dass keine signifikanten Differenzen zwischen den beiden Studierendengruppen festzustellen waren. (Stange & Zumbeck 2016).

Darüber hinaus wurden u. a. in einer Studie von Ordemann (2019) die Bildungserträge von Personen untersucht, die ohne Hochschul- und Fachhochschulreife ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hatten. Diese kam zu dem Ergebnis, dass sich ein Studium ohne Abitur sowohl für die Statusplatzierung, d. h. die Berufsposition, als auch für das Einkommen nach dem Studium lohnt. Gleichwohl zeigt die Untersuchung auch, dass sich ein Studium ohne Abitur für den Einzelnen in dieser Hinsicht nicht in demselben Ausmaß lohnt wie ein Studium mit Abitur. So sind Studierende ohne schulische HZB nach diesen Befunden in ihrer beruflichen Karriere nach dem Studium zunächst schlechter positioniert als Studierende mit schulischer HZB (ebd. 2019, S. 164ff.). Eine aktuelle Studie des DZHW könnte hierzu weitere Erkenntnisse liefern. In einem jüngst gestarteten Forschungsprojekt sollen die Erträge eines Studiums für beruflich qualifizierte untersucht werden. Dabei soll auf Basis von Daten des Absolventenpanels untersucht werden, ob es systematische Unterschiede in den beruflichen Erträgen von Hochschulabsolvent*innen mit und ohne vorakademische(r) Berufsausbildung gibt und, wenn es sie gibt, wie sich diese erklären lassen (DZHW 2022).

3.2 Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland

In Abbildung 2 werden die unterschiedlichen Entwicklungen beim Studium ohne Abitur zwischen den ost- und westdeutschen Bundesländern im Zeitverlauf zwischen 2015 und 2020 dargestellt. Insgesamt ist die Nachfrage nach einem Studium ohne Abitur in den ostdeutschen Bundesländern seit 2015 stetig gewachsen. Fiel der Anteil der beruflich qualifizierten **Studienanfänger*innen** in den ostdeutschen Bundesländern bis 2019 niedriger aus als in den westdeutschen Bundesländern, so zeigt sich im Jahr 2020 nun erstmals ein deutlich anderes Bild: Der Anteil der Studienanfänger*innen ohne Abitur liegt hier aktuell bei 5,17 Prozent, was nicht nur einem neuen Höchstwert, sondern auch einem fast doppelt so hohen Anteil im Vergleich zu den westdeutschen Bundesländern entspricht.

Abbildung 2: Anteile der Studienanfänger*innen ohne Abitur an allen Studienanfänger*innen in ost- und westdeutschen Bundesländern 2015–2020 im Vergleich



CHE
Centre for
Hochschulentwicklung

Studienanfänger*innen ohne schulische H2B	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Ostdeutsche Bundesländer	737	871	978	1.030	1.588	3.503
Westdeutsche Bundesländer	11.798	12.261	13.617	13.807	13.148	11.658

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

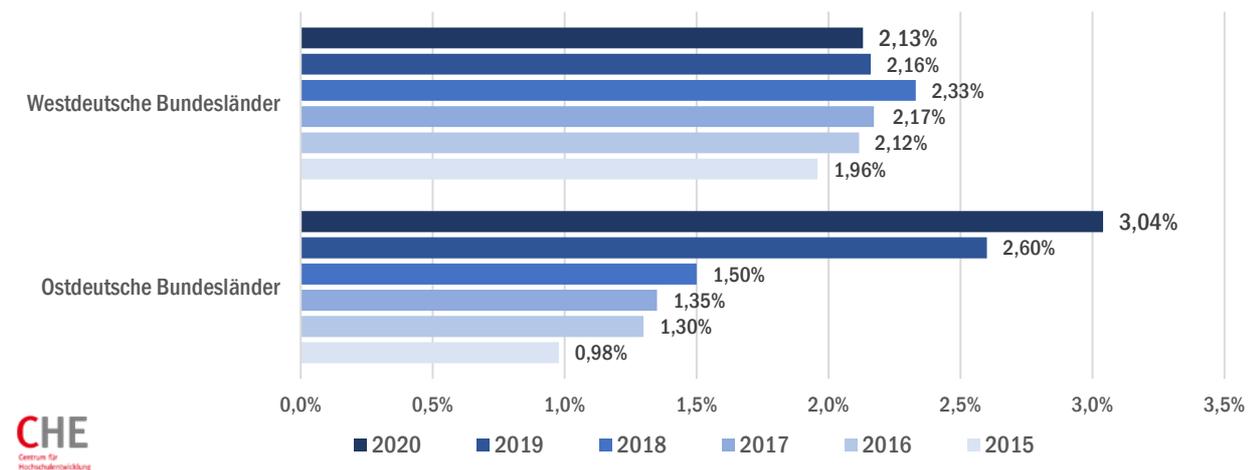
Hauptgrund für den plötzlichen Sprung ist der Standortwechsel einer einzigen Hochschule: Die IU Internationale Hochschule hat ihren Hauptstandort von Nordrhein-Westfalen nach Thüringen verlegt, sodass die Studienanfänger*innen nun einem ostdeutschen Bundesland zugezählt werden. Weiterhin werden alle an der IU Hochschule eingeschriebenen Fernstudierenden dem Hauptstandort in Thüringen zugezählt. Insgesamt vereint die IU Internationale Hochschule im Jahr 2020 rund 73 Prozent der Erstsemester ohne Abitur in Ostdeutschland auf sich. Im Umkehrschluss ist durch den Weggang der IU Hochschule aus Nordrhein-Westfalen der Anteil der Studienanfänger*innen ohne Abitur in Westdeutschland deutlich gesunken und liegen mit 2,76 Prozent erstmals unter dem Bundesdurchschnitt von 3,09 Prozent.

Doch trotz dieser immensen Verschiebung ist weiterhin der überwiegende Teil der Studierenden ohne Abitur mit fast 77 Prozent an einer westdeutschen Hochschule eingeschrieben. Eine mögliche Erklärung für diese Schwerpunktbildung kann sein, dass 83 Prozent aller Studienangebote, die beruflich Qualifizierten zugänglich sind, an westdeutschen Hochschulen angeboten werden, wie eine Auswertung des Studien-Check (<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/studienCheck/>) auf Basis des HRK Hochschulkompass zum Stand März 2022 zeigt. Gleichwohl hat es auch hier Veränderungen gegeben: So studierten im Jahr 2018 noch 93 Prozent der Studienanfänger*innen in den westdeutschen Bundesländern, während der Anteil bereits im Jahr 2019 auf 89 Prozent sank. Neben dem Standortwechsel der IU Internationale Hochschule kann dies eventuell auch auf eine empirisch festgestellte Wanderung der Studierenden von West- nach

Ostdeutschland zurückgeführt werden. So zeigt sich laut dem jüngsten Bundesbildungsbericht, dass die Studiennachfrage in Ostdeutschland in den letzten Jahren insgesamt gestiegen ist, wozu auch die Gruppe der internationalen Studierenden beigetragen hat (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018, S. 157).

Die aufgezeigten Entwicklungstrends zwischen den ost- und westdeutschen Bundesländern setzen sich auch bei Betrachtung der Studierendenzahlen fort (vgl. Abbildung 3). So weist der Anteil von **Studierenden** ohne Abitur in den ostdeutschen Bundesländern im Jahr 2020 ein deutliches Plus auf und erreicht mit rund drei Prozent einen bisherigen Höchststand. In den Jahren 2015 bis 2018 bewegte sich der Anteil von Studierenden ohne Abitur in ostdeutschen Bundesländern noch auf einem deutlich niedrigeren Niveau. Auch hier spielt der Wechsel des Hauptstandorts der IU Internationale Hochschule eine maßgebliche Rolle.

Abbildung 3: Anteile der Studierenden ohne Abitur an allen Studierenden in ost- und westdeutschen Bundesländern 2015–2020



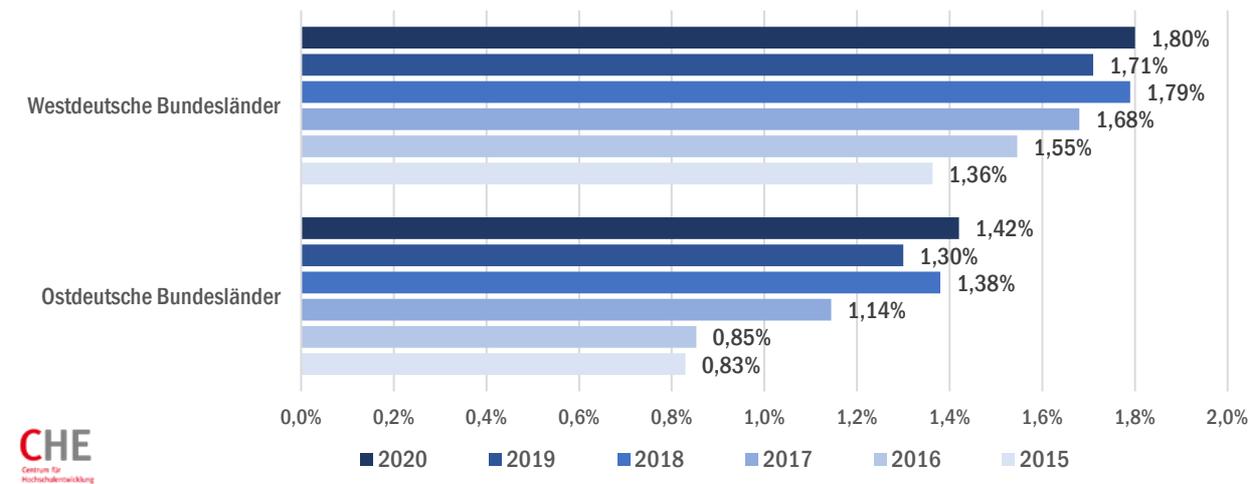
Studierende ohne schulische HZB	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Ostdeutsche Bundesländer	2.996	3.949	4.082	4.262	8.410	10.625
Westdeutsche Bundesländer	48.005	52.942	55.222	57.845	55.446	55.291

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

In den westdeutschen Bundesländern hingegen geht der Studierendenanteil seit 2019 leicht zurück. Die Quote der beruflich qualifizierten Studierenden liegt im aktuellen Berichtsjahr 2020 bei 2,13 Prozent. Die Differenz zu den ostdeutschen Bundesländern beträgt beim Studierendenanteil 0,91 Prozent. In absoluten Zahlen zeigt sich indes erneut ein deutlicher Schwerpunkt in Westdeutschland: Studieren aktuell 55.291 der beruflich Qualifizierte in einem westdeutschen Bundesland, so sind es in den ostdeutschen Bundesländern 10.625. Gleichwohl haben sich die absoluten Zahlen in Ostdeutschland im Vergleich zu 2018 mehr als verdoppelt. Trotzdem sind im Jahr 2020 fast 84 Prozent der Studierenden ohne schulische HZB an einer Hochschule in Westdeutschland eingeschrieben.

Passend zur aufgezeigten Entwicklung konnte auch der Anteil der **Hochschulabsolvent*innen** ohne allgemeine Hochschulreife und Fachhochschulreife in den deutschen Bundesländern zulegen. Allerdings fällt der Anstieg noch relativ dezent aus (vgl. Abbildung 4). Aktuell erreicht die Quote der Hochschulabsolvent*innen ohne schulische HZB an allen Hochschulabsolvent*innen in Ostdeutschland 1,42 Prozent. Aber auch in den westdeutschen Bundesländern ist der Anteil der Hochschulabsolvent*innen ohne schulische HZB erneut gestiegen. So erreicht die Quote mit 1,8 Prozent hier einen neuen Höchststand.

Abbildung 4: Anteile der Hochschulabsolvent*innen ohne Abitur an allen Hochschulabsolvent*innen in ost- und westdeutschen Bundesländern 2015–2020



Hochschulabsolvent*innen ohne schulische HZB	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Ostdeutsche Bundesländer	502	500	671	729	734	740
Westdeutsche Bundesländer	5.739	6.695	7.445	7.999	7.813	7.627

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

Insgesamt lässt sich feststellen, dass 91,2 Prozent der Hochschulabsolvent*innen ohne schulische HZB ihren Abschluss an einer westdeutschen Hochschule erworben haben, was 7.627 Personen entspricht. Dagegen haben in Ostdeutschland 740 Hochschulabsolvent*innen ohne schulische HZB (8,8 %) erfolgreich ihre Abschlussprüfungen bestanden. Die Verlegung des Hochschulstandorts der IU Internationalen Hochschule nach Ostdeutschland hat auf die Zahl der Absolvent*innen ohne Abitur bislang keine Auswirkungen.

3.3 Veränderungen in den 16 Bundesländern

Die quantitative Spreizung zwischen den 16 Bundesländern ist auch im Berichtsjahr 2020 wieder sehr groß. Nachfolgend werden die aktuellen Entwicklungen im Vergleich zum Vorjahr sowie die jeweilige Platzierung im Bundesländervergleich vorgestellt.

Zu den drei Bundesländern mit den jeweils höchsten Anteilen an **Studienanfänger*innen** ohne Abitur zählen Thüringen mit 10,83 Prozent, Hamburg mit 4,66 Prozent und Bremen mit 3,68 Prozent (vgl. Tabelle 2). In Thüringen konnte mit einem Plus von 5,94 Prozent gleichzeitig ein neuer Höchstwert erreicht werden. Wie bereits im vorhergehenden Kapitel angesprochen, ist der drastische Anstieg zum einen auf die Verlegung des Hauptstandorts der IU Internationale Hochschule⁵ von Nordrhein-Westfalen nach Thüringen zurückzuführen. Durch die damit einhergehenden quantitativen Verschiebungen ist Thüringen nun auch das erste Bundesland, welches die Zehn-Prozent-Marke überschritten hat. Im Bundesländervergleich belegt Thüringen aktuell mit deutlichem Abstand den ersten Platz.

⁵ Alle Fernstudierenden der IU Internationale Hochschule werden dem Hauptsitz zugeordnet. Weiterhin zeigt sich an der IU Internationale Hochschule ein deutlicher Wachstumstrend. Während es - unabhängig vom Hochschulstandort - im Jahr 2019 insgesamt 1.321 Studienanfänger*innen ohne schulische HZB gab, sind es 2020 insgesamt 2.817 Erstsemester ohne Abitur.

Tabelle 2: Anteile der Studienanfänger*innen ohne Abitur an allen Erstsemestern und absolute Zahlen pro Bundesland 2019 und 2020

Platzierung der Bundesländer bei den Studienanfänger*innen ohne Abitur							
	2020				2019		
	Platz	Anteil	Absolut		Platz	Anteil	Absolut
Thüringen	1	10,83%	2.729	↑	2	4,89%	714
Hamburg	2	4,66%	856	↓	1	5,32%	993
Bremen	3	3,68%	246	=	3	4,46%	318
Hessen	4	3,56%	1.487	=	4	4,06%	1.756
Rheinland-Pfalz	5	3,53%	734	↑	6	3,60%	792
Berlin	6	3,04%	991	↑	7	2,91%	1.058
Nordrhein-Westfalen	7	3,00%	3.383	↓	5	3,63%	4.331
Bayern	8	2,70%	2.000	↑	9	2,53%	1.920
Mecklenburg-Vorpommern	9	2,62%	179	↓	8	2,70%	187
Niedersachsen	10	2,34%	716	↑	11	2,05%	740
Brandenburg	11	1,82%	150	↓	10	2,12%	178
Sachsen	12	1,70%	318	↑	13	1,73%	343
Schleswig-Holstein	13	1,59%	158	↑	14	1,42%	158
Sachsen-Anhalt	14	1,45%	127	↓	12	1,74%	166
Baden-Württemberg	14	1,45%	975	↑	15	1,36%	1.003
Saarland	14	1,45%	85	↑	16	1,25%	79

Legende: ↑ Platzierung ist höher als im Jahr 2019; ↓ Platzierung ist niedriger als im Jahr 2019
= Platzierung ist gleich geblieben

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

Hamburg steigt infolgedessen vom ersten auf den zweiten Platz ab. Der Anteil von Studienanfänger*innen ohne Abitur ist in der Hansestadt von 5,32 Prozent im Jahr 2019 auf 4,66 Prozent im Jahr 2020 gesunken. Bremen dagegen hält den dritten Rang mit einem Anteil von 3,68 Prozent, welcher allerdings im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls deutlich gesunken ist (minus 0,78 Prozentpunkte). Hessen (3,56 %) folgt auf dem vierten Platz, obwohl der Anteil auch hier leicht gefallen ist (minus 0,5 Prozentpunkte). Rheinland-Pfalz holt zwei Ränge auf und landet trotz minimal gesunkener Werte (minus 0,07 Prozentpunkte) mit einem Anteil von 3,53 Prozent auf dem fünften Rang. Alle bisher genannten Bundesländer liegen deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 3,09 Prozent.

Berlin gehört zu den Bundesländern, die noch vor einigen Jahren zu der Spitzengruppe gehörten. Trotz eines relativ hohen Anteils von 3,04 Prozent beruflich qualifizierten Erstsemestern an allen Studienanfänger*innen im Bundesland sowie einem leichten Anstieg um 0,13 Prozentpunkte rutscht die Hauptstadt aktuell vom vierten auf den sechsten Rang. Danach folgt Nordrhein-Westfalen mit einem Anteil von drei Prozent, welcher im Vergleich zum Jahr 2019 deutlich gesunken ist (minus 0,63 Prozentpunkte). Erneut macht sich hier der Hauptstandortwechsel der IU Internationale Hochschule bemerkbar. Bei den absoluten Zahlen liegt Nordrhein-Westfalen mit 3.383 Studienanfänger*innen jedoch immer noch deutlich vor den anderen Bundesländern. Dies ist auf die FernUniversität in Hagen zurückzuführen, welche im Studienjahr 2020 insgesamt 1.339 Studienanfänger*innen aufgenommen hat. Dies entspricht einem Anteil von 39,58 Prozent an allen Studienanfänger*innen ohne Abitur in Nordrhein-Westfalen. Die Bundesländer Bayern (plus 0,17 Prozentpunkte) und Niedersachsen (plus 0,29 Prozentpunkte) können ihre Platzierung im bundesweiten Vergleich der Erstsemesterquoten verbessern. So steigt Bayern mit einem Anteil von 2,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr vom neunten auf den achten Platz, Niedersachsen klettert mit 2,34 Prozent vom elften auf den aktuell zehnten Rang. In beiden Bundesländern wurden gleichzeitig neue Höchstwerte

erreicht. Dagegen fällt Mecklenburg-Vorpommern mit einem leicht gesunkenen Anteil von 2,62 Prozent vom achten auf den neunten Rang, während Brandenburg (minus 0,3 Prozentpunkte) den elften gegen den zehnten Platz tauscht. Trotz eines minimal gesunkenen Anteils von 1,7 Prozent steigt Sachsen vom dreizehnten auf den zwölften Rang auf. Danach folgt Schleswig-Holstein mit einem Anteil von 1,59 Prozent (plus 0,17 Prozentpunkte).

Die Bundesländer mit den geringsten Anteilen an Erstsemestern ohne schulische HZB sind Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg und das Saarland mit einem Anteil von jeweils 1,45 Prozent. Trotz eines minimal gestiegenen Anteils im Saarland (plus 0,03 Prozentpunkte) konnte die Platzierung nicht verbessert werden.

Beim Anteil der **Studierenden** ohne Abitur weisen Thüringen (7,21 %), Hamburg (4,28 %) und Bremen (3,24 %) die höchsten Anteile in Deutschland auf (vgl. Tabelle 2). Für Thüringen bedeutet dies aufgrund des Standortwechsels der IU Internationale Hochschule einen neuen Höchstwert (plus 0,83 Prozentpunkte), während die Anteile in Hamburg (minus 0,07 Prozentpunkte) und Bremen (minus 0,16 Prozentpunkte) leicht gesunken sind. Rheinland-Pfalz klettert mit einem gestiegenen Anteil (plus 0,13 Prozentpunkte) von 3,02 Prozent und einem neuen Höchstwert auf den vierten Platz. Berlin fällt dafür mit einem Anteil von 2,69 Prozent (minus 0,25 Prozentpunkte) auf den fünften Platz zurück. Alle bisher genannten Bundesländer liegen über dem Bundesdurchschnitt von 2,24 Prozent.

Tabelle 3: Anteile der Studierenden ohne Abitur an allen Studierenden und absolute Zahlen pro Bundesland 2019 und 2020

Platzierung der Bundesländer beim Anteil der Studierenden ohne Abitur							
	2020				2019		
	Platz	Anteil	Absolut		Platz	Anteil	Absolut
Thüringen	1	7,21%	6.963	=	1	6,38%	4.762
Hamburg	2	4,28%	4.980	=	2	4,35%	4.793
Bremen	3	3,24%	1.221	=	3	3,40%	1.280
Rheinland-Pfalz	4	3,02%	3.736	↑	5	2,89%	3.555
Berlin	5	2,69%	5.365	↓	4	2,94%	5.758
Hessen	6	2,45%	6.548	=	6	2,43%	6.438
Mecklenburg-Vorpommern	7	2,16%	845	=	7	2,12%	815
Bayern	8	2,10%	8.497	↑	9	2,07%	8.171
Nordrhein-Westfalen	9	2,01%	15.695	↓	8	2,11%	16.334
Niedersachsen	10	1,73%	3.611	=	10	1,71%	3.599
Sachsen-Anhalt	11	1,49%	820	=	11	1,56%	849
Brandenburg	12	1,38%	699	=	12	1,36%	674
Schleswig-Holstein	13	1,26%	843	=	13	1,25%	811
Baden-Württemberg	14	1,23%	4.434	↑	15	1,21%	4.355
Sachsen	15	1,21%	1.298	↓	14	1,22%	1.310
Saarland	16	1,15%	361	=	16	1,12%	352

Legende: ↑ Platzierung ist höher als im Jahr 2019; ↓ Platzierung ist niedriger als im Jahr 2019
= Platzierung ist gleich geblieben

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

Mecklenburg-Vorpommern (2,16 %) und Bayern (2,10 %) folgen auf den Rängen sieben und acht. Hier sind die Anteile im Vergleich zum Vorjahr minimal gestiegen, wodurch in beiden Bundesländern neue Höchstwerte feststellbar sind. Den neunten Rang erreicht Nordrhein-Westfalen mit einem Anteil von 2,01 Prozent. Hier zeigt sich seit geraumer Zeit ein Abwärtstrend. Dabei rangiert Nordrhein-Westfalen bei Betrachtung

der absoluten Zahlen mit 15.695 Studierenden ohne Abitur deutlich vor den anderen Bundesländern, deren Werte eher im unteren bis mittleren vierstelligen Bereich liegen. Hier machen sich u. a. die unterschiedlichen Größen der 16 Hochschulsysteme sowie die Bevölkerungszahl bemerkbar. Nordrhein-Westfalen hat z. B. wesentlich mehr Hochschulen als das Bundesland Thüringen, welches im Jahr 2020 mit 6.963 Studierenden ohne Abitur an seinen Hochschulen eine deutlich niedrigere Zahl zu verzeichnen hat. Darüber hinaus leistet wie erwähnt vor allem die Fernuniversität in Hagen einen erheblichen Beitrag, denn hier sind deutschlandweit nach wie vor die mit Abstand meisten Nicht-Abiturient*innen eingeschrieben - und zwar 6.121 Personen. Das entspricht einem Anteil von 39 Prozent aller Studierenden ohne Abitur im Bundesland.

In Niedersachsen (1,73 %), Sachsen-Anhalt (1,49 %), Brandenburg (1,38 %) und Schleswig-Holstein (1,26 %) sind die Platzierungen im Vergleich zum Vorjahr unverändert, die Quoten zeigen nur minimale Abweichungen. Auch in den drei Bundesländern mit den niedrigsten Anteilen zeigen sich nur geringfügige Unterschiede zum Vorjahr. Die Schlussgruppe bei den Studierenden ohne Abitur in Deutschland bilden, genau wie im Vorjahr, Baden-Württemberg (1,23 %), Sachsen (1,21 %) und das Saarland (1,15 %).

Bei den **Hochschulabsolvent*innen** ohne Abitur gehören Berlin und Hamburg weiterhin zur Spitzengruppe (vgl. Tabelle 4). Allerdings haben sie im Vergleich zum Vorjahr die ersten beiden Plätze getauscht. Erstmals im Bundesländervergleich liegt Berlin mit einem Anteil von 3,11 Prozent an erster Stelle, gefolgt von Hamburg mit einem auf 2,95 Prozent gesunkenen Anteil (minus 0,6 Prozentpunkte). Unverändert auf dem dritten Rang liegt Rheinland-Pfalz, dessen Anteil leicht gestiegen ist (plus 0,15 Prozentpunkte) und gleichzeitig einen neuen Höchstwert erreicht. Auch Hessen konnte seinen Anteil an Hochschulabsolvent*innen ohne Abitur an allen Hochschulabsolvent*innen im Bundesland deutlich steigern (plus 0,52 Prozentpunkte) und klettert mit einem neuen Spitzenwert von 2,32 Prozent auf den vierten Rang.

Tabelle 4: Anteile von Hochschulabsolvent*innen ohne Abitur an allen Hochschulabsolvent*innen und absolute Zahlen pro Bundesland 2019 und 2020

Platzierung der Bundesländer beim Anteil der Hochschulabsolvent*innen ohne Abitur							
	2020				2019		
	Platz	Anteil	Absolut		Platz	Anteil	Absolut
Berlin	1	3,11%	907	↑	2	3,00%	992
Hamburg	2	2,95%	503	↓	1	3,55%	630
Rheinland-Pfalz	3	2,56%	565	=	3	2,41%	560
Hessen	4	2,32%	926	↑	5	1,80%	771
Bremen	5	2,22%	134	↑	11	1,31%	88
Thüringen	6	2,10%	201	↑	8	1,54%	162
Bayern	7	1,99%	1.441	↑	4	1,96%	1.549
Mecklenburg-Vorpommern	8	1,72%	108	↓	7	1,56%	107
Niedersachsen	9	1,56%	605	↓	6	1,59%	641
Nordrhein-Westfalen	10	1,46%	1.568	↑	9	1,44%	1.596
Sachsen	11	1,24%	249	↑	13	1,09%	234
Brandenburg	12	1,21%	92	↓	10	1,37%	118
Baden-Württemberg	13	1,09%	825	↑	15	0,96%	822
Sachsen-Anhalt	14	1,06%	90	↓	12	1,23%	113
Schleswig-Holstein	15	1,01%	110	↓	14	1,05%	110
Saarland	16	0,75%	43	=	16	0,92%	54

Legende: ↑ Platzierung ist höher als im Jahr 2019; ↓ Platzierung ist niedriger als im Jahr 2019
= Platzierung ist gleich geblieben

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

Das größte Wachstum im Bundesländervergleich hat Bremen (plus 0,91 Prozentpunkte) zu verzeichnen. Dadurch kann Bremen (2,22 %) sechs Plätze gewinnen und landet auf dem fünften Rang. Auch hier wird ein neuer Höchstwert erreicht. Ein deutlich gestiegener Anteil (plus 0,56 Prozentpunkte) und ebenfalls neuer Spitzenwert zeigt sich in Thüringen. Dadurch klettert das Bundesland mit einem Anteil von 2,10 Prozent vom achten auf den sechsten Rang. Bayern fällt hingegen trotz minimal gesteigener Anteile und einer Quote von 1,99 Prozent vom vierten auf den siebten Rang. Alle bisher genannten Bundesländer liegen über dem Bundesdurchschnitt von 1,75 Prozent.

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Anteil der Hochschulabsolvent*innen ohne Abitur zwar gestiegen (plus 0,16 Prozentpunkte), dennoch rutscht das Bundesland in dieser Kategorie vom siebten auf den achten Rang. Niedersachsen verliert trotz nahezu unverändertem Anteil (1,56 %) drei Ränge und landet auf dem neunten Rang. In Nordrhein-Westfalen (1,46 %) und Sachsen (1,24 %) haben sich die Anteile minimal um 0,02 bzw. 0,15 Prozent erhöht, was jedoch trotzdem zu einer schlechteren Platzierung führte. Somit liegt Nordrhein-Westfalen nun auf dem zehnten und Sachsen auf dem elften Rang. Brandenburg folgt mit einem Anteil von 1,21 Prozent (minus 0,16 Prozentpunkte) auf dem zwölften Rang. Baden-Württemberg klettert zwei Plätze nach oben und belegt mit einem neuen Höchstwert von 1,09 Prozent den dreizehnten Rang.

Die Schlussgruppe beim Anteil der Hochschulabsolvent*innen ohne Abitur bilden Sachsen-Anhalt (1,06 %), Schleswig-Holstein (1,01 %) und das Saarland (0,75 %). Im Vergleich zum Vorjahr sind die Anteile in allen drei Bundesländern gesunken.

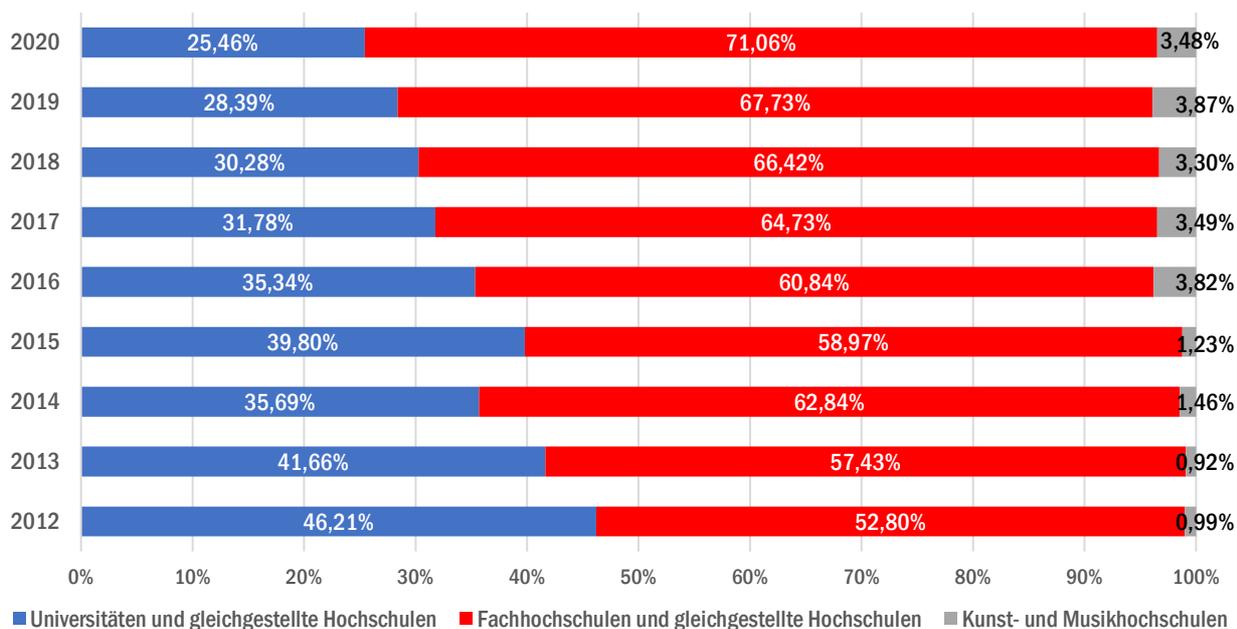
3.4 Unterschiede nach Hochschultyp

Nicht nur zwischen den einzelnen Bundesländern zeigen sich mitunter große Unterschiede bei der quantitativen Entwicklung des Studiums ohne Abitur, auch zwischen den Hochschultypen zeigen sich teils deutliche Divergenzen. Bei den diesbezüglichen Auswertungen werden Daten von 423 Hochschulen berücksichtigt, die vom Statistischen Bundesamt im Wintersemester 2020/21 im Bundesgebiet erfasst wurden (DESTATIS 2021, S. 5). Dabei handelt es sich um 108 Universitäten, sechs pädagogische und 16 theologische Hochschulen, 241 Fachhochschulen (FH)/ Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) inkl. Verwaltungshochschulen und 52 Kunst- und Musikhochschulen. Sofern eine Hochschule mehrere Standorte hat, werden die Daten für alle Standorte separat ausgewiesen. Auf diese Weise werden Daten von insgesamt 480 Standorten in die Auswertung einbezogen.

Gemäß den jüngsten verfügbaren Zahlen aus dem Jahr 2020 sind 10.773 der insgesamt 15.161 **Studienanfänger*innen** ohne Abitur an einer FH/HAW eingeschrieben. Damit liegen die anwendungsorientierten Hochschulen auf diesem Sektor weiterhin ganz vorne. Im Unterschied dazu ließen die Universitäten im selben Zeitraum nur 3.860 beruflich Qualifizierte zu, also rund ein Viertel der Anzahl an den FH/HAW. An den Kunst- und Musikhochschulen haben sich 528 Nicht-Abiturient*innen eingeschrieben, wobei hier 507 Personen über eine Begabtenprüfung (96 %) und nur 21 über eine berufliche Qualifizierung (4 %) ins Studium gelangt sind. Hier spiegelt sich die besondere Situation an Kunst- und Musikhochschulen insofern wider, als dort für die Aufnahme eines Studiums der Nachweis der individuellen künstlerischen oder musikalischen Begabung generell einen hohen Stellenwert einnimmt.

Insgesamt betrachtet nehmen aktuell rund 71 Prozent der Studienanfänger*innen ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife ein Studium an FH/HAW auf. Damit setzt sich ein bereits seit geraumer Zeit erkennbarer Trend fort. Während sich in den zurückliegenden Jahren ein immer größer werdender Anteil an Studienbewerber*innen ohne schulische HZB für ein Fachhochschulstudium entscheidet, hat sich deren Anteil an den Universitäten seit 2012 entsprechend verringert, wie nachfolgende Abbildung 5 verdeutlicht:

Abbildung 5: Studienanfänger*innen ohne Abitur nach Hochschultyp im Zeitverlauf



Hochschultyp	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Universitäten und gleichgestellte Hochschulen	5.759	5.505	4.984	4.989	4.641	4.639	4.492	4.184	3.860
Fachhochschulen und gleichgestellte Hochschulen	6.581	7.589	8.775	7.392	7.990	9.447	9.855	9.981	10.773
Kunst- und Musikhochschulen	124	121	204	154	501	509	490	571	528
Insgesamt	12.464	13.215	13.963	12.535	13.132	14.595	14.837	14.736	15.161

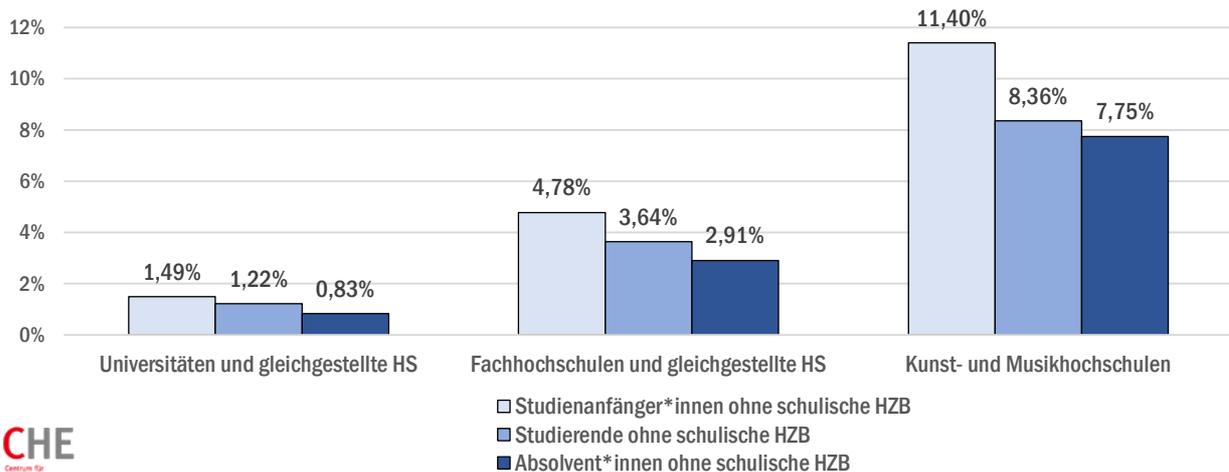
Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

Schrieb sich im Jahr 2012 noch fast die Hälfte (46,21 %) der Studienanfänger*innen ohne Abitur an deutsche Universitäten ein, verringerte sich deren Anteil bis 2020 auf 25,46 Prozent und damit auf gut ein Viertel. Sowohl die Anzahl als auch die Quote an den Kunst- und Musikhochschulen bleibt im Jahr 2020 weitestgehend auf demselben Niveau wie im Vorjahr und liegt bei 3,48 Prozent. Doch auch wenn es sich um einen insgesamt eher marginalen Gesamtanteil handelt, ist doch auch hier seit 2012 ein deutliches Wachstum erkennbar. Die sprunghafte Veränderung zwischen 2014 und 2016 kann mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Auswirkungen der geänderten Systematik in der Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes zurückgeführt werden (vgl. Kapitel 2) und nicht auf eine tatsächliche Zunahme des Studiums ohne Abitur in diesem Sektor.

Eine deutlich andere Verteilung zeigt sich dagegen beim Vergleich der Anteile differenziert nach Studienanfänger*innen, Studierenden und Hochschulabsolvent*innen ohne schulische HZB in den Hochschultypen (vgl. Abbildung 6). Beim Anteil der **Erstsemester** ohne Abitur an allen Studienanfänger*innen im Jahr 2020 liegen die Kunst- und Musikhochschulen mit aktuell 11,4 Prozent vorn. Zudem zeigt sich hier ein deutlicher Aufwärtstrend, denn im Jahr 2019 lag der Erstsemester-Anteil hier noch bei 10,3 Prozent. Leicht gestiegen ist auch die Quote der Studienanfänger*innen ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife an den FH/HAW: Mit 4,78 Prozent im Jahr 2020 liegt sie 0,74 Prozentpunkte unter dem Wert von 2019. Das Schlusslicht in dieser Kategorie bilden die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen mit einem Erstsemester-Anteil von 1,49 Prozent. Hier zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein marginaler Anstieg von 0,01 Prozentpunkten.

Ein ähnliches Bild zeigt sich mit Blick auf die **Studierenden**. Von den 65.916 Studierenden ohne schulische HZB sind 40.983 an einer FH/HAW eingeschrieben und nur rund halb so viele (21.722) an einer Universität. An einer Kunst-/Musikhochschule studieren 3.211 Personen. Der Anteil von Studierenden ohne Abitur an allen Studierenden fällt an den Universitäten mit 1,22 Prozent am geringsten aus, gefolgt von FH/HAW mit einem Anteil von 3,64 Prozent. An Kunst- und Musikhochschulen ist der Anteil, wie auch schon bei den Studienanfänger*innen, mit 8,36 Prozent am höchsten. Im Vergleich zum Jahr 2018 ist die Quote an Universitäten minimal gesunken (minus 0,06 Prozentpunkte), während sie an FH/HAW (plus 0,16 Prozentpunkte) sowie Kunst- und Musikhochschulen (plus 0,84 Prozentpunkte) leicht gestiegen ist.

Abbildung 6: Erstsemester, Studierende und Absolvent*innen ohne Abitur nach Hochschultyp 2020



Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

Auch bei den **Hochschulabsolvent*innen** ohne schulische HZB werden Unterschiede nach Hochschultyp sichtbar. So wurden von den FH/HAW mit 5.542 Personen mehr als doppelt so viele Nicht-Abiturient*innen erfolgreich auf den Arbeitsmarkt entlassen wie von den Universitäten mit 2.318 beruflich qualifizierten Abgänger*innen. Was die Verteilung insgesamt anbelangt, so kommen aktuell 66,24 Prozent aller Personen, die ohne allgemeine Hochschul- oder Fachhochschulreife ein Studium abgeschlossen haben, aus den FH/HAW und nur 27,70 Prozent von Universitäten. Die Kunst- und Musikhochschulen verzeichnen insgesamt 507 Hochschulabsolvent*innen im Jahr 2020 und bilden erneut die kleinste Gruppe (6,06 %).

Bei Betrachtung der Anteile der Hochschulabsolvent*innen ohne schulische HZB an allen Hochschulabsolvent*innen so liegen hier die FH/HAW mit einem Anteil von 2,91 Prozent vor den Universitäten mit marginalen 0,83 Prozent. Am höchsten fällt die entsprechende Quote erneut mit 7,75 Prozent an Kunst- und Musikhochschulen aus, wobei sich hier eine Analogie zu den Studienanfänger*innen- und Studierendenanteilen zeigt. Im Vergleich zum Jahr 2019 ergeben sich nur minimale Änderungen. So sind die Anteile an Universitäten und Kunst- und Musikhochschulen nahezu unverändert, während sie an FH/HAW minimal (plus 0,15 Prozentpunkte) gestiegen sind.

Die Daten zu den einzelnen **Hochschultypen pro Bundesland**⁶ im Jahr 2020 lassen erkennen, dass Nordrhein-Westfalen (2,6 %), Rheinland-Pfalz (2,17 %) und Berlin (2,05 %) bezogen auf den Universitätssektor mit Abstand die höchsten Anteile beruflich qualifizierter Studienanfänger*innen aufweisen. Die Schlusslichter bilden Bremen (0,22 %), Mecklenburg-Vorpommern (0,29 %) und das Saarland (0,37 %), was in Bremen gerade einmal sieben, in Mecklenburg-Vorpommern elf und im Saarland zehn Personen entspricht. Bei den Studierendenquoten bezogen auf die Universitäten führen Rheinland-Pfalz (2,23 %) und Berlin (2,01 %) vor Hamburg (1,87 %) und Nordrhein-Westfalen (1,61 %). Bei den Absolvent*innenquoten liegen Berlin (2,43 %), Hamburg (1,77 %) und Rheinland-Pfalz (1,76 %) vorne.

⁶ Detaillierte Daten zu den einzelnen Hochschultypen in den Bundesländern finden Sie in unserem Online-Studienführer unter <http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/information/daten-monitoring/quantitative-entwicklung-nach-hochschultypen-und-traeger-schaft-tableau/index.html>

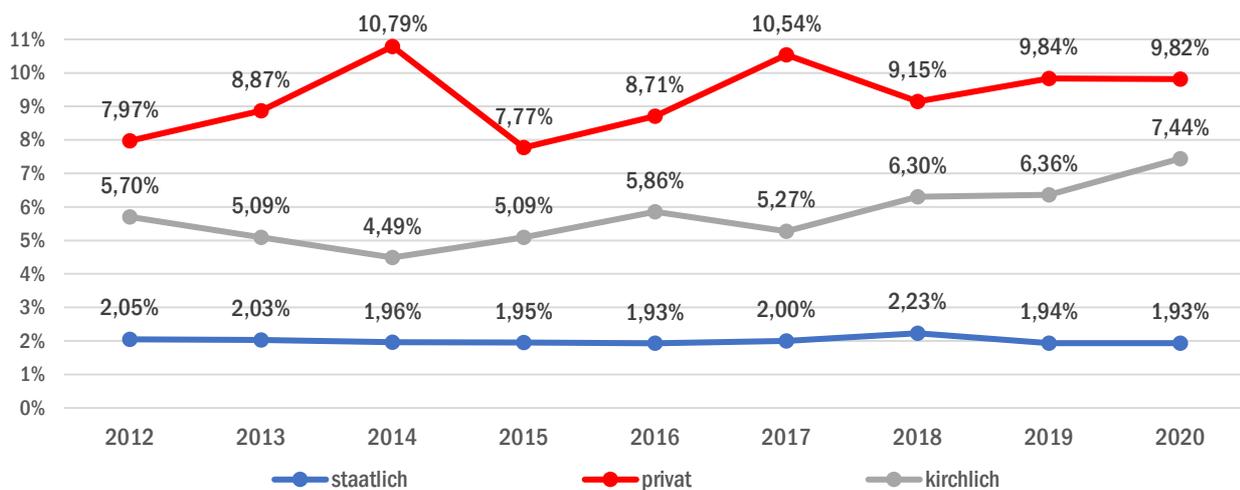
Im Sektor der FH/HAW fallen die Anteile in allen Bundesländern durchweg höher aus. In der Kategorie der Studienanfänger*innen ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife führt mit Abstand Thüringen (13,76 %), gefolgt von Hamburg (7,22 %) und Bremen (7,18 %). Danach folgen Hessen (6,23 %), Mecklenburg-Vorpommern (5,63 %) sowie Rheinland-Pfalz (5,28 %). Bei der Personengruppe der Studierenden ohne Abitur erreicht Thüringen einen Anteil von 10,56 Prozent und landet damit in dieser Kategorie auf Platz Eins vor Bremen als zweitplatziertem Bundesland mit einem Anteil von 6,72 Prozent. Auf dem dritten Platz folgt Hamburg (6,58 %). Bei den Absolvent*innenquoten der angewandten Hochschulen stechen Bremen und Hessen mit jeweils 4,36 Prozent am stärksten hervor, gefolgt von Thüringen (4,22 %), Bayern (3,94 %) und Berlin (3,93 %).

Bei den Kunst- und Musikhochschulen liegt Bayern mit einem Anteil von 28,17 Prozent bei den Erstsemestern ohne Abitur auf dem ersten Rang. Mit Abstand folgen Schleswig-Holstein mit 16,67 Prozent, Sachsen (15,78 %) und Nordrhein-Westfalen mit 14,76 Prozent. Bei den Studierenden ohne schulische HZB führt erneut Bayern (17,28 %), gefolgt von Nordrhein-Westfalen mit 10,97 Prozent und Sachsen (10,19 %). In der Kategorie der Hochschulabsolvent*innen ohne Abitur gehören Nordrhein-Westfalen (13,74 %) und Hamburg (13,16 %) zu den Spitzenreitern.

3.5 Unterschiede nach Hochschulträgerschaft

Zwischen den Hochschulen verschiedener Trägerschaften zeigen sich ebenfalls Unterschiede beim Studium ohne Abitur. Im Berichtsjahr 2020 nahmen die staatlichen Hochschulen, wie auch in den Vorjahren, die meisten **Studienanfänger*innen** ohne schulische HZB auf, und zwar insgesamt 8.054 Personen. Dagegen sind 6.678 beruflich qualifizierten Erstsemester an privaten Hochschulen eingeschrieben. Die kirchlichen Hochschulen nehmen mit 429 Personen die wenigsten Studienanfänger*innen ohne schulische HZB auf. Divergente Entwicklungen der Studienanfänger*innen ohne Abitur nach Hochschulträgerschaft zeigen sich ebenfalls im Zeitverlauf:

Abbildung 7: Studienanfänger*innen ohne schulische HZB an Hochschulen unterschiedlicher Trägerschaft im Zeitverlauf



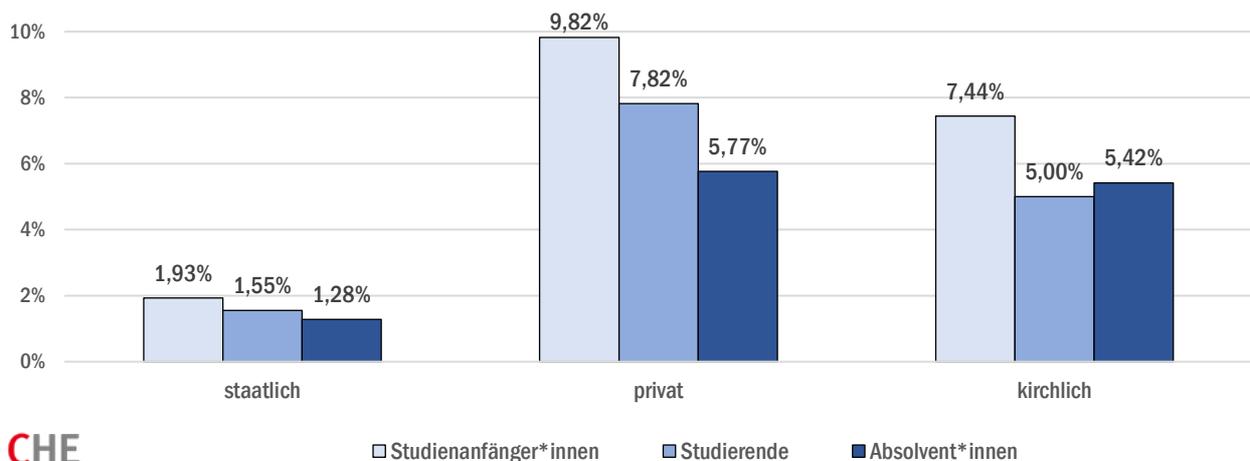
Trägerschaft	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
staatlich	9.314	9.380	8.903	8.963	8.868	9.151	10.246	8.602	8.054
privat	2.812	3.518	4.772	3.275	3.903	5.123	4.211	5.749	6.678
kirchlich	338	317	288	297	361	321	380	385	429
Insgesamt	12.464	13.215	13.963	12.535	13.132	14.595	14.837	14.736	15.161

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

Der Gesamtanteil der Studienanfänger*innen ohne schulische HZB ist an den staatlichen Hochschulen leicht gesunken und erreicht im Jahr 2020 einen Wert von 1,93 Prozent. Dagegen sind die Anteile an den privaten (9,82 %) und kirchlichen (7,44 %) Hochschulen im aktuellen Berichtszeitraum 2020 gestiegen und erreichen damit neue Höchstwerte. Bei den absoluten **Studierenden**- sowie den **Absolvent*innenzahlen** zeigt sich ebenfalls eine deutliche Spreizung zwischen den Hochschulen je nach Trägerschaft. Studieren an den staatlichen Hochschulen aktuell 40.437 beruflich Qualifizierte, tun dies an privaten mit 23.894 deutlich weniger Personen. Den geringsten Wert weisen die kirchlichen Hochschulen mit 1.585 Personen auf. Im Berichtszeitraum 2019 waren es noch 40.992 Personen an staatlichen Hochschulen, 21.369 an privaten und 1.495 an den kirchlichen Hochschulen. Die größten Differenzen zeigen sich demzufolge bei den privaten Hochschulen. Hier sind die Zahlen am deutlichsten gestiegen.

Von insgesamt 8.367 **Hochschulabsolvent*innen** ohne Abitur verlassen im aktuellen Berichtszeitraum 5.457 Personen eine staatliche Hochschule mit einem erfolgreichen Abschluss, 2.578 eine private und 332 eine kirchliche. Im Vergleich zum Jahr 2019 weisen alle drei Gruppen, d. h. die staatlichen, privaten und kirchlichen Hochschulen, weniger Hochschulabsolvent*innen auf. Die größte Differenz zeigt sich bei den staatlichen Hochschulen (minus 374 Personen), gefolgt von den privaten Hochschulen (minus 125 Personen) und den kirchlichen Hochschulen (minus 69 Personen). Bei der Beurteilung dieser Ergebnisse ist allerdings zu berücksichtigen, dass die 277 staatlichen Hochschulen insgesamt über sehr viel mehr Studienplätze als die Hochschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft verfügen, welche zusammen 203 Einrichtungen umfassen. Deshalb haben erstere relativ gesehen einen geringeren Anteil von Studienanfänger*innen (1,93 %) und Studierenden (1,55 %) ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife und entlassen auch einen geringeren Anteil von Hochschulabsolvent*innen (1,28 %). An privaten und kirchlichen Hochschulen zählen 9,82 Prozent bzw. 7,44 Prozent aller Studienanfänger*innen zur Gruppe der beruflich Qualifizierten. Auch die Studierenden und Hochschulabsolvent*innenanteile sind hier um einiges höher, wie nachfolgende Abbildung zeigt:

Abbildung 8: Erstsemester, Studierende und Absolvent*innen ohne Abitur nach Hochschulträgerschaft 2020



Bei Betrachtung der auf die Hochschulträgerschaft bezogenen **Werte pro Bundesland**⁷ wird erkennbar, dass die staatlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (3,54 %), Nordrhein-Westfalen (2,48 %) und Mecklenburg-Vorpommern (2,4 %) anteilig die meisten Studienanfänger*innen ohne schulische HZB in Deutschland aufnehmen. Die höchsten Studierendenquoten an staatlichen Hochschulen sind in Rheinland-Pfalz (3,02 %), Mecklenburg-Vorpommern (2,09 %) und Hamburg (2,07 %) zu verzeichnen. Ebenfalls entlassen in Rheinland-Pfalz staatliche Hochschulen anteilig die meisten Absolvent*innen ohne schulische HZB (2,6 %).

⁷ Detaillierte Daten zu den Hochschulen unterschiedlicher Trägerschaft in den Bundesländern finden Sie unter <http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/information/daten-monitoring/quantitative-entwicklung-nach-hochschultypen-und-traegerschaft-tableau/>

Die höchsten Studienanfänger*innenquoten an privaten Hochschulen verzeichnen Bremen mit 17,89 Prozent und Thüringen mit 15,81 Prozent. Danach folgen Hessen (13,47 %) und Bayern (11,99 %). Bei den Studierendenquoten an privaten Hochschulen führt ebenfalls Bremen (16,95 %), erneut gefolgt von Thüringen (13,12 %). Keine Studierenden ohne Abitur im privaten Hochschulbereich weist Sachsen-Anhalt auf. Den größten Anteil an Hochschulabsolvent*innen ohne Abitur entlassen im Jahr 2020 die privaten Hochschulen in Thüringen (13,45 %), Bremen (11,11 %) und Hessen (10,5 %).

Bei den kirchlichen Hochschulen weist Sachsen den mit Abstand höchsten Anteil an Studienanfänger*innen ohne schulische HZB mit rund 22,86 Prozent auf, gefolgt von Nordrhein-Westfalen (11,56 %). Bei der Studierendenquote (7,22 %) liegen die kirchlichen Hochschulen aus Hamburg auf dem ersten Rang. Mit 16,31 Prozent hat Hamburg gleichzeitig die mit Abstand höchsten Absolvent*innenanteile an kirchlichen Hochschulen, gefolgt von Brandenburg 8,33 Prozent, was allerdings nur einer Person entspricht.

3.6 Nachfrage nach Studienfächern

3.6.1 Studienfächer allgemein

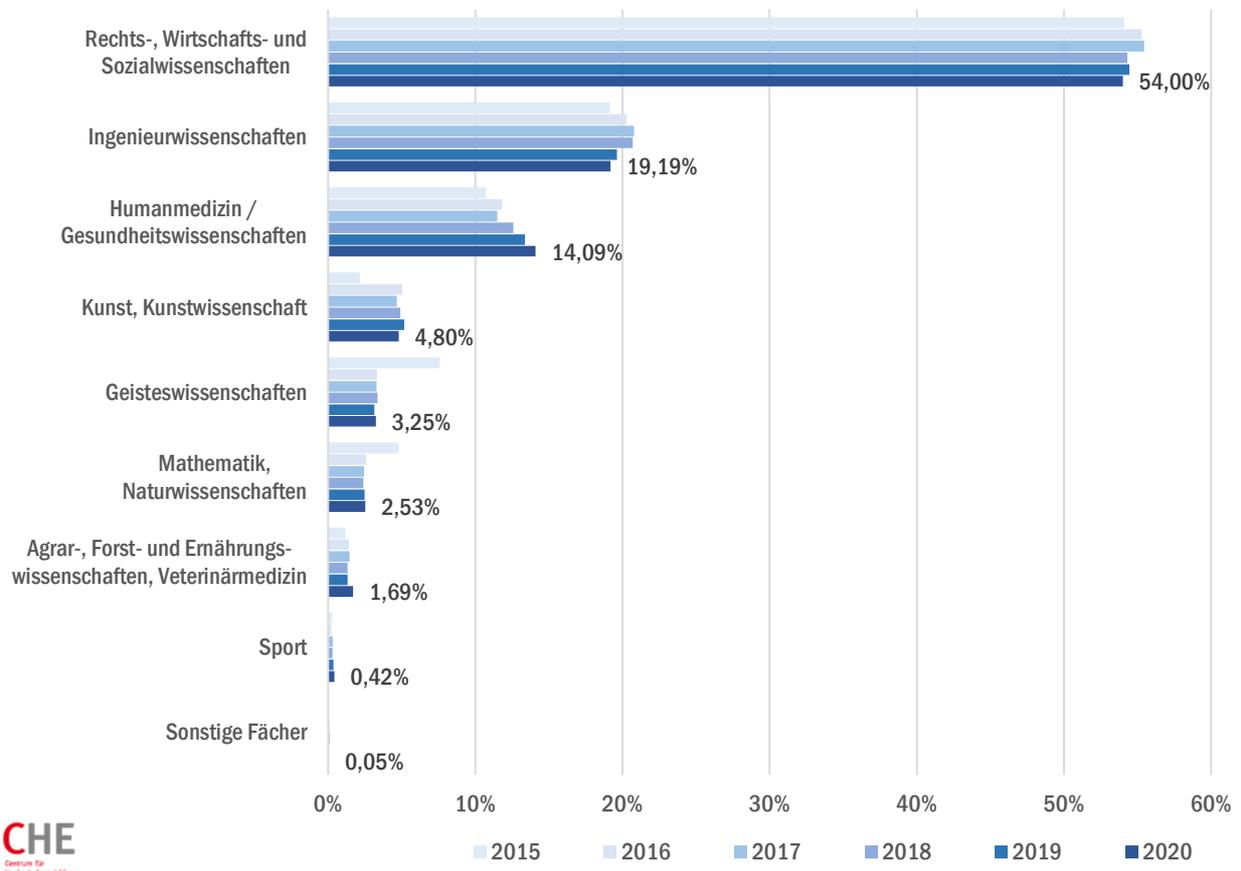
In Deutschland sind zum Wintersemester 2021/22 durchschnittlich 40,1 Prozent aller Studiengänge mit einer Zulassungsbeschränkung belegt (Hachmeister et al. 2021, S. 4). Dabei findet sich ein Numerus clausus (NC) etwas häufiger an FH/HAW als an Universitäten. Die Fächergruppe Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist über alle Hochschultypen und Bundesländer hinweg relativ häufig zulassungsbeschränkt. Fast die Hälfte der entsprechenden Studiengänge sind mit besonderen Zugangshürden versehen. Zum Vergleich: Bei den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen kommt in 33,7 Prozent der Fälle ein NC zur Anwendung. Ähnlich sieht es in der Fächergruppe Mathematik, Naturwissenschaften mit einem Anteil von 37,3 Prozent aus (ebd., S. 8f.). Anders verhält es sich in den Fächern Humanmedizin inkl. Zahnmedizin und Pharmazie. Hier sind ausnahmslos alle zur Verfügung stehenden Studienangebote in Deutschland zulassungsbeschränkt, wobei das Vergabeverfahren recht komplex ist und anders als bei den zuvor erwähnten Studienfächern von einer zentralen Stelle, der Stiftung für Hochschulzulassung, vorgenommen wird. Die Bewerbung erfolgt nicht direkt bei einer Hochschule, sondern auf der Webseite www.hochschulstart.de.

Da die Hochschulstatistik seit dem Wintersemester 2015/16 einer veränderten Fächersystematik folgt, ist ein Datenvergleich mit den Jahren zuvor nicht mehr ohne Einschränkungen möglich. Bei den Änderungen handelt es sich vor allem um die Zusammenlegung von Fächergruppen oder die Verschiebung einzelner Studienbereiche in andere Fächergruppen. So werden die Studienbereiche „Psychologie“, „Erziehungswissenschaften“ sowie der bisherige Studienbereich „Sonderpädagogik“ statt wie bisher in der Fächergruppe „Sprach- und Kulturwissenschaften“ nun in der Fächergruppe „Rechts- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ geführt. Der Nachweis des Studienbereichs „Informatik“ erfolgt in der Fächergruppe „Ingenieurwissenschaften“ und nicht weiter in der Fächergruppe „Mathematik, Naturwissenschaften“. Die bisher separate Fächergruppe „Veterinärmedizin“ ist in die Fächergruppe „Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin“ eingruppiert worden. Bislang erfolgte die Fächerwahl der Studienanfänger*innen ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife relativ konstant (vgl. Abbildung 9).

Wie auch in den Jahren zuvor stehen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den **Studienanfänger*innen** ohne Abitur auf der Beliebtheitskala ganz oben. Mehr als die Hälfte der beruflich qualifizierten Erstsemester (54 %) haben sich für ein Fach aus diesem Bereich entschieden, das entspricht 8.187 Personen. An zweiter Stelle stehen die Ingenieurwissenschaften mit einem Anteil von 19,19 Prozent, für die sich 2.909 Personen entschieden haben.

An dritter Stelle folgt der Bereich „Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften“ mit 14,09 Prozent (2.136 Personen). Hier wurde im Jahr 2020 ein neuer Höchstwert erreicht. Dabei verdeutlicht eine detaillierte Aufschlüsselung der Daten, dass sich in dieser Fächergruppe 94 Prozent der Studienanfänger*innen ohne Abitur im Bereich der Gesundheitswissenschaften eingeschrieben haben, was 2.008 Personen entspricht. Darunter fallen Bachelor- und Masterstudiengänge u. a. aus den Bereichen „Pflegerwissenschaften“, „Gesundheitsmanagement“, „Physiotherapie“ oder „Public Health“. Nur 105 Personen haben einen Studienplatz im Bereich Humanmedizin inkl. Zahnmedizin erhalten, was 6 Prozent ausmacht. Einen der begehrten und heiß umkämpften Medizin-Studienplätze zu erhalten, ist auch für Personen mit einem sehr guten Abitur nicht einfach, was sich im hohen NC widerspiegelt. Der für die Zulassung erforderliche Notendurchschnitt lag im Wintersemester 2020/21 im Bereich Humanmedizin je nach Bundesland zwischen 1,0 und 1,2 sowie im Bereich Zahnmedizin zwischen 1,1 und 1,3.

Abbildung 9: Verteilung der Studienanfänger*innen ohne Abitur nach Fächergruppen im Zeitverlauf



Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

Tabelle 5: Anzahl der Studienanfänger*innen ohne Abitur in den Fächergruppen 2020

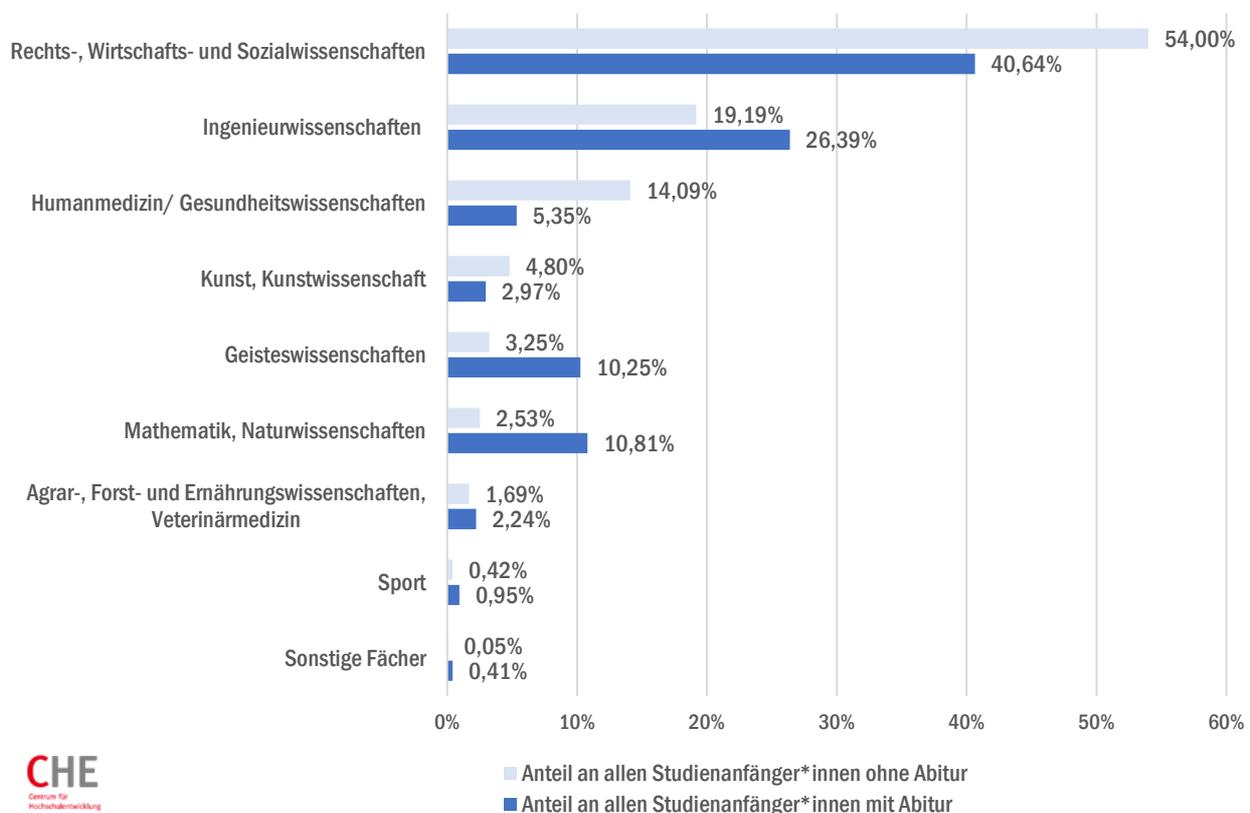
Studienbereiche (Fächersystematik des Statistischen Bundesamtes)	Anzahl der Studienanfänger*innen ohne schulische HZB
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	8.187
Ingenieurwissenschaften	2.909
Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften	2.136
davon	
Gesundheitswissenschaften	2.008
Humanmedizin	105
Zahnmedizin	23
Kunst, Kunstwissenschaften	727
Geisteswissenschaften	493
Mathematik, Naturwissenschaften	383
davon	
Pharmazie	53
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin	256
Sport	63
Sonstige Fächer	7

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

An vierter Stelle liegt die Fächergruppe Kunst und Kunstwissenschaften (4,80 %) gefolgt von den Geisteswissenschaften (3,25 %) sowie Mathematik, Naturwissenschaften (2,53 %). Mit Nachfragewerten von unter zwei Prozent werden die Agrar-, Forst-, und Ernährungswissenschaften sowie Veterinärmedizin (1,69 %), Sport (0,42 %) und sonstige Studienbereiche außerhalb der Studienbereichsgliederung (0,05 %) am seltensten nachgefragt.

Die oben geschilderte Zulassungsbeschränkung der Studienplätze in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat keinen Einfluss bei der Fächerwahl von Personen ohne Abitur, da diese Fächergruppe von den Studienanfänger*innen am häufigsten gewählt wurde. Gleiches gilt für die Präferenzen der Studienanfänger*innen mit schulischer HZB. Auch hier belegt die Fächergruppe der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach CHE-Berechnungen auf Grundlage aktueller Daten des Statistischen Bundesamtes die Spitzenposition (vgl. Abbildung 11). Jedoch nehmen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bei den Erstsemestern mit Abitur anteilig deutlich weniger Personen auf (40,64 %) als dies bei der Vergleichsgruppe ohne Abitur der Fall ist. Umgekehrt verhält es sich dagegen in den Ingenieurwissenschaften. Bei den Studienanfänger*innen mit schulischer HZB steht dieser Bereich insgesamt höher im Kurs (26,39 %) als bei den Kommiliton*innen ohne schulische HZB.

Abbildung 10: Vergleich der Erstsemesteranteile mit und ohne schulische HZB nach Fächergruppen 2020



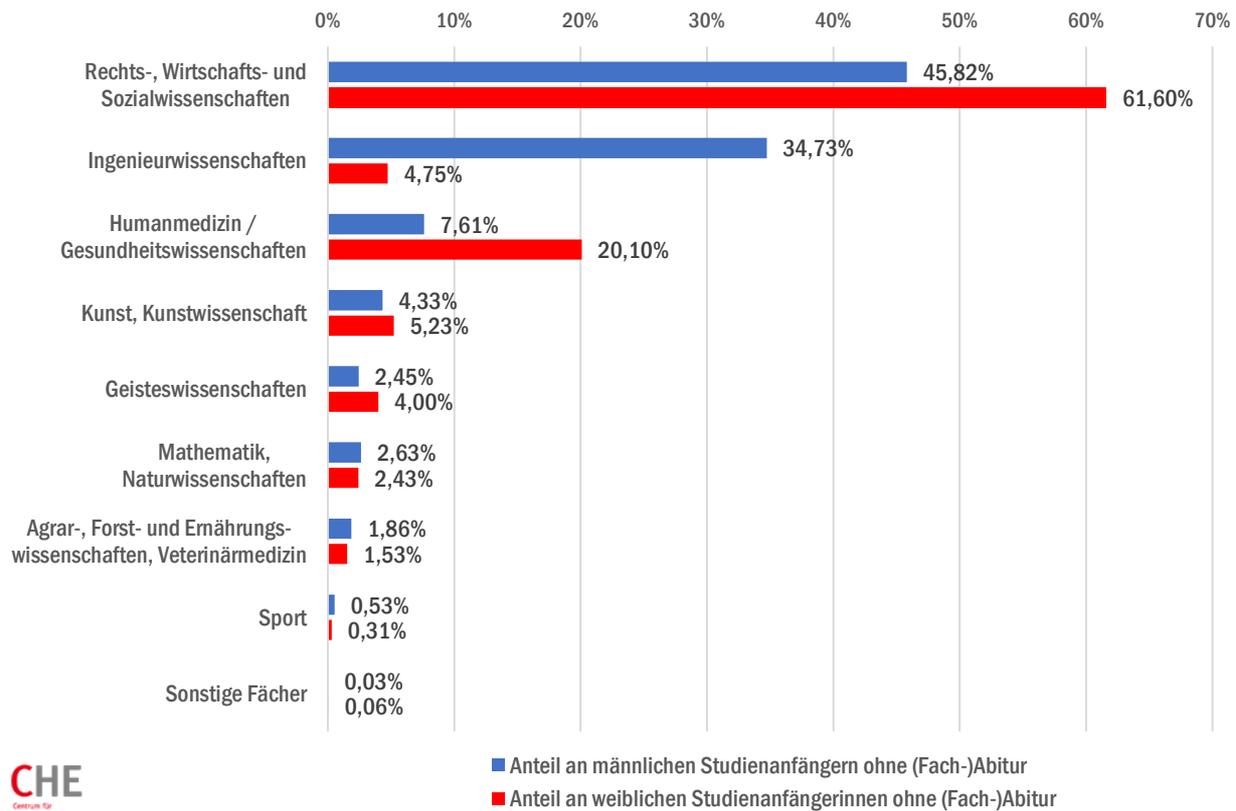
Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

Eine der zentralen Triebfedern für die flächendeckende Einführung des „Studiums ohne Abitur“ per KMK-Beschluss 2009 war der von der Wirtschaft häufig beklagte Fachkräftemangel (Nickel & Leusing 2009). Aus der Perspektive stand und steht die Mangelsituation bei den MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) besonders im Blickpunkt: „Wie erfolgreich eine Volkswirtschaft im internationalen Innovationswettbewerb abschneidet, hängt von mehreren sich ergänzenden, sich gegebenenfalls aber auch wechselseitig limitierenden Faktoren ab. So führt eine gesamtwirtschaftliche Erhöhung der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen allein zu keiner zusätzlichen Innovationsleistung, wenn sich keine adäquat qualifizierten Arbeitskräfte für die zusätzlichen Ressourcen finden lassen.“ (Institut der deutschen Wirtschaft 2018, S. 9). „Für Innovationskraft, Wachstum und Wohlstand ist es wichtig, dass die MINT-Beschäftigung in Deutschland zunimmt. Im Zeitraum von 2011 bis 2015 hat die Erwerbstätigkeit von MINT-Akademikern um 14 Prozent zugenommen.“ (ebd., S. 13).

Insgesamt lag die Zahl der offenen Stellen in Deutschland in diesem Bereich im Oktober 2021 bei rund 460.900, wovon rund 103.500 der zu besetzenden Stellen auf MINT-Expertentätigkeiten entfielen, für die in der Regel Akademiker*innen gesucht werden (Institut der deutschen Wirtschaft 2021).

Bei der Fächerwahl gibt es nach wie vor sehr prägnante geschlechtsspezifische Unterschiede, wie die nachfolgende Abbildung 10 verdeutlicht:

Abbildung 11: Studienanfänger*innen ohne Abitur nach Geschlecht und Fächergruppen 2020



Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

Demnach sind Studienanfängerinnen ohne Abitur deutlich häufiger in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vertreten als ihre männlichen Pendanten (Differenz: 15,78 %). Gleiches gilt für die Fächergruppe „Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften“ (Differenz: 12,49 %). Genau andersherum verhält es sich bei den Ingenieurwissenschaften. Hier fällt der Anteil der männlichen Erstsemester ohne Abitur deutlich höher aus (Differenz: 29,98 %). Bei den weiteren Fächergruppen fallen die Differenzen gering aus. So sind weibliche Studienanfängerinnen etwas häufiger in den Fächergruppen Geisteswissenschaften (Differenz: 1,55 %) sowie Kunst, Kunstwissenschaft (Differenz: 0,9 %), männliche Erstsemester ohne schulische HZB dafür in Agrar-, Forst und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin (Differenz: 0,33 %), Sport (Differenz: 0,22 %) sowie Mathematik, Naturwissenschaften (Differenz: 0,2 %) zu finden.

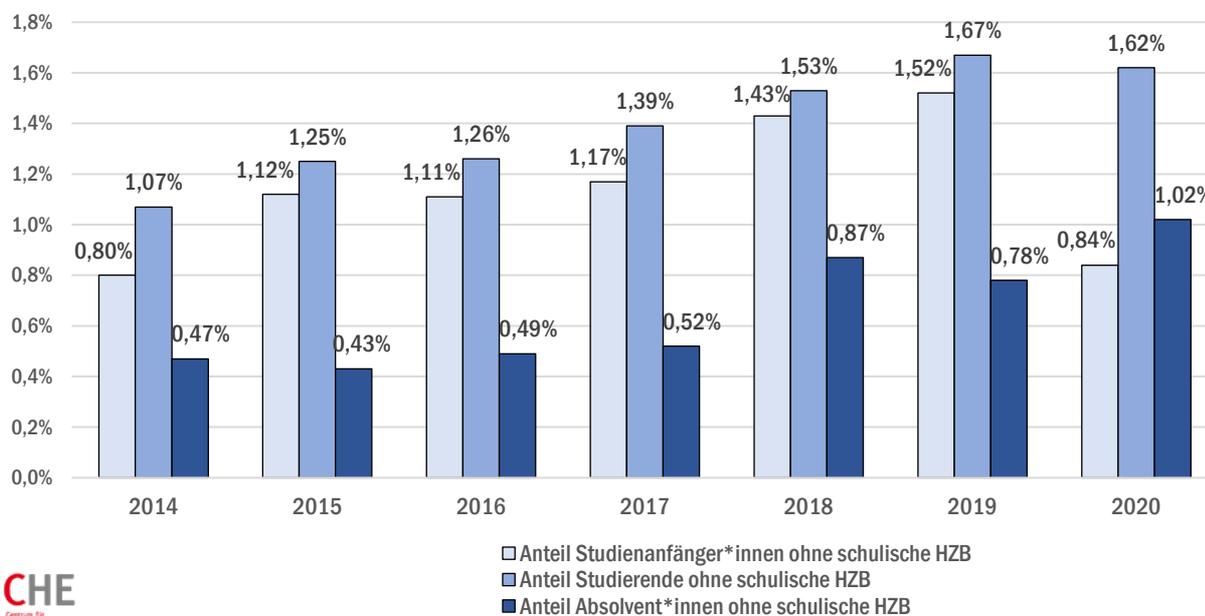
3.6.2 Exkurs: Humanmedizin und Pharmazie

In den zurückliegenden Jahren haben sich beruflich Qualifizierte sehr häufig hinsichtlich der Zulassungsbeschränkung von Studiengängen in den Bereichen Medizin und Pharmazie beim CHE Centrum für Hochschulentwicklung erkundigt. Daher wurde eine Publikation im Rahmen der Reihe „CHE kurz + kompakt“ erstellt, in der u. a. aktuelle Hinweise und Zahlen zum Medizin- und Pharmaziestudium ohne Abitur veröffentlicht werden (Nickel, Schrand & Thiemann 2021). In der vorliegenden Publikation soll aufgrund des großen allgemeinen Interesses ebenfalls ein vertiefter Überblick zur quantitativen Entwicklung beim Medizin- und Pharmaziestudium ohne Abitur gegeben werden. Dabei werden Trends zwischen den Jahren 2014 und 2020 betrachtet.

Lag der Anteil der **Studienanfänger*innen** ohne Abitur im Studienfach Humanmedizin im Jahr 2019 mit 224 Personen bei einem Höchstwert von 1,52 Prozent, fällt die Quote mit 0,84 Prozent im Jahr 2020 erstmals sehr deutlich ab (vgl. Abbildung 12). Bei den Studierenden und Hochschulabsolvent*innen zeigt sich ein anderes Bild. Mit einem Anteil von 1,53 Prozent der **Studierenden** wurde ein neuer Spitzenwert erreicht. Gab es im Jahr 2014 nur 534 Studierende ohne schulische HZB im Fach Humanmedizin inkl. Zahnmedizin, sind es im Jahr 2020 insgesamt 1.071 Studierende. Damit hat sich deren Anzahl in den zurückliegenden sechs Jahren verdoppelt. Gestiegen ist auch die Zahl der **Hochschulabsolvent*innen** ohne Abitur im Fach Humanmedizin. Gab es im Jahr 2014 lediglich 25 von ihnen, ist die Zahl im aktuellen Berichtsjahr auf 85 gestiegen und hat sich somit mehr als verdreifacht. Der Anteil an allen Absolvent*innen eines Medizinstudiums erhöht sich von 0,47 Prozent im Jahr 2014 auf 1,02 Prozent im Berichtsjahr 2020. Somit wurde hier erstmals die Ein-Prozent-Grenze überschritten.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass nach einem kontinuierlichen Anstieg beim Studium ohne Abitur zwischen 2014 und 2018 nun wieder ein Rückgang der Erstsemester im Bereich Humanmedizin inkl. Zahnmedizin zu verzeichnen ist. Weiterhin bewegt sich die Beteiligung auf sehr niedrigem Niveau.

Abbildung 12: Erstsemester, Studierende und Absolvent*innen im Fach Humanmedizin inkl. Zahnmedizin im Zeitverlauf



CHE
 Centrum für
 Hochschulentwicklung

	Studienanfänger*innen ohne schulische HZB	Studierende ohne schulische HZB	Absolvent*innen ohne schulische HZB
2014	112	534	25
2015	140	640	27
2016	146	719	35
2017	171	825	42
2018	212	949	76
2019	224	1.064	67
2020	128	1.071	85

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

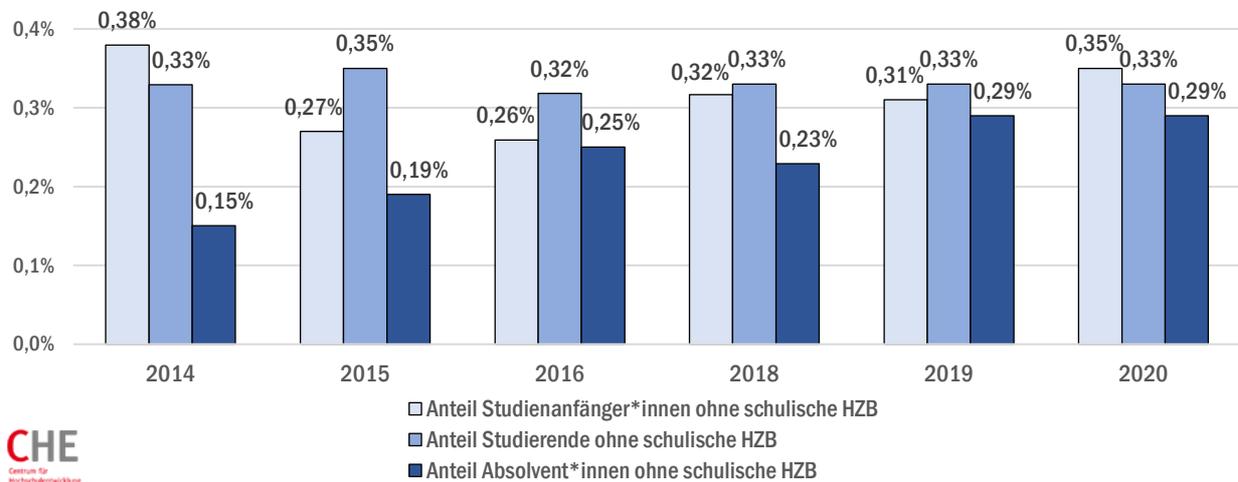
Das Pharmaziestudium wird nach der Systematik des Statistischen Bundesamtes der Fächergruppe Mathematik, Naturwissenschaften zugerechnet und dort subsumiert. Diese Fächergruppe wird im Jahr 2020 von insgesamt 2,53 Prozent aller Studienanfänger*innen ohne schulische HZB gewählt. Das sind deutlich

weniger als in der Fächergruppe „Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften“. Wird nur der Anteil der Nicht-Abiturient*innen betrachtet, die ein Pharmaziestudium aufnehmen, liegt das Beteiligungsniveau auch hier deutlich unter dem des Studiums der Humanmedizin inkl. Zahnmedizin. Es gibt lediglich 53 **Studienanfänger*innen** ohne Abitur im Jahr 2020, die bundesweit ein Pharmaziestudium begonnen haben (vgl. Abbildung 13).

Bei den **Studierenden** bewegen sich die Zahlen noch weiter auseinander. Während es 1.071 Medizinstudierende ohne Abitur im Berichtsjahr 2020 gibt, sind lediglich 219 Pharmaziestudierende ohne schulische HZB eingeschrieben. Auch bei den **Hochschulabsolvent*innen** zeigt sich ein ähnliches Bild: Hier gibt es mehr als dreimal so viele im Bereich der Humanmedizin inkl. Zahnmedizin als im Bereich der Pharmazie mit 24 Hochschulabsolvent*innen. Allerdings zeigt der Vergleich der absoluten Zahlen auch, dass diese zwischen den Jahren 2014 und 2020 in allen drei Kategorien angestiegen sind.

Insgesamt betrachtet zeichnet sich beim Erstsemester-Anteil ohne Abitur im Pharmaziestudium seit 2018 ein leichter Aufschwung ab, wenn auch auf sehr niedrigem Niveau. Bei den Studierenden ohne Abitur sind die Anteile im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2020 sehr stabil geblieben. Dagegen steigt die Quote der Absolvent*innen in dieser Fächergruppe leicht an.

Abbildung 13: Erstsemester, Studierende, Absolvent*innen ohne Abitur im Fach Pharmazie im Zeitverlauf



	Studienanfänger*innen ohne schulische HZB im Fach Pharmazie	Studierende ohne schulische HZB im Fach Pharmazie	Absolvent*innen ohne schulische HZB im Fach Pharmazie
2014	53	164	8
2015	34	178	12
2016	34	181	18
2018	47	205	20
2019	46	209	25
2020	53	219	24

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

3.7 Geschlechterverhältnis

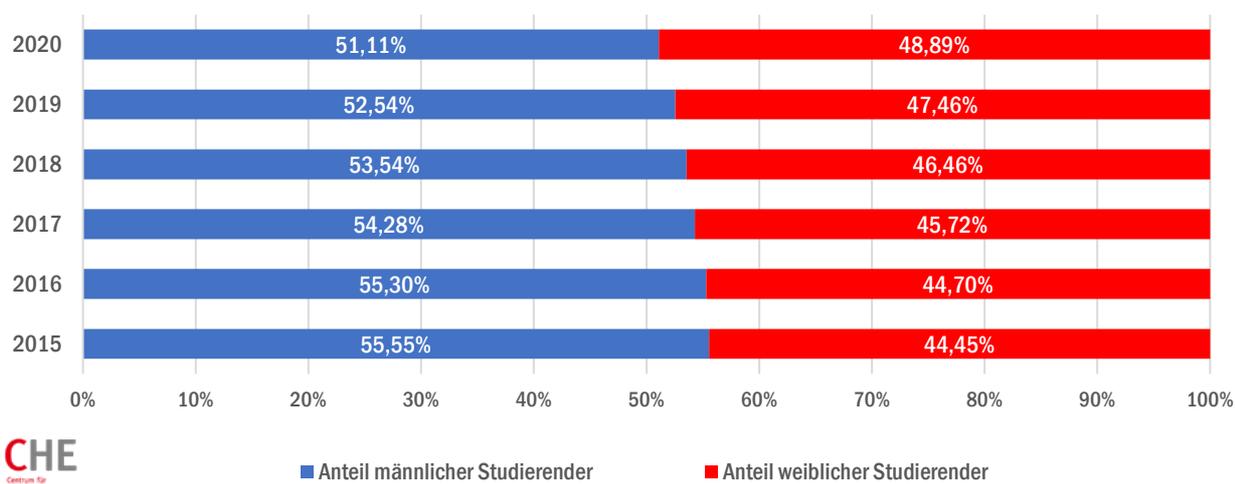
Im Berichtsjahr 2020 sind mit einem Anteil von 51,11 Prozent etwas mehr männliche als weibliche **Studierende** ohne Abitur an deutschen Hochschulen eingeschrieben. Bei den traditionellen Studierenden mit schulischer HZB ist das Geschlechterverhältnis nahezu ausgeglichen. Der männliche Anteil beträgt hier 50,12 Prozent.

Tabelle 6: Anzahl Studierender mit und ohne Abitur nach Geschlecht 2020

	männlich	weiblich	gesamt
Studierende ohne schulische HZB	33.690	32.226	65.916
Studierende mit schulischer HZB	1.442.676	1.453.553	2.878.229

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

Die Betrachtung der Geschlechterverteilung im Zeitverlauf zwischen 2015 und 2020 zeigt, dass der Anteil weiblicher Studierender ohne schulische HZB in den vergangenen Jahren gestiegen ist (vgl. Abbildung 14). So lässt sich beim Vergleich des aktuellen Berichtsjahres 2020 mit dem Jahr 2015 ein Anstieg von 4,44 Prozent feststellen. Auch bei den traditionellen Studierenden mit schulischer HZB ist ein Anstieg von 1,82 Prozent zu verzeichnen, sodass der Frauenanteil an allen Studierenden im Jahr 2020 bei 52,48 Prozent liegt.

Abbildung 14: Anteile männlicher und weiblicher Studierender ohne schulische HZB im Zeitverlauf

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

Bei den **Studienanfänger*innen** zeigt sich ein anderes Bild. Erstmals sind mit einem Anteil von 51,84 Prozent mehr weibliche Erstsemester vertreten. Im Vergleich zum Jahr 2015 ist der Anteil um 6,7 Prozent gestiegen. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den traditionellen Studienanfänger*innen mit einem Anteil von 52,48 Prozent weiblicher Studienanfängerinnen. Dieser Anteil ist seit 2015 um 2,39 Prozentpunkte gestiegen. Dieses Bild korrespondiert mit den Ergebnissen zur Studienberechtigung im Bundesbildungsbericht. Demnach liegt die Studienberechtigtenquote bei jungen Frauen im Jahr 2018 bei 57 Prozent, während der männliche Anteil mit 45 Prozent deutlich niedriger ausfällt (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 183).

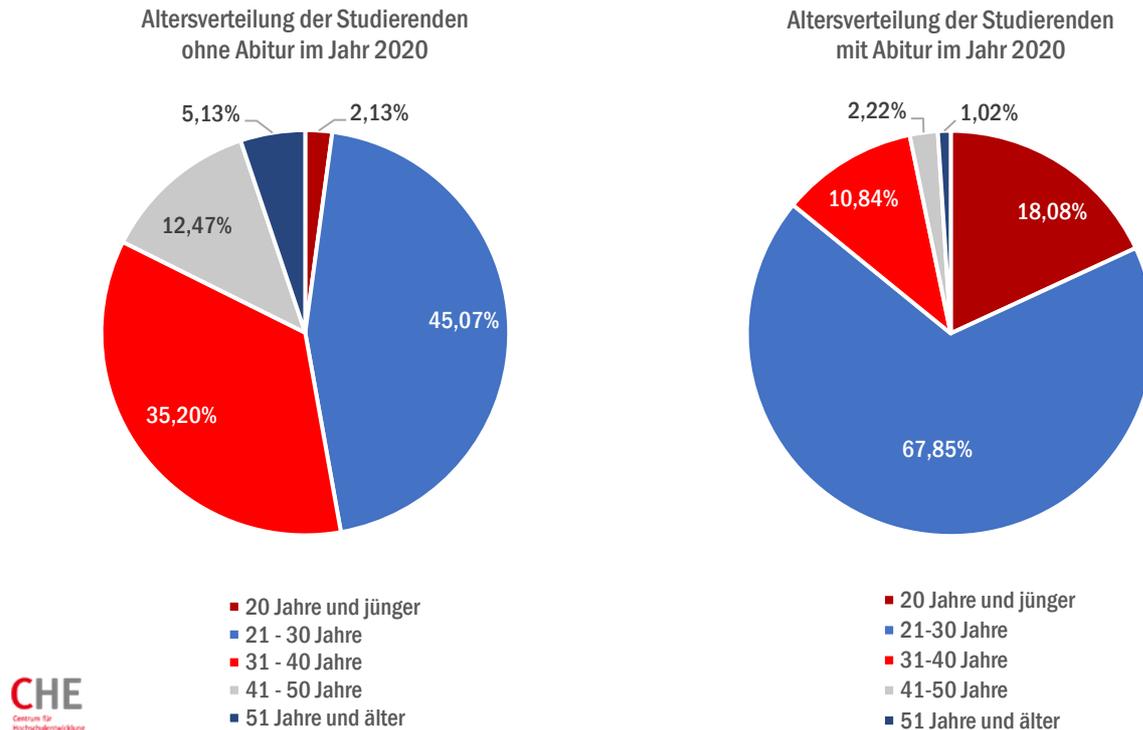
Der Anteil männlicher **Hochschulabsolventen** ohne schulische HZB liegt, wie in den vergangenen Jahren, mit 50,62 Prozent marginal über dem der weiblichen Absolventinnen. Dagegen schlossen 2020 bei den traditionellen Studierenden im Bundesgebiet mehr weibliche Absolventinnen (51,74 %) mit einem leicht gestiegenen Anteil von 1,19 Prozent seit 2015 ihr Studium ab.

3.8 Altersstruktur

Ein Vergleich der Altersstruktur von Studierenden mit und ohne Abitur offenbart deutliche Unterschiede, wie Abbildung 15 zeigt. So sind **Studierende** mit einer allgemeinen Hochschul- oder Fachhochschulreife in der Regel jünger als ihre beruflich qualifizierten Kommiliton*innen. Das zeigt sich deutlich in der Personengruppe der bis 20-Jährigen. Während der Prozentanteil hier bei den Studierenden mit schulischer HZB bei 18,08 Prozent liegt, beträgt der Anteil der Studierenden ohne schulische HZB in dieser Kategorie lediglich 2,13 Prozent. Das bedeutet einen Unterschied von rund 16 Prozent. Bei den 21 bis 30-Jährigen zeigt sich sogar eine Differenz von 22,78 Prozentpunkten. Bei den Studierenden ohne Abitur ist das Bild ebenfalls sehr heterogen. Mit 45,07 Prozent bilden die 21 bis 30-Jährigen zwar knapp die Hälfte aller Studierenden

ohne schulische HZB, diese Gruppe wird jedoch dicht gefolgt von den 31 bis 40-Jährigen mit 35,20 Prozent. Die Quote der traditionellen Studierenden fällt in dieser Altersgruppe deutlich niedriger aus (10,84 %).

Abbildung 15: Vergleich der Altersstruktur bei Studierenden mit und ohne schulischer HZB



Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

Bei den **Studienanfänger*innen** ohne schulische HZB zeigt sich eine ähnliche Altersverteilung, wenngleich diese Personengruppe naturgemäß jünger ist.

Tabelle 7: Anzahl der Studienanfänger*innen mit und ohne Abitur nach Alter

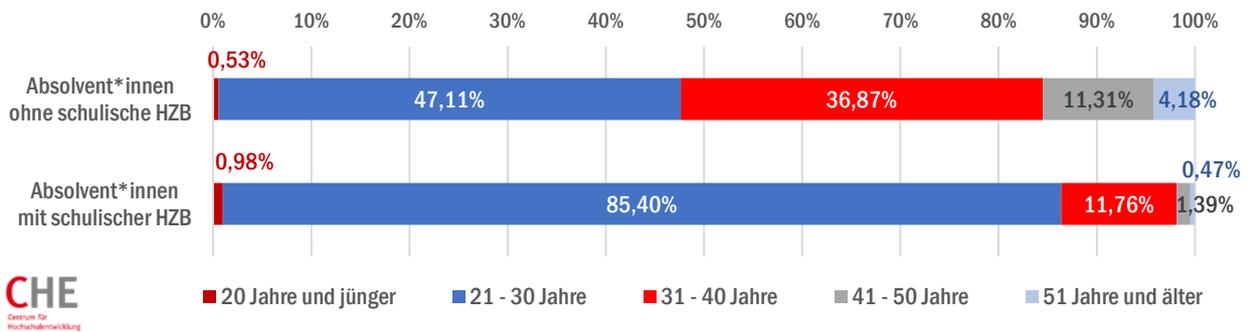
	20 Jahre und jünger	21 – 30 Jahre	31 – 40 Jahre	41 – 50 Jahre	51 Jahre und älter
Studierende ohne schulische HZB	806	8.253	4.196	1.478	428
Studierende mit schulischer HZB	279.827	174.029	16.483	3.679	1.025

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

So ist mit einem Anteil von 54,44 Prozent die Mehrheit zwischen 21 und 30 Jahren alt, danach folgt die Altersgruppe der 31 bis 40-Jährigen mit einem Anteil von 27,68 Prozent. Weitere 9,75 Prozent sind zwischen 41 und 50 Jahre alt. Abermals seltener sind die Studienanfänger*innen ohne Abitur 20 Jahre oder jünger (5,32 %) bzw. 51 Jahre und älter (2,82 %). Bei den Studienanfänger*innen mit schulischer HZB zeigt sich ein anderes Bild: Hier ist mehr als die Hälfte, d. h. 58,91 Prozent, 20 Jahre und jünger, was im Vergleich zu den Studienanfänger*innen ohne allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife einer Differenz von 53,59 Prozentpunkten entspricht. Des Weiteren sind 36,63 Prozent zwischen 21 und 30 Jahren alt. Nur selten sind die traditionellen Studienanfänger*innen zwischen 31 und 40 Jahren (3,47 %). Das bedeutet einen Unterschied von 24,21 Prozentpunkten. Noch geringer sind die Anteile bei den Erstsemestern zwischen 41 und 50 Jahren (0,77 %) bzw. den älter als 50-jährigen (0,22 %).

Die Altersverteilung der **Hochschulabsolvent*innen** ist in der nachfolgenden Abbildung 16 dargestellt:

Abbildung 16: Vergleich der Altersstruktur von Absolvent*innen mit und ohne schulischer HZB

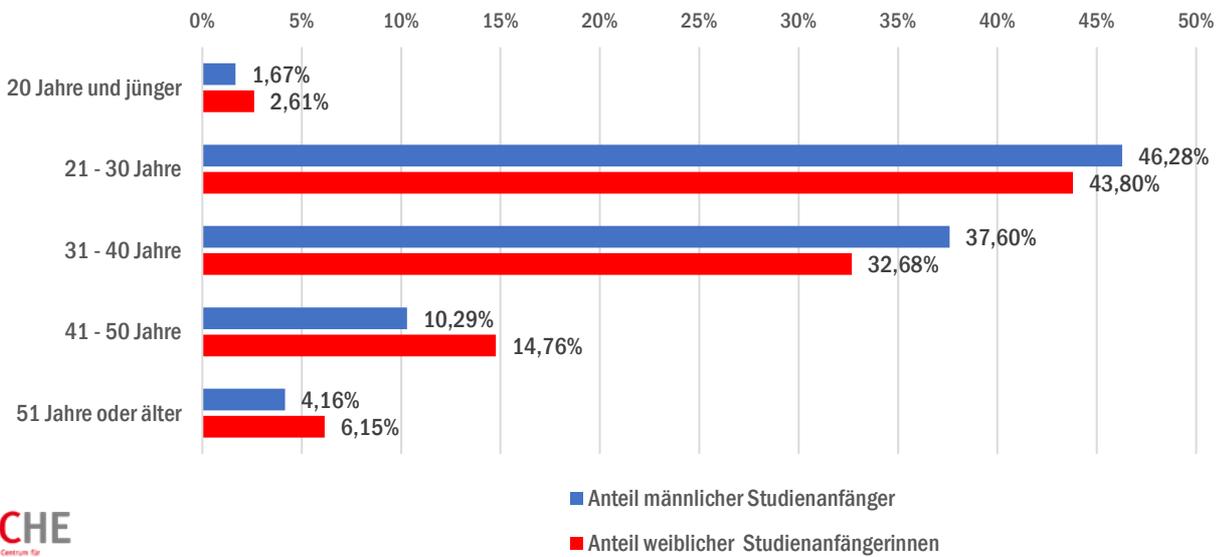


Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

Fast die Hälfte (47,11 %) der Personen, die ohne den vorherigen Erwerb einer allgemeinen Hochschul- oder Fachhochschulreife ein Studium erfolgreich beenden konnten, ist zwischen 21 und 30 Jahren alt. Dagegen ist das Gros der Hochschulabsolvent*innen mit schulischer HZB (85,40 %) zwischen 21 und 30 Jahre alt. Weitere 36,87 Prozent der Hochschulabsolvent*innen ohne Abitur sind zwischen 31 und 40 Jahre alt, 11,31 Prozent älter als 41 Jahre. Auch hier zeigt sich bei den Absolvent*innen mit schulischer HZB ein anderes Bild. Nur 11,76 Prozent sind zwischen 31 und 40 Jahre alt, weitere 1,39 Prozent älter als 41 Jahre.

Bemerkenswerte Befunde ergeben bei der Kreuzung der gewonnenen geschlechts- und altersspezifischen Daten, wie nachfolgende Abbildung 17 zeigt:

Abbildung 17: Altersverteilung männlicher und weiblicher Studierende ohne Abitur im Jahr 2020



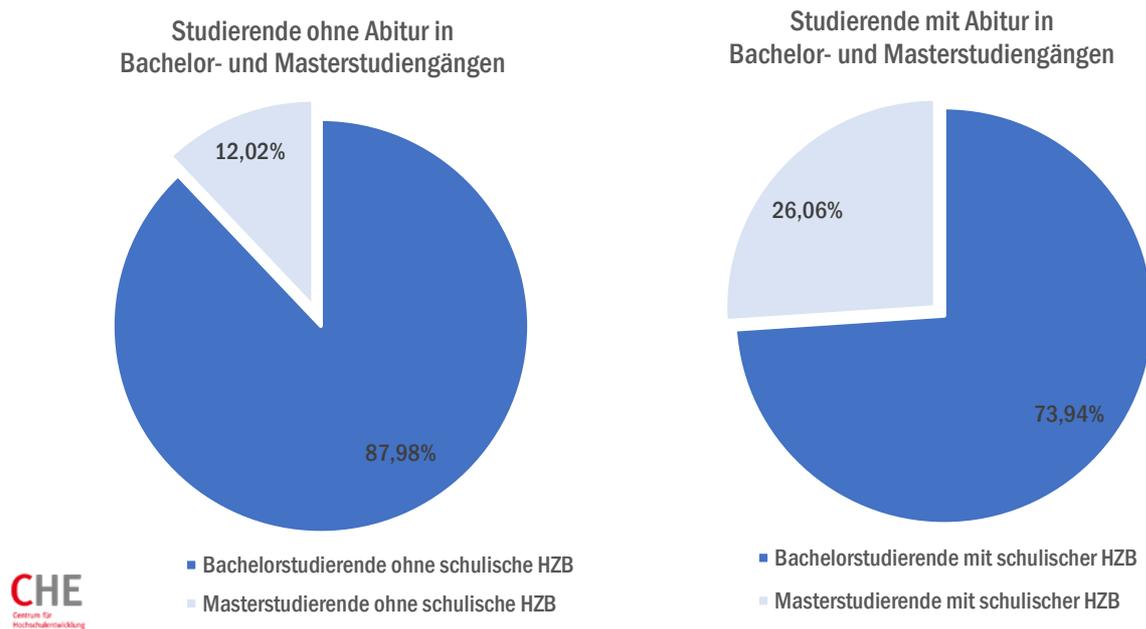
Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

Demnach sind die männlichen Studenten ohne Abitur in der Regel, d. h. mit einem Anteil von 90,79 Prozent, zwischen 18 und 40 Jahre alt. Dagegen liegt der Frauenanteil in dieser Altersspanne bei 84,51 Prozent. Dafür sind Frauen mit einem Anteil von 12,04 Prozent häufiger zwischen 41 und 50 Jahre alt als Männer mit einem Anteil von 7,29 Prozent, sodass sich hier ein Unterschied von 4,75 Prozentpunkten ergibt. Auch sind Frauen mit einem Anteil von 3,45 Prozent häufiger 51 Jahre und älter (Differenz: 1,3 %). Eine Erklärung dafür ist möglicherweise, dass Frauen, die nach wie vor häufiger für die Kindererziehung zuständig sind, ein Studium ohne Abitur als Chance zum beruflichen Wiedereinstieg oder zur Neuorientierung nach einer mehrjährigen Familienpause nutzen.

3.9 Verteilung auf das Bachelor- und Masterstudium

Die Daten zu **Studierenden** in Bachelor- und Masterstudiengängen aus dem Jahr 2020 zeigen, dass knapp 88 Prozent der Personen ohne schulische HZB in einem Bachelorstudiengang eingeschrieben sind und lediglich 12 Prozent in einem Masterstudiengang. Im Vergleich dazu fallen die Anteile der Masterstudierenden mit schulischer HZB bei Letzteren mehr als doppelt so hoch aus, wie folgende Abbildung 18 zeigt:

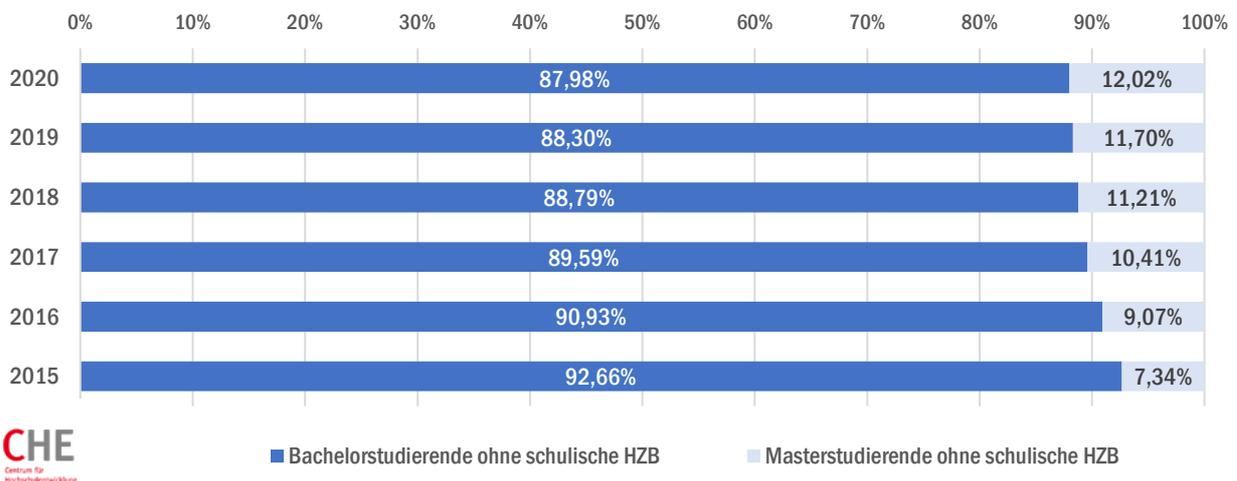
Abbildung 18: Studierende mit und ohne schulischer HZB nach Bachelor- und Masterstudiengängen 2020



Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

Die Betrachtung der Vorjahre in Abbildung 19 zeigt jedoch, dass die Anteile der Masterstudierenden ohne schulische HZB stetig zugenommen haben.

Abbildung 19: Studierende ohne schulische HZB nach Bachelor- und Masterstudiengängen im Zeitverlauf



Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

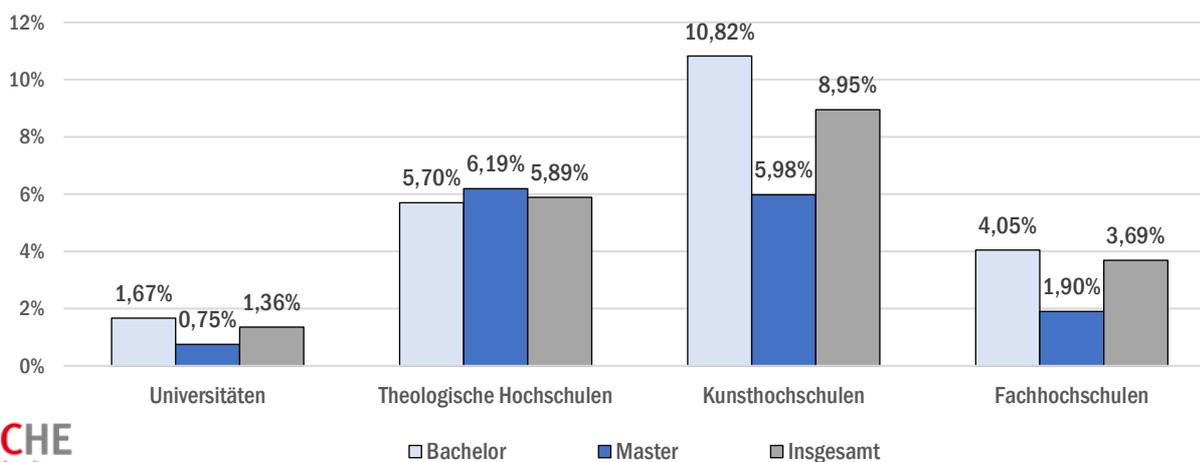
Differenziert nach Hochschultyp werden weitere Unterschiede deutlich. So sind die Bachelorstudierenden ohne Abitur zu 48,4 Prozent an einer FH/HAW und zu 25,0 Prozent an einer Universität eingeschrieben. Dagegen verteilen sich die Masterstudierenden ohne schulische HZB gleichmäßiger auf FH/HAW (49,5 %) und Universitäten (42,4 %).

Tabelle 8: Studierende ohne Abitur in Bachelor- und Masterstudiengängen differenziert nach Hochschultyp

	Bachelorstudierende ohne Abitur	Masterstudierende ohne Abitur	Studierende ohne Abitur insgesamt
Universitäten	12.805	2.961	15.766
Theologische Hochschulen	35	24	59
Kunst- und Musikhochschulen	1.564	544	2.108
Fachhochschulen und gleichgestellte Hochschulen	36.774	3.462	40.236
Insgesamt	51.178	6.991	58.169

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

In Bezug auf alle Studierenden fallen die Anteile der Studierenden ohne Abitur in Bachelor- und Masterstudiengängen differenziert nach Hochschultyp unterschiedlich aus. So sind die Anteile der Bachelorstudierenden ohne schulische HZB an Universitäten mit einem Anteil von 1,67 Prozent mehr als doppelt so hoch wie die der Masterstudierenden. Eine ähnliche Verteilung, wenn auch auf höherem Niveau, zeigt sich bei den Kunst- und Fachhochschulen. Dagegen herrscht an den Theologischen Hochschulen ein ausgeglichenes Verhältnis. In der nachfolgenden Abbildung 20 werden die Anteile noch einmal gegenübergestellt:

Abbildung 20: Studierende ohne schulische HZB in Bachelor- und Masterstudiengängen nach Hochschultyp

CHE
Centrum für
Hochschulentwicklung

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

3.10 Qualifizierung mittels Begabtenprüfung

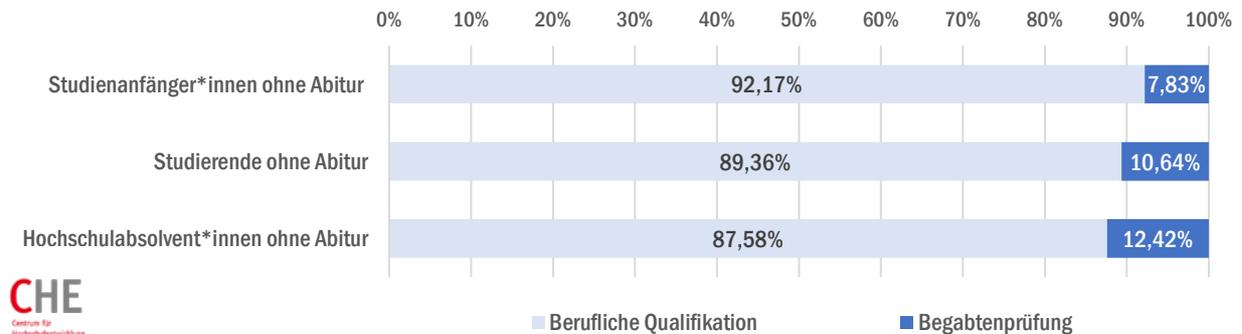
Für Personen ohne Abitur besteht die Möglichkeit, einen Hochschulzugang nicht nur aufgrund ihrer beruflichen Qualifizierung, sondern auch durch das Ablegen einer Begabtenprüfung zu erhalten. Im Jahr 2020 haben 1.187 der 15.161 **Studienanfänger*innen** diese Chance genutzt (7,83 %), davon 781 Personen an einer staatlichen Hochschule, 387 an einer privaten und 19 an einer kirchlichen Hochschule.

Auch bei den **Studierenden** ohne Abitur handelt es sich hauptsächlich um Personen, die ihren Hochschulzugang durch eine berufliche Qualifizierung erlangten. Eine Begabtenprüfung haben lediglich 7.014 von 65.916 Personen abgelegt, was einem Anteil von 10,64 Prozent entspricht. Erneut entfällt das Gros auf die staatlichen Hochschulen (5.179), gefolgt von privaten (1.770) und kirchlichen (65) Hochschulen.

Der Anteil der Personen, die durch eine Begabtenprüfung an der Hochschule aufgenommen wurde, fällt bei den **Hochschulabsolvent*innen** ohne schulische HZB mit 12,42 Prozent am höchsten aus. 1.039 der 8.367 Personen haben eine Begabtenprüfung abgelegt, davon 800 an einer staatlichen Hochschule, 230 an einer

privaten und neun an einer kirchlichen Hochschule. Die Unterschiede zwischen den Studienanfänger*innen, Studierenden und Hochschulabsolvent*innen werden durch die nachfolgende Abbildung 21 noch einmal verdeutlicht:

Abbildung 21: Anteile des Hochschulzugangs über berufliche Qualifikation und Begabtenprüfung 2020



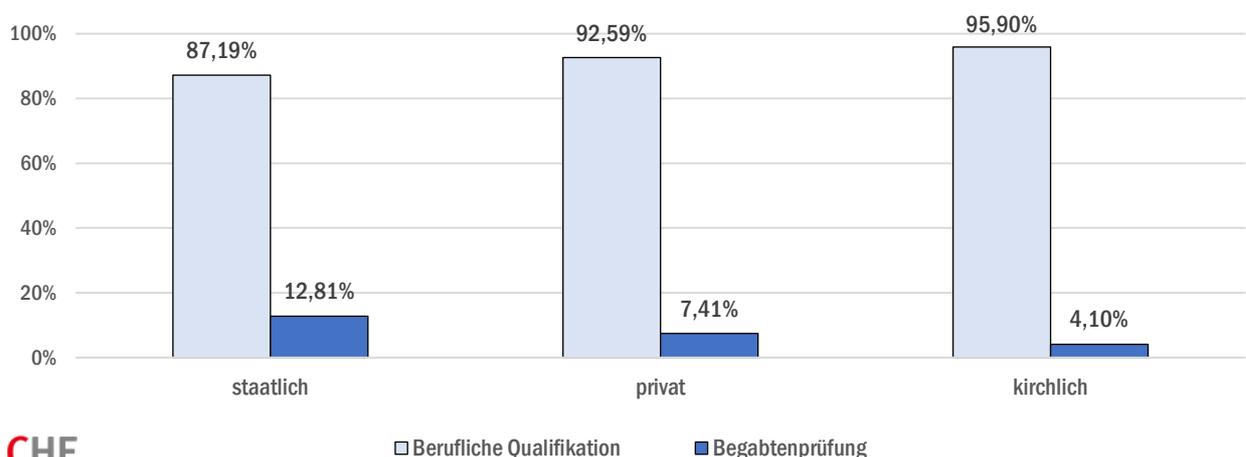
Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

Darüber hinaus lässt sich im Zeitverlauf beobachten, dass der Anteil der Personen, die durch das Ablegen einer Begabtenprüfung eine Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben, sowohl bei den Studienanfänger*innen als auch bei den Studierenden und den Hochschulabsolvent*innen gesunken ist. Im Jahr 2017 lag der Anteil der Studienanfänger*innen bei 9,3 Prozent, der Studierenden bei 12,1 Prozent und der Hochschulabsolvent*innen bei 15,7 Prozent.

Differenziert nach Trägerschaft der Hochschule zeigen sich weitere Unterschiede. An kirchlichen Hochschulen ist der Anteil der beruflich Qualifizierten **Studienanfänger*innen** ohne Abitur mit 95,6 Prozent am höchsten, gefolgt von den privaten Hochschulen mit einem Anteil von 94,2 Prozent. Am geringsten fällt der Anteil mit 90,3 Prozent an staatlichen Hochschulen aus. Im Vergleich zum Jahr 2019 zeigen sich kleine Unterschiede. Der Anteil der beruflich qualifizierten Erstsemester ist generell leicht gesunken: an kirchlichen Hochschulen um 2,58 Prozent, an privaten Hochschulen um 1,47 Prozent und an staatlichen Hochschulen lediglich um 0,24 Prozent.

Eine ähnliche Verteilung der **Studierenden** auf die Hochschulen nach Trägerschaft wird in Abbildung 22 deutlich:

Abbildung 22: Hochschulzugangsberechtigung beim Studium ohne Abitur nach Hochschulträgerschaft 2020



Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

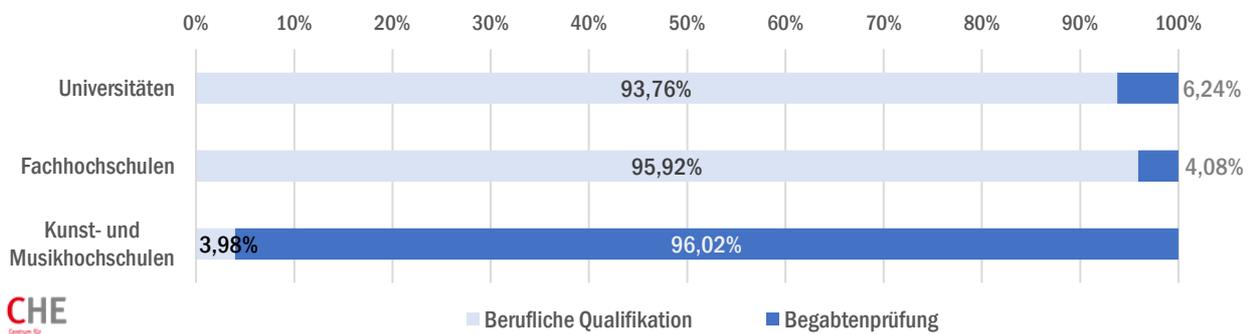
Der Anteil der beruflich Qualifizierten liegt an den Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft bei fast 96 Prozent. Dazu muss jedoch erwähnt werden, dass die Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft insgesamt nur 1.585 Studierende ohne Abitur aufweisen, darunter 1.520 beruflich Qualifizierte. An privaten Hochschulen sind insgesamt 23.894 Studierende eingeschrieben, wovon 1.770 eine Begabtenprüfung abgelegt haben. Das

entspricht einem Anteil von 7,41 Prozent. Im Vergleich zum Jahr 2019 ist der Anteil um 0,9 Prozentpunkte gesunken. Die größte Gruppe Studierender ohne Abitur ist mit 40.437 Personen an staatlichen Hochschulen zu finden. Davon haben 5.179 Studierende den Weg zur Hochschule durch die Begabtenprüfung gefunden, was fast 13 Prozent entspricht. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich nur geringfügige Unterschiede. So ist der Anteil bei den staatlichen Hochschulen leicht gesunken (Differenz: 0,18 Prozentpunkte), während er an kirchlichen Hochschulen leicht gestiegen ist (Differenz: 0,29 Prozentpunkte).

Bei den **Hochschulabsolvent*innen** zeigt sich eine etwas andere Verteilung. So liegen die Anteile der Personen, die eine Begabtenprüfung abgelegt haben, an Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft bei 2,71 Prozent, an privaten Hochschulen bei 8,92 Prozent und an staatlichen Hochschulen bei 14,66 Prozent. Im Vergleich zum Jahr 2019 zeigt sich allerdings ein Bedeutungsschwund der Begabtenprüfung. Die Anteile sind an Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft deutlich gesunken (Differenz: 4,13 Prozentpunkte), aber auch an staatlichen (Differenz: 2,35 Prozentpunkte) und privaten (Differenz: 1,66 Prozentpunkte) Hochschulen.

Die Betrachtung des Hochschultyps liefert folgendes Bild: Hier liegen die Anteile der **Studienanfänger*innen**, die eine Begabtenprüfung abgelegt haben, an Musik- und Kunsthochschulen bei rund 96 Prozent. Genau andersherum ist es an Universitäten und FH/HAW, wie die nachfolgende Abbildung 23 zeigt:

Abbildung 23: Hochschulzugangsberechtigung beim Studium ohne Abitur nach Hochschultyp 2020



Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2022

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt beim Anteil der Studienanfänger*innen mit abgelegter Begabtenprüfung an Kunst- und Musikhochschulen keine Veränderung. An Universitäten (Differenz: 0,81 Prozentpunkte) hat die Bedeutung der Begabtenprüfung im Vergleich zum Vorjahr zugenommen, während sie an FH/HAW (Differenz: 0,55 Prozentpunkte) leicht gesunken ist.

Bei den **Studierenden** ohne Abitur sieht die Verteilung ähnlich aus. Erneut liegt an den Universitäten mit 91,13 Prozent (19.796 Personen) und 95,02 Prozent an FH/HAW (38.943) der Anteil der Studierenden mit beruflicher Qualifizierung deutlich höher als der von Studierenden ohne Abitur mit Begabtenprüfung. So haben an FH/HAW 2.240 und an Universitäten 1.926 Personen eine Begabtenprüfung abgelegt. An den Kunst- und Musikhochschulen dreht sich das Bild: Hier liegt das Gros bei Personen, die ihren Hochschulzugang durch eine Begabtenprüfung erlangten, und zwar mit einem Anteil von 94,92 Prozent. Dies entspricht 3.048 Personen. Im Vergleich dazu haben 163 Personen den Weg an die Hochschule durch eine berufliche Qualifizierung erhalten. Im Vergleich zum Jahr 2019 zeigen sich nur kleine Unterschiede.

Auch bei den **Hochschulabsolvent*innen** zeigt sich an Kunst- und Musikhochschulen sowie FH/HAW eine ähnliche Verteilung wie bei den Studierenden. So haben 94,79 Prozent an Kunst- und Musikhochschulen eine Begabtenprüfung abgelegt, während es an Universitäten nur 10,58 Prozent und an FH/HAW nur 6,32 Prozent sind. Im Vergleich zum Jahr 2019 hat die Begabtenprüfung bei allen Hochschultypen an Relevanz verloren. So ist der Anteil an Universitäten (Differenz: 1,38 %), Kunst- und Musikhochschulen (Differenz: 1,24 %) sowie an FH/HAW (Differenz: 0,28 %) gesunken.

4 Rechtliche Situation beim Studium ohne Abitur

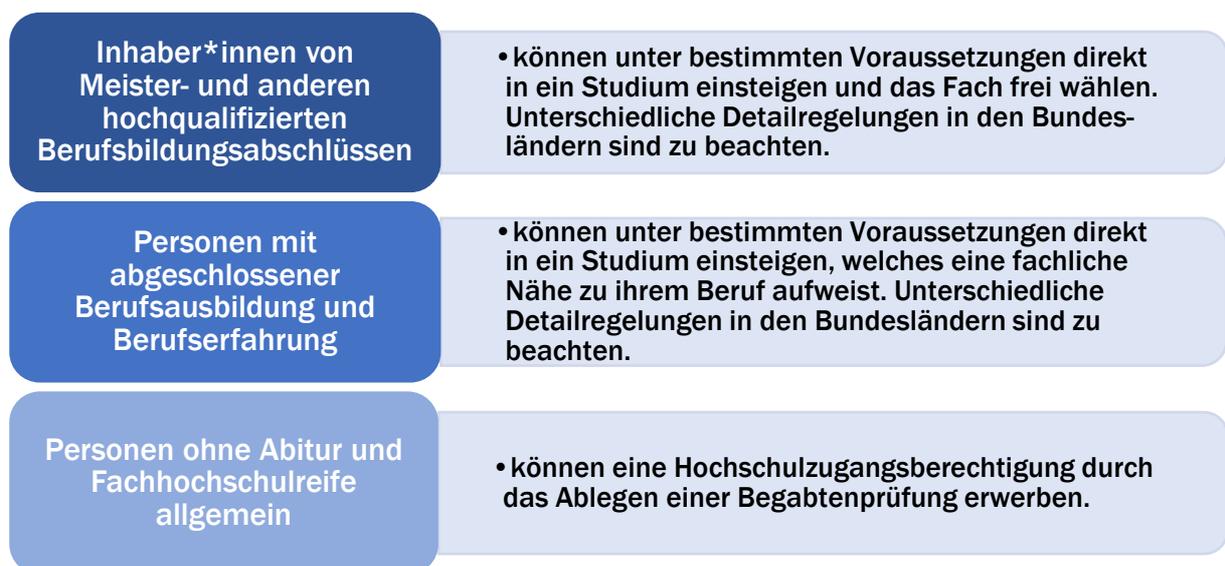
Wie die vorhergehenden Kapitel gezeigt haben, erfreut sich das Studium ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife steigender Nachfrage. Einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Zugangsbedingungen in diesem Bereich leistete der Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) im Jahr 2009 (KMK 2009). Nachdem mit Brandenburg im Jahr 2014 auch das letzte Bundesland sein Hochschulgesetz daran angepasst hatte, waren die KMK-Empfehlungen flächendeckend im Bundesgebiet implementiert.

Leider bedeutet das nicht, dass die Regelungen nun bundesweit vereinheitlicht sind und an Übersichtlichkeit gewonnen haben. Stattdessen nutzen die 16 Bundesländer weiterhin die Möglichkeit, ihre Regelungen durch zusätzliche Vorgaben individuell zu erweitern. Daher sind Studieninteressierte ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife nach wie vor mit einer Fülle unterschiedlicher Zugangsbedingungen konfrontiert, die von Bundesland zu Bundesland variieren können. Deshalb empfiehlt sich vor der Bewerbung eine genaue Information über die Zugangsbedingungen im jeweiligen Bundesland, beispielsweise auf dem vom CHE betriebenen Online-Studienführer, der unter folgendem Link detaillierte Angaben zur rechtlichen Situation in den 16 Bundesländer enthält: <http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/laender/>. Dort sind auch Links zu den Informationsseiten der Hochschulen in den einzelnen Bundesländern zu finden.

Trotz dieser Vielfalt wurden durch den KMK-Beschluss insgesamt etliche Fortschritte bei der Durchlässigkeit des deutschen Hochschulsystems erreicht. So erkennen inzwischen fast alle Bundesländer – bis auf Bremen und Sachsen-Anhalt – gegenseitig die Studienzulassungen von Nicht-Abiturient*innen an. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, dass Studierende ohne Abitur nach Aufnahme ihres Studiums in einem Bundesland nun auch zu Hochschulen in anderen Bundesländern wechseln können.

Generell lassen sich folgende Wege zum Studium ohne schulische HZB in Deutschland unterscheiden:

Abbildung 24: Überblick über die Wege zum Studium ohne Abitur in Deutschland



Studieninteressierte ohne Abitur sollten allerdings beachten, dass die Hochschulen etliche Spielräume bei der konkreten Ausgestaltung der Zugangsverfahren besitzen. Genauere Ausführungen zu diesen und anderen wichtigen Fragen zum Hochschulzugang für Personen ohne Abitur finden sich in den nachfolgenden Kapiteln. Zunächst werden nähere Angaben zu den Bedingungen gemacht, unter denen Personen ohne Abitur die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulzulassung erhalten können. Danach folgen Ausführungen zu bestehenden Vorabquoten für das Studium ohne Abitur.

4.1 Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung

Für beruflich qualifizierte Personen ohne Abitur besteht in allen Bundesländern die Möglichkeit, eine Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zu erhalten, welche der allgemeinen Hochschulreife gleichgestellt

ist. Das bedeutet, dass die Bewerber*innen an einer Universität oder FH/HAW ihrer Wahl prinzipiell jedes Fach studieren können. Dies gilt insbesondere für Inhaber*innen einer beruflichen Aufstiegsfortbildung.

Im Einzelnen kommen Personen folgender Abschlüsse in den Genuss dieser weitreichenden Studiemöglichkeiten:

- Abschlüsse als Meister*in im Handwerk nach §§ 45, 51a, 122 Handwerksordnung,
- Fortbildungsabschlüsse, für die Prüfungsregelungen nach §§ 53, 54 Berufsbildungsgesetz, §§ 42, 42a Handwerksordnung bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
- vergleichbare Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst),
- Abschlüsse von Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der KMK in der jeweils geltenden Fassung (vgl. KMK 2002),
- Abschlüsse vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe (vgl. KMK 2009).

Gleichwohl ist in dem entsprechenden Beschluss der KMK (2009) festgelegt, dass die Länder weitergehende Regelungen für den Hochschulzugang treffen können und dafür ihre jeweiligen Landesgesetze erweitern können. In der Regel werden dazu spezifische Verordnungen erlassen. Einen genaueren Überblick über die bundeslandspezifischen Voraussetzungen für den allgemeinen Hochschulzugang von Nicht-Abiturient*innen gibt das nachfolgende Unterkapitel.

4.1.1 Spezifische Regelungen der Bundesländer im Überblick

Tabelle 9: Voraussetzungen für eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung ohne Abitur

Bundesland	Fundstelle	Voraussetzungen
Baden-Württemberg	§ 58 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in Verbindung mit der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium (BerufszVO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Andere öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung, insbesondere nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder nach § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg <ul style="list-style-type: none"> – Fortbildung baut auf Berufsausbildung auf (mind. 2 Jahre) – Fortbildung (mind. 400 h Lehrgang) ▪ Zur Meisterprüfung gleichgestellte Abschlüsse an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie als: Verwaltungs-Betriebswirt*in, Verwaltungs-Diplom-Inhaber*in, Betriebswirt*in, Betriebswirt*in in einem Schwerpunktfach, Diplom-Finanzierungsfachwirt*in, Kommunikationsfachwirt*in, Wirtschaftsfachwirt*in, Technische*r Fachwirt*in. Bedingung ist, dass die Fortbildungsabschlüsse auf die Berufsausbildung aufbauen (mind. 2 Jahre) <p>Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungsgespräch an einer Hochschule
Bayern	Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 29 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV), Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (BayHZG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Berufliche Fortbildungsprüfung i.S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) (mind. 400 h Lehrgang) ▪ Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Abschluss einer öffentlichen/ staatlich anerkannten Fachschule/ Fachakademie (bei einer Fachakademie für Sozialpädagogik muss zudem die staatliche Anerkennung zum/r „Staatlich anerkannten Erzieher*in“ oder eine Bescheinigung über ein bestandenes Berufspraktikum vorgelegt werden) ▪ Fort- oder Weiterbildungsprüfung nach landesrechtlicher Fort- oder Weiterbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen/ sozialpädagogischen Berufe (mind. 400 h Lehrgang)

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterbildungsprüfung (mind. 400 h Lehrgang), die nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. durchgeführt wird und deren Weiterbildungsstätte von selbiger anerkannt ist ▪ Abschluss einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie mit staatlich genehmigter Prüfungsordnung und/oder Prüfungsmithilfe eines Staatskommissars (mind. 400 h Lehrgang) ▪ Prüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt*in ▪ Fachprüfung II der Bayerischen Verwaltungsschule <p>Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungsgespräch an einer Hochschule ▪ Fort- und Weiterbildungsabschlüsse, die außerhalb von Bayern erworben wurden, müssen von der Hochschule zunächst als gleichwertig anerkannt werden
Berlin	§ 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG), Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (BerHZVO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beständige Aufstiegsfortbildung (nach den Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes oder vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Regelungen) ▪ Fachschulabschluss einer staatlichen/ staatlich anerkannten Fachschule (i. S. des § 34 des Schulgesetzes) oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland ▪ Vergleichbare Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Vergleichbare Qualifikation einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich <p>Einschränkungen: keine</p>
Brandenburg	§ 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG), Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (BbgHZG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Gleichwertige Berechtigung gem. § 7 Abs. 2a der Handwerksordnung ▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Abschluss einer Fachschule in öffentlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Fachschule in freier Trägerschaft (i. S. des § 28 des Brandenburgischen Schulgesetzes oder Abschluss einer vergleichbaren Ausbildung eines anderen Bundeslands) ▪ Vergleichbare Qualifikation aufgrund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen oder im Bereich der sozialpflegerischen oder pädagogischen Berufe <p>Einschränkungen: keine</p>
Bremen	§§ 33 und 35 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit Teil II und III der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (FachHSchRVO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Der Meisterfortbildung vergleichbare Ausbildung mit vergleichbarer Prüfung (Zugangsvoraussetzung, Dauer, Stundenzahl etc.) ▪ Staatliche Prüfung eines zweijährigen Bildungsgangs einer Fachschule oder eines vergleichbaren Bildungsgangs ▪ Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Abschluss vergleichbarer Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen/ im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe <p>Einschränkungen: keine</p>

Hamburg	§§ 37 und 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Fachwirt-Abschlüsse ▪ Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Befähigungszeugnis nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung ▪ Fachschulabschlüsse ▪ Abschluss nach landesrechtlichen Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe ▪ Ausländische Qualifikationen, die als gleichwertig anerkannt sind ▪ Abschluss einer Vorprüfung an einer deutschen Fachhochschule mit weit überdurchschnittlichem Erfolg <p>Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungsgespräch an der Hochschule
Hessen	§§ 60 und 28 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in Verbindung mit §§ 1 bis 5 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen (Berufs-HZVO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Fortbildungsabschlüsse i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss nach vergleichbaren landesrechtlichen Fort- und Weiterbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen und im Bereich sozialpflegerischer oder sozialpädagogischer Berufe ▪ Abschlüsse bundesrechtlicher Fort- und Weiterbildungsregelungen (bspw. Steuerberater*in oder Wirtschaftsprüfer*in) <p>Einschränkungen: keine</p>
Mecklenburg-Vorpommern	§§ 18 und 19 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in Verbindung mit §§ 2 und 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Qualifikationsverordnung - QualVO M-V)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Fortbildungsprüfung i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Fachschulabschluss ▪ Gleichwertige Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Abschluss nach landesrechtlichen Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe ▪ Begabtenprüfung ▪ Abschluss als Steuerberater*in bzw. Wirtschaftsprüfer*in ▪ Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie <p>Einschränkungen: keine</p>
Niedersachsen	§ 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 der Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung (HZbPrüfVO) in Verbindung mit der Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Abschluss als staatlich geprüfte*r Techniker*in oder Betriebswirt*in ▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss aufgrund einer landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen oder für sozialpflegerische oder -pädagogische Berufe [mind. 400 Std. Lehrgang] <p>Einschränkungen: keine</p>

Nordrhein-Westfalen	§ 49 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (HG) in Verbindung mit §§ 2 bis 6 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung-BBHZVO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterbrief im Handwerk ▪ Gleichwertiger Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss einer gleichwertigen landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe ▪ Abschluss einer sonstigen gleichwertigen bundes- oder landesrechtlich geregelten Aufstiegsfortbildung <p><u>Einschränkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewerber*innen sollen an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch teilnehmen
Rheinland-Pfalz	§§ 65 und 66 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in Verbindung mit §§ 1 bis 4 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen (LVO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) und der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss auf der Grundlage einer landesrechtlichen Weiterbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe ▪ Sonstiger Fortbildungsabschluss, der eine abgeschlossene Berufsausbildung erfordert [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Insbesondere anerkannte berufliche Fortbildungsabschlüsse, die mit Meisterprüfung vergleichbar sind (Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 der LVO): Fachwirt*in der verschiedenen Fachrichtungen, Fachkauffrau/-kaufmann der verschiedenen Fachrichtungen, (Geprüfte*r) Bilanzbuchhalter*in, (Geprüfte*r) Betriebswirt*in, (Geprüfte*r) technische*r Betriebswirt*in, (Geprüfte) strategische IT-Professionals, (Geprüfte) operative IT-Professionals, (Geprüfte*r) Berufspädagog*in, (Geprüfte*r) Aus- und Weiterbildungspädagog*in, (Geprüfte*r) Handelsassistent*in Einzelhandel, (Geprüfte*r) Abwassermeister*in, Betriebswirt*in im Handwerk, Kaufmännische*r Betriebsassistent*in Druck, Steuerfachassistent*in ▪ Beruflicher Ausbildungsabschluss mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt mind. 2,5; unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften) <p><u>Einschränkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungsgespräch vor der Einschreibung
Saarland	§ 77 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) in Verbindung mit §§ 2a, 4, 5 und 7 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlandes (Qualifikationsverordnung Universität - QVOU) in Verbindung mit §§ 1 bis 9 der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung nach Handwerksordnung ▪ Fortbildungsabschlüsse i.S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) (mind. 400 h Lehrgang) ▪ Vergleichbare Qualifikationen i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Fachschulabschluss ▪ Fortbildungsabschlüsse für Berufe im Gesundheitswesen und im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe (mind. 400 h Lehrgang) <p><u>Einschränkungen:</u> keine</p>

<p>Sachsen</p>	<p>§ 17 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Schiffsoffizier Ausbildungsverordnung ▪ Fachschulabschluss entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen in der jeweils aktuellen Fassung ▪ Vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsabschluss für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe ▪ Andere berufliche Fortbildungsabschlüsse oder Abschlüsse von staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien unter den Bedingungen: Hochschule erkennt Abschluss als gleichwertig an, Fortbildung baut auf mind. zweijähriger Berufsausbildung auf, Fortbildung umfasst mind. 400 Unterrichtsstunden, Inhalt und Ausbildungstiefe entsprechen Meisterprüfung <p>Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungsgespräch
<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>§ 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in Verbindung mit §§ 2 Nr. 2 und 13 der Hochschulqualifikationsverordnung (HSQ-VO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestandene Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst ▪ Abschluss einer Berufsakademie ▪ Abschlüsse einer beruflichen Aufstiegsfortbildung (sofern eine anerkannte, erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung [mind. 2 Jahre] vorangig) ▪ Meisterprüfung im Handwerk ▪ Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Fortbildungsabschlüsse von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss einer beruflichen Aufstiegsfortbildung vergleichbaren Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe unter folgenden Bedingungen: Inhaber*in besitzt mind. einen Realschulabschluss (oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss), abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Dauer 2 Jahre), Fortbildung umfasst mind. 400 Unterrichtsstunden, Fortbildung beruht auf bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften, Fortbildung bezieht sich nicht nur auf einzelne Kenntnisse und Fertigkeiten <p>Einschränkungen: keine</p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>§ 39 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschluss einer Hochschule bzw. Berufsakademie, welcher einem Fachhochschulstudienabschluss gleichgestellt ist ▪ Meisterabschluss im Handwerk ▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54), der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) oder einer gleichwertigen bundes- oder landesrechtlichen Regelung [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Vergleichbare Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der

		sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe [mind. 400 Std. Lehrgang] Einschränkungen: keine
Thüringen	§§ 67 und 70 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Abschluss als staatlich geprüfte*r Techniker*in bzw. Betriebswirt*in ▪ Fortbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Fortbildungsabschlüsse von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes oder eines gleichwertigen Bildungsstands für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (plus zwei Jahre Berufstätigkeit) ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschlüsse auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens ▪ Abschluss als Wirtschaftsprüfer*in oder Steuerberater*in ▪ Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung (sofern sie durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird) unter folgenden Bedingungen: vorab mind. zweijährige, anerkannte und erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung, Fortbildung baut auf berufliche Ausbildung auf und umfasst mind. 400 Unterrichtsstunden, Fortbildung bezieht sich nicht nur auf einzelne Kenntnisse und Fertigkeiten Einschränkungen: keine

4.2 Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung

Nicht-Abiturient*innen ohne berufliche Aufstiegsfortbildung, aber mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und einer gewissen beruflichen Erfahrung können eine fachgebundene Studienzulassung erhalten. Das bedeutet, das Studienfach muss eine fachliche Nähe zum erlernten und ausgeübten Beruf besitzen.

Der KMK-Beschluss (2009) legt fest, dass für den Erhalt einer fachgebundenen Hochschulzulassung der Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung erforderlich ist, welche nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung bzw. durch Bundes- oder Landesrecht geregelt ist. Zudem muss dieser eine fachliche Nähe zum angestrebten Studiengang aufweisen. Nachgewiesen werden muss weiterhin eine im Anschluss erworbene, mindestens dreijährige Berufspraxis. Sofern es sich um Stipendiat*innen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes⁸ handelt, wird eine zweijährige Praxis als ausreichend erachtet. Ferner ist der erfolgreiche Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens notwendig. Dieses wird in den Hochschulen oder anderen dafür befugten staatlichen Stellen auf der Grundlage einer Prüfungsordnung durchgeführt. Dabei soll in einem schriftlichen sowie mündlichen Prüfungsteil allgemeines und fachbezogenes Wissen abgefragt werden. In manchen Bundesländern ist alternativ dazu auch ein Probestudium von mindestens einem Jahr möglich. Nicht-Abiturient*innen, welche dieses erfolgreich absolvieren, brauchen nicht zusätzlich an einem Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen (KMK 2009).

Es gibt allerdings auch hier einige Bundesländer, die von diesen KMK-Festlegungen abweichen. So wird mancherorts beispielsweise nur eine zweijährige Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung verlangt. Noch weiter gehen in diesem Punkt die Bundesländer Berlin, Rheinland-Pfalz und Hessen. Hier ist ein Studium unter bestimmten Voraussetzungen auch nur mit einem Ausbildungsabschluss ohne weitere

⁸ Die Stiftung Begabtenförderung Berufliche Bildung (SBB) vergibt im Auftrag des Bundes sogenannte „Aufstiegsstipendien“ an Studierende ohne Abitur. Um in den Genuss dieser finanziellen Förderung zu kommen, ist eine Bewerbung und das erfolgreiche Durchlaufen eines Auswahlprozesses nötig. Nähere Informationen: <https://www.sbb-stipendien.de/sbb.html>

Berufserfahrung möglich. Einen detaillierten Überblick über die bundeslandspezifischen Voraussetzungen für den fachgebundenen Hochschulzugang von Nicht-Abiturient*innen gibt das nachfolgende Unterkapitel.

4.2.1 Spezifische Regelungen der Bundesländer im Überblick

Tabelle 10: Voraussetzungen für eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung ohne Abitur

Bundesland	Fundstelle	Voraussetzungen
Baden-Württemberg	§ 58 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landes-hochschulgesetz – LHG) in Verbindung mit der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium (BerufshZVO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) und ▪ Fachlich entspr. Berufserfahrung (i.d.R. 3 Jahre) <p>Einschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungsgespräch an der Hochschule <p>Eignungsprüfung: erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Staatlich anerkannte Hochschulen in Baden-Württemberg nehmen die Eignungsprüfung und die Begabtenprüfung ab. <p>Probestudium: nicht möglich</p>
Bayern	Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) in Verbindung mit § 30 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV), Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (BayHZG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) und ▪ Fachlich entspr. Berufserfahrung (i.d.R. 3 Jahre, bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium erhalten: 2 Jahre) <p>Einschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungsgespräch an der Hochschule <p>Eignungsprüfung: erforderlich oder bei nachweislich erfolgreichem Bestehen eines Probestudiums von mind. zwei Semestern entbehrlich</p> <p>Probestudium: möglich für max. drei bis vier Semester</p>
Berlin	§ 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG), Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (BerHZVO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) <p>Eignungsprüfung: nur erforderlich, falls keine fachliche Verwandtschaft zwischen der Berufsausbildung/-erfahrung und dem gewählten Studiengang besteht</p> <p>Probestudium: nicht möglich</p>
Brandenburg	§ 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG), Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (BbgHZG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mind. Abschluss der Sekundarstufe I oder ein gleichwertiger Abschluss und ▪ Fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung und ▪ Fachlich entsprechende Berufserfahrung (mind. 2 Jahre) <p>Eignungsprüfung: nicht erforderlich</p> <p>Probestudium: nicht möglich</p>
Bremen	§§ 33 und 35 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit Teil II und III der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (FachHSchRVO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsausbildung (oder Besuch einer Berufsfachschule/Fachschule) entweder in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf, schulisch oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (mind. 2 Jahre) und ▪ Berufserfahrung (mind. 3 Jahre) oder ▪ hauptberufliche Tätigkeit, die mit Anforderungen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar ist (mind. 5 Jahre) oder

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ fachlich einschlägiger Abschluss eines Kontaktstudiums, eines Propädeutikums, eines anderen Weiterbildenden Studiums an einer Bremer Hochschule oder ▪ Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife durch das Bestehen der Einstufungsprüfung <p>Eignungs(Einstufungs-)prüfung: erforderlich Zusätzliches: Die Fachbindung wird durch das Bestehen der Zwischenprüfung an der Universität oder dem Erwerb von 60 Leistungspunkten (CP) aufgehoben. Probestudium: möglich für mind. ein bis max. vier Semester; abgeschlossene Berufsausbildung und 5-jährige Erwerbstätigkeit notwendig.</p>
Hamburg	§ 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsausbildung und ▪ Berufserfahrung (3 Jahre, in Ausnahmefällen 2 Jahre) <p>Eignungsprüfung: erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sofern die jeweilige studiengangbezogene Eingangsprüfung bestanden wird, ist die Wahl des Studiengangs nicht von der beruflichen Vorbildung abhängig ▪ Ersatz der Eignungsprüfung durch erfolgreiche Teilnahme an einem Probestudium (mind. 1 Jahr) <p>Probestudium: möglich</p>
Hessen	§§ 60 und 28 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen (BerufszVO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mittlerer Schulabschluss und ▪ Abschluss einer qualifizierten anerkannten Berufsausbildung (mind. 3 Jahre) mit einer Mindestnote von 2,5 und ▪ Abschluss einer Studienvereinbarung bei Immatrikulation, welche u. a. die Erbringung von mind. 18 Leistungspunkten (CP) im ersten Semester oder 30 CP im ersten Studienjahr beinhaltet <p>Hinweis: Personen erhalten eine mit der Fachhochschulreife gleichgestellte Zugangsberechtigung Eignungsprüfung: möglich Probestudium: nicht möglich; erfolgreich absolviertes Probestudium anderer Länder wird anerkannt</p>
Mecklenburg-Vorpommern	§ 19 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Qualifikationsverordnung – QualIVO M-V)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlich verwandte Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) und ▪ fachlich verwandte Berufserfahrung (mind. 3 Jahre) oder ▪ Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst (nach einem Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern) oder ▪ Absolvent*innen von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Mecklenburg-Vorpommern mit abgeschlossener Berufsausbildung <p>Eignungsprüfung: erforderlich Probestudium: möglich in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen, wo die Zugangsprüfung durch ein Probestudium von mind. einem Jahr, längstens zwei Jahren, ersetzt werden kann.</p>
Niedersachsen	§ 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung (HZbPrüfVO) in Verbindung mit der Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlich verwandte Berufsausbildung (mind. 3 Jahre) und ▪ fachlich verwandte Berufserfahrung (i.d.R. mind. 3 Jahre) oder ▪ eine von der Hochschule studiengangbezogen und als gleichwertig festgestellte Vorbildung oder ▪ eine nach beruflicher Vorbildung fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung <p>Eignungsprüfung: nur bei Wahl eines nicht verwandten Studienfaches erforderlich Probestudium: nicht möglich</p>

Nordrhein-Westfalen	§ 49 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (HG) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung- BBHZVO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlich entsprechende Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) und ▪ fachlich entsprechende Berufserfahrung (i.d.R. mind. 3 Jahre, bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium erhalten mind. 2 Jahre) oder ▪ In besonders begründeten Einzelfällen auch ohne Berufsausbildung möglich <p>Eignungsprüfung: nur bei Wahl eines nicht verwandten Studienganges erforderlich</p> <p>Probestudium: Möglich in nicht-zulassungsbeschränkten Studiengängen (mind. 2 Semester, jedoch ist unter besonderen Umständen eine individuelle Anpassung möglich)</p>
Rheinland-Pfalz	§ 65 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen (LVO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotenschnitt von 2,5 bzw. 10 Punkten im Falle einer Ausbildung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis) ▪ Für ein Universitätsstudium muss die Berufsausbildung zum Studiengang fachlich verwandt sein (In Ausnahmefällen können Kenntnisse/Fähigkeiten berücksichtigt werden, die während der beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit nachweislich erworben wurden.) <p>Einschränkungen: Beratungsgespräch vor der Einschreibung</p> <p>Eignungsprüfung: nicht erforderlich</p> <p>Probestudium: nicht möglich</p>
Saarland	§ 77 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlands (Qualifikationsverordnung Universität – QVOU) in Verbindung mit §§ 4 und 5 der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlich einschlägige Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) mit qualifizierter Abschlussprüfung (Nachweis durch das Bestehen der Berufsausbildungsabschlussprüfung mit mind. 80 Punkten oder einer Note von mind. 2,5) und ▪ Fachlich einschlägige Berufserfahrung (mind. 2 Jahre) und ▪ Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse <p>Eignungsprüfung: erforderlich</p> <p>Probestudium: erforderlich. Beratung durch die Hochschule vor dem Probestudium.</p>
Sachsen	§ 17 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) und ▪ Berufspraxis im erlernten Beruf (3 Jahre) und ▪ Beratungsgespräch vor der Einschreibung <p>Eignungsprüfung: erforderlich</p> <p>Probestudium: nicht möglich</p>
Sachsen-Anhalt	§ 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mind. Realschulabschluss oder gleichgestellter Abschluss und ▪ Berufsabschluss mit fachlicher Nähe (mind. 2 Jahre) und ▪ Berufserfahrung mit fachlicher Nähe (3 Jahre, bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium erhalten: 2 Jahre) <p>Eignungsprüfung: möglich</p> <p>Probestudium: möglich</p>
Schleswig-Holstein	§39 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlich verwandte Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) und ▪ Fachlich verwandte Berufserfahrung (mind. 3 Jahre mit mind. der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit). ▪ Die Hochschule entscheidet aufgrund der im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Qualifikationen über die fachliche Verwandtschaft mit dem angestrebten Studiengang (bei zentral vergebenen Studienplätzen muss vor der Bewerbung eine Bescheinigung über die fachliche Verwandtschaft bei

		<p>der gewünschten Hochschule eingeholt und der Bewerbung beigelegt werden)</p> <p>Eignungsprüfung: erforderlich</p> <p>Probestudium: möglich (mind. 2 bis max. 4 Semester) unter den Bedingungen: mind. befriedigendes Ergebnis der abgeschlossenen Berufsausbildung und anschließende Berufstätigkeit (mind. 3 Jahre) oder Ersatzzeiten erforderlich.</p>
Thüringen	§§ 67 und 70 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlich verwandte Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) und ▪ Fachlich verwandte Berufserfahrung (mind. 3 Jahre) <p>Eignungsprüfung: möglich bei bestimmten Studiengängen (näheres regelt jede Hochschule durch Satzung)</p> <p>Probestudium: möglich (mind. 1 bis max. 2 Semester). Fachlich verwandte Berufsausbildung/-erfahrung erforderlich. Vorab Beratungsgespräch an der Hochschule</p>

4.3 Vorabquoten

In allen Bundesländern – mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz – existiert in zulassungsbeschränkten Studiengängen⁹ für Studienbewerber*innen ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife eine sogenannte Vorabquote. Diese Vorabquote ist relevant, wenn mehr Bewerbungen als Plätze im gewünschten Studiengang zur Verfügung stehen. Dann erfolgt die Studienplatzvergabe in den Hochschulen über ein besonderes Zulassungsverfahren. Die Auswahlkriterien und die Gestaltung des Ablaufs werden in den entsprechenden Vorschriften der Bundesländer geregelt. Sinn und Zweck einer Vorabquote ist es, die Chancen bestimmter Bewerbergruppen auf einen Studienplatz zu erhöhen. Dazu zählen auch Personen, die über den beruflichen Weg die Zulassung zu einem Studium erlangen möchten.

4.3.1 Spezifische Regelungen der Bundesländer im Überblick

Tabelle 11: Bundeslandspezifische Regelungen der Vorabquoten für das Studium ohne Abitur

Bundesland	Fundstelle	Voraussetzungen
Baden-Württemberg	Artikel 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilgruppenübergreifende Vorabquote in Höhe von max. 20 Prozent (Artikel 12 Abs. 1 HZG) ▪ Die Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte soll „nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtheit mindestens eins vom Hundert beträgt“ (Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 HZG). ▪ Auswahl anhand von Qualifikationsgesichtspunkten (Artikel 12 Abs. 7 HZG) ▪ Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Vorabquoten werden der Hauptquote hinzugerechnet (Artikel 12 Abs. 2 Satz 3).
Bayern	Art. 45 BayH-SchG in Verbindung mit Art. 5 BayHZG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ gemäß Art. 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BayHZG in Verbindung mit Art. 45 BayH-SchG Vorabquote von drei bis zehn Prozent für qualifizierte Berufstätige ▪ Legt die Hochschule durch Satzung keine Vorabquote fest, beträgt sie fünf Prozent. ▪ Auswahl im Rahmen der Quote vorrangig nach der Befähigung der Bewerber*innen ▪ Freie Studienplätze nach Durchführung des Nachrückverfahrens werden den Hauptquoten zugeteilt (Art. 5 Abs. 3 Satz 6 BayHZG).

⁹ Wissenswertes zu zulassungsbeschränkten Studiengängen in Deutschland enthält z. B. die Online-Publikation „Der Numerus Clausus (NC) im Wintersemester 2020/21“. Abrufbar unter: https://www.che.de/download/check-numerus-clausus-2020/?ind=1627547120781&filename=CHECK_NC_2020_mit-Hinweis.pdf&wpdmdl=15043&refresh=622b32dd6e7071646998237

Berlin	§§ 6 und 7 BerHZVO	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorabquote von mindestens vier Prozent für in der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerber*innen (§ 6 Abs. 2 BerHZVO) ▪ gemäß § 6 Abs. 2 und 3 BerHZVO Teilgruppenübergreifende Vorabquote in Höhe von mind. fünf bis max. 30 Prozent ▪ Mindestens ein Studienplatz pro Quote muss zur Verfügung gestellt werden (Diese Regelung gilt nicht, wenn dadurch 30 Prozent Vorabquote überschritten werden. Näheres regelt die Hochschule durch Satzung) ▪ gemäß § 7 BerHZVO Zuteilung der freien Plätze der Quoten zu den Hauptquoten
Brandenburg	§§ 4 und 5 BbgHZG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilgruppenübergreifende Vorabquote in Höhe von mind. zehn bis max. 20 Prozent (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 BbgHZG) ▪ Für die Quote der beruflich Qualifizierten kann festgelegt werden, dass der Anteil der Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtheit (§ 4 Abs. 2 BbgHZG). ▪ Zunächst berücksichtigt das Auswahlverfahren für beruflich Qualifizierte den Grad der Qualifikation, dann weitere Kriterien. ▪ Zuteilung der freien Studienplätze der Vorabquote gemäß § 6 BbgHZG zu den Hauptquoten oder ggf. Einbezug gemäß § 7 BbgHZG in das Vergabeverfahren für Masterstudienplätze
Bremen	§ 26 BrStPIVVO § 31a BrStPIVVO	<ul style="list-style-type: none"> ▪ gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 BrStPIVVO Vorabquote in Höhe von zwei Prozent, jedoch mind. einen Studienplatz für Bewerber*innen, die „auf Grund bestandener Einstufungsprüfung [...] oder für ein Probestudium oder Einschreibung mit Kleiner Matrikel“ eine Zulassung zum Studium erworben haben ▪ Studienplatzvergabe in dieser Quote durch Losverfahren ▪ Freie gebliebene Plätze nach dem Losverfahren aus der Quote werden soweit per Hochschulsatzung nicht anders geregelt zu 80 Prozent „nach dem durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Grad der Qualifikation und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben“ (§ 26 Abs. 3 BrStPIVVO)
Hamburg	§§ 3 und 5 HZG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorabquote von drei Prozent für Bewerber*innen ohne schulische HZB in grundständigen Studiengängen ▪ erfolgt nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens ▪ Freie Studienplätze der Härtefall- und Spitzensportlerquote werden für beruflich qualifizierte Bewerber*innen ohne schulische HZB bereitgehalten (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 HZG). ▪ Freie Plätze der Quote für beruflich Qualifizierte werden den Hauptquoten zugeteilt (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 HZG). ▪ ggf. besondere Zulassungschancen durch Gestaltung von Auswahlkriterien durch die Hochschulen für Bewerber*innen mit Fachhochschulreife ▪ Im Bachelorstudiengang Sozialökonomie der Universität Hamburg sind bis zu 40 Prozent der zu vergebenden Studienplätze für beruflich qualifizierte Bewerber*innen „ohne Zeugnis der Hochschulreife“ vorbehalten.
Hessen	Hessische Hochschulzulassungsverordnung (HHZV), Hessisches Hochschulzulassungsgesetz (HHZG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, gibt es eine Vorabquote in Höhe von max. einem Prozent für durch berufliche Bildung qualifizierte Bewerber*innen, jedoch mind. ein Studienplatz, wenn mind. ein*e Bewerber*in zu berücksichtigen ist (§ 22 Abs. 1 Nr. 4 HHZV). ▪ Die Auswahl erfolgt nach dem Grad der Qualifikation, welcher anhand der Durchschnittsnote des die Zugangsberechtigung begründenden Zeugnisses ermittelt wird (§ 4 Abs. 6 HHZG) ▪ „Wer weder Durchschnittsnote noch Punktzahl nachweist, wird mit der Durchschnittsnote, die mindestens für das Bestehen der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich ist, am Auswahlverfahren beteiligt“ (§ 26 Abs. 1 Satz 3 HHZV).

Mecklenburg-Vorpommern	§ 26 StudPIVergVO M-V	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorabquote von max. fünf Prozent für beruflich besonders qualifizierte Bewerber*innen ▪ Wenn mind. eine Bewerbung zu berücksichtigen ist, muss mind. ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.
Niedersachsen	§ 5 NHZG in Verbindung mit Art. 9 HSschulZu-ISTvtr ND, § 18 NHG; § 22 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Vorabquote für beruflich Qualifizierte kann gebildet werden ▪ Höhe der Quote bestimmt sich nach dem Anteil der Bewerber*innen, welche die HZB „aufgrund beruflicher Vorbildung“ nach § 18 Abs. 4 des NHG besitzen, an der Gesamtzahl aller Bewerber*innen für den entsprechenden Studiengang, jedoch max. zehn Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze ▪ Das ergänzende Auswahlverfahren für Bewerber*innen, die der Quote unterfallen, richtet sich nach der Qualifikation (Artikel 9 Abs. 5 HSschulZu-ISTvtr ND).
Nordrhein-Westfalen	§ 27 VergabeVO NRW in Verbindung mit Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBHZVO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäß § 27 Abs. 5 VergabeVO NRW Unterquote in Höhe von mind. 3,1 Prozent für Bewerber*innen, welche den Hochschulzugang auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung gemäß § 2 BBHZVO, fachlich entsprechender beruflicher Bildung gemäß § 3 BBHZVO oder eines erfolgreichen Probestudiums gemäß § 5 BBHZVO erhalten haben. ▪ Bewerber*innen, die eine „Zugangsprüfung im Sinne der §§ 6 und 7 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfolgreich abgelegt haben, werden dieser Quote nicht zugeordnet, sondern mit der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung am Verfahren beteiligt. ▪ In begründeten Ausnahmefällen können die Hochschulen in ihren Ordnungen keine oder eine geringere Quote treffen. ▪ Die Vergabe der Plätze nach dieser Quote erfolgt nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens, welches Auskunft über die Eignung und die Motivation der Bewerber*innen gibt. ▪ Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerber*innen aufgrund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt (in besonderen Fällen ist das Gespräch entbehrlich). ▪ Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. ▪ Freie Plätze werden der Wartezeitquote hinzugerechnet.
Rheinland-Pfalz	/	Keine Vorabquotenregelung vorhanden
Saarland	§§ 23, 27 und 30 StudienplatzvergabeVO	<ul style="list-style-type: none"> ▪ gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 StudienplatzvergabeVO Vorabquote in Höhe von max. fünf Prozent für Bewerber*innen, welche die „Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation [...] im Rahmen eines Probestudiums [...] zu erwerben versuchen [...]“ ▪ Bei ausreichend vorhandenen Studienplätzen muss mind. ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn mind. ein*e Bewerber*in zu berücksichtigen ist. ▪ Sofern die Zahl der Bewerber*innen die Zahl der im Rahmen dieser Quote verfügbaren Studienplätze übersteigt, werden Ranglisten gebildet. ▪ Im Übrigen entscheidet das Los.
Sachsen	§§ 8, 13 und 15 SächsStudPIVergabeVO	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 0,5 Prozent der festgesetzten Zulassungszahlen je Studienort ▪ Mindestens ein Studienplatz pro Quote muss zur Verfügung gestellt werden ▪ Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird aus dem Zeugnis über die entsprechende Qualifikation entnommen ▪ Bei Ranggleichheit entscheidet das Los ▪ Verfügbar gebliebene Studienplätze aus den Quoten werden den Hauptquoten zugerechnet.

Sachsen-Anhalt	§§ 28 und 34 VergabeVST 2019	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorabquote für Bewerber*innen, die eine HZB für einen Studiengang durch eine Feststellungsprüfung im Land Sachsen-Anhalt erworben haben. ▪ Die Höhe dieser Vorabquote richtet sich nach dem Anteil des Personenkreises an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber. ▪ Es muss mind. ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden. ▪ Die Rangfolge der Studienplatzvergabe wird durch die in der Feststellungsprüfung erreichte Gesamtnote bestimmt. ▪ Freie Plätze nach der Durchführung werden der Quote des Hochschulauswahlverfahrens zugewiesen.
Schleswig-Holstein	§§ 5 und 6 HZG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 HZG gilt eine Teilgruppenübergreifende Vorabquote in Höhe von max. 20 Prozent, welche Bewerber*innen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen und Bewerber*innen für ein Probestudium berücksichtigen kann. ▪ Das Ministerium kann bestimmen, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. ▪ Die Auswahl der Bewerber*innen, die durch den Beruf qualifiziert sind, erfolgt nach der Eignung und Befähigung. ▪ Bewerber*innen für ein Probestudium werden nach Wartezeit ausgewählt. ▪ Freie Studienplätze nach der Durchführung werden über ein Nachrückverfahren vergeben. ▪ Sollten Studienplätze im Nachrückverfahren frei bleiben, werden diese der Wartezeitquote zugeteilt.
Thüringen	§§ 8, 9, 13, 27 und 35 Thür-StudienplatzVVO	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäß § 8 ThürStudienplatzVVO gilt eine Vorabquote von fünf Prozent „für die Zulassung von in der beruflichen Bildung Qualifizierten, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen“ ▪ Es muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn mindestens ein*e Bewerber*in dieser Vorabquote zuzuordnen ist. ▪ Aus studiengangsspezifischen Gründen kann die Hochschule durch Satzung eine geringere oder höhere Vorabquote festlegen, welche drei Prozent nicht unterschreiten und sieben Prozent nicht überschreiten darf. (§ 27 Abs. 1 Satz 2 ThürStudienplatzVVO) ▪ „Wer in mehreren Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt.“ (§ 9 Abs. 1 ThürStudienplatzVVO) ▪ „Die Rangfolge der Bewerber wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Punktzahlen für das Vorliegen einer einschlägigen Berufsausbildung, dem Ergebnis der Abschlussprüfung der Berufsausbildung und der Dauer der bisherigen Berufstätigkeit ermittelt wird.“ ▪ Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

5 Zusammenfassung

Immer mehr Personen nutzen in Deutschland die Möglichkeit, sich über den beruflichen Weg für ein Studium zu qualifizieren. Im Jahr 2020 studieren in Deutschland rund 66.000 Personen ohne Hochschul- und Fachhochschulreife – ein neuer Höchststand. Das entspricht einem Anteil von 2,2 Prozent an der gesamten Studierendenschaft. In den vergangenen zwei Jahrzehnten zeigt sich hier ein immenses Wachstum. Noch im Jahr 2002 lag der Anteil der Studierenden ohne Abitur bei marginalen 0,7 Prozent (13.609 Personen). Auch bei den Studienanfänger*innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (HZB) wurde ein neuer Spitzenwert erreicht. Schrieben sich im Jahr 2002 noch 3.240 beruflich qualifizierte Erstsemester ein, sind es mit aktuell 15.161 so viele wie nie zuvor. Damit hat sich die Zahl in den vergangenen zwei Jahrzehnten mehr als vervierfacht. Gleichzeitig klettert der Anteil an allen Studienanfänger*innen im Bundesgebiet auf ein neues Hoch von 3,1 Prozent. Bei den Hochschulabsolvent*innen ohne Abitur an allen Hochschulabsolvent*innen liegt der Anteil in Deutschland mittlerweile bei 1,8 Prozent. Im Zeitraum von 2010 bis 2020 wurden bereits 66.082 Absolvent*innen ohne schulische HZB erfolgreich in den Arbeitsmarkt entlassen.

Auf regionaler Ebene gibt es weiterhin deutliche Unterschiede. Mit einem Erstsemesteranteil von 10,8 Prozent liegt Thüringen erstmals auf dem ersten Rang im Bundesländervergleich, gefolgt von dem bisherigen Spitzenreiter Hamburg (4,7 %). Bremen (3,7 %) kann seinen dritten Platz aus dem Vorjahr halten. Die Hauptursache für den Spitzenplatz von Thüringen ist die IU Internationale Hochschule, die ihren Hauptstandort von Nordrhein-Westfalen nach Erfurt verlegt hat, sodass die Studienanfänger*innen nun Thüringen zugerechnet werden. Aufgrund dessen ist auch der Anteil der Erstsemester ohne Abitur an allen Erstsemestern in Ostdeutschland (5,2 %) mittlerweile höher als in Westdeutschland (2,8 %). Trotz dieser immensen Verschiebung ist jedoch weiterhin der überwiegende Teil der Studienanfänger*innen ohne Abitur mit fast 77 Prozent an einer westdeutschen Hochschule eingeschrieben. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Studierenden. Auch hier zeigen die absoluten Zahlen einen deutlichen Schwerpunkt in Westdeutschland: Studieren aktuell 55.291 (84 %) der beruflich Qualifizierte in einem westdeutschen Bundesland, so sind es in den ostdeutschen Bundesländern 10.625 (16 %). Bei den Hochschulabsolvent*innen ohne Abitur an allen Hochschulabsolvent*innen liegt der Anteil im Jahr 2020 in Westdeutschland bei 1,8 Prozent, während dieser in Ostdeutschland bei 1,4 Prozent liegt. Hier spiegelt sich der Standortwechsel folglich noch nicht wider.

Mit 2.538 beruflich qualifizierten Studienanfänger*innen im Jahr 2020 hat die private IU Internationale Hochschule nun auch der staatlichen FernUniversität Hagen den Rang als am stärksten nachgefragte Hochschule beim Studium ohne Abitur im Bundesgebiet abgetreten. Ein Grund dafür könnte die mittlerweile starke Ausrichtung der IU auf das Fernstudium sein. Die FernUniversität in Hagen steht mit 1.339 Erstsemestern ohne Abitur nun auf Platz zwei. An dritter Stelle folgt erneut eine private Einrichtung. Die hessische DIPLOMA Hochschule weist mit 587 Studienanfänger*innen ohne Hochschul- und Fachhochschulreife allerdings einen großen quantitativen Abstand auf. Auf dem vierten Platz mit 342 Personen und einem Anteil von 2,3 Prozent liegt die FOM Hochschule für Oekonomie & Management Essen mit den Standorten Augsburg, München und Nürnberg. Würden bundesweit alle FOM-Standorte addiert, nähme sie mit 7,2 Prozent und 1.096 Studienanfänger*innen sogar den zweiten Platz ein.

Am beliebtesten bei den Erstsemestern ohne Abitur sind weiterhin die Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Hier sind knapp 71 Prozent der Erstsemester eingeschrieben, das entspricht 10.773 Personen. In den letzten Jahren zeigt sich hier ein starker Aufwärtstrend. Im Jahr 2012 lag der Anteil noch bei rund 53 Prozent. Dagegen nimmt die Bedeutung der Universitäten stetig ab. Entschieden sich 2012 noch fast die Hälfte aller Erstsemester ohne Abitur für ein Studium an einer Universität, sind es jetzt nur noch ein Viertel. Die Bedeutung der Kunst- und Musikhochschulen bleibt mit 3,5 Prozent weiterhin vergleichsweise gering.

Der Gesamtanteil der Studienanfänger*innen ohne schulische HZB an allen Studienanfänger*innen ist an den privaten Hochschulen (9,8 %) am höchsten. Hier zeigt sich seit Jahren ein deutlicher Anstieg, welchen ebenfalls die absoluten Zahlen verdeutlichen. Im Jahr 2012 waren 2.812 Personen an einer privaten Hochschule eingeschrieben, während es mit 6.678 Personen im Jahr 2020 mehr als doppelt so viele sind. Ebenfalls gewachsen sind die Anteile der Erstsemester ohne Abitur an kirchlichen Hochschulen. Mit 7,4 Prozent wurde ein neuer Höchstwert erreicht. Dagegen sind die Anteile bei den staatlichen Hochschulen leicht gesunken und liegen im Jahr 2020 bei 1,9 Prozent.

Studieninteressierten ohne Abitur stehen bundesweit mehr als 8.000 Studienangebote offen. Bei der Fächerwahl bevorzugt die Mehrheit der Studienanfänger*innen Angebote aus dem Bereich Rechts-,

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (54 %), gefolgt von den Ingenieurwissenschaften (19,2 %) und dem Bereich Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften (14,1 %). Hier wurde im Jahr 2020 ein neuer Höchstwert erreicht. Dabei verdeutlicht eine detaillierte Aufschlüsselung, dass sich in dieser Fächergruppe 94 Prozent der Studienanfänger*innen ohne Abitur im Bereich der Gesundheitswissenschaften eingeschrieben haben, was 2.008 Personen entspricht. Nur 105 Personen (6 %) haben einen Studienplatz im Bereich Humanmedizin inkl. Zahnmedizin erhalten. Die Zugangsmöglichkeiten zum Medizinstudium für Personen ohne Abitur haben sich seit der Reform der Studienplatzvergabe verbessert. Die Zahl der Studierenden, die sich allein über ihre Berufserfahrung qualifiziert haben, hat sich zwischen 2014 und 2020 von 534 auf 1.071 verdoppelt. Bei der Bewerbung für einen Studienplatz im Bereich Human- oder Zahnmedizin ersetzt die Note der Meister- oder Fachwirtprüfung die Abiturnote.

Für die Studierenden ohne Abitur steht eindeutig der Bachelorabschluss im Vordergrund. Rund neun von zehn der beruflich qualifizierten Studierenden sind in einem Bachelorstudium eingeschrieben. Einen Masterstudiengang absolvieren lediglich 12 Prozent aller Studierenden ohne Abitur im Bundesgebiet. Im Vergleich dazu fällt der Anteil der Masterstudierenden in der Gruppe aller Studierenden mit Abitur mit 26 Prozent mehr als doppelt so hoch aus.

Erstmals beginnen mehr Frauen (51,8 %) als Männer (48,2 %) ein Studium ohne Abitur. Das war nicht immer so. Im Jahr 2015 lag der Anteil der weiblichen Studienanfängerinnen noch bei 45 Prozent. Ein Vergleich der Altersstruktur von Studierenden mit und ohne Abitur offenbart ebenfalls deutliche Unterschiede. So sind Studierende mit einer allgemeinen Hochschul- oder Fachhochschulreife in der Regel jünger als ihre beruflich qualifizierten Kommiliton*innen. Das zeigt sich deutlich in der Personengruppe der bis 20-Jährigen. Während der Prozentanteil hier bei den Studierenden mit schulischer HZB bei 18,1 Prozent liegt, beträgt der Anteil der Studierenden ohne schulische HZB lediglich 2,1 Prozent. Bei den 21 bis 30-Jährigen zeigt sich sogar eine Differenz von 22,8 Prozentpunkten. Gleichzeitig ist das Bild bei den Studierenden ohne Abitur sehr heterogen. Mit 45,1 Prozent bilden die 21 bis 30-Jährigen zwar knapp die Hälfte aller Studierenden ohne schulische HZB, diese Gruppe wird jedoch dicht gefolgt von den 31 bis 40-Jährigen mit 35,2 Prozent. Bei den traditionellen Studierenden fällt der Anteil in dieser Altersgruppe mit 10,8 Prozent deutlich niedriger aus.

Was die rechtlichen Regelungen anbelangt, so haben mittlerweile alle 16 Bundesländer ihre Hochschulgesetze an die KMK-Empfehlungen zum Hochschulzugang von beruflich Qualifizierten von 2009 angepasst. Dennoch herrscht bis heute eine ausgeprägte Heterogenität und damit eine Unübersichtlichkeit für Studieninteressierte vor. Trotz dieser Vielfalt wurden durch den KMK-Beschluss insgesamt etliche Fortschritte bei der Durchlässigkeit des deutschen Hochschulsystems erreicht. So erkennen beispielsweise inzwischen fast alle Bundesländer – bis auf Bremen und Sachsen-Anhalt – gegenseitig die Studienzulassungen von Nicht-Abiturient*innen an. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, dass Studierende ohne Abitur nach Aufnahme ihres Studiums in einem Bundesland nun auch zu Hochschulen in anderen Bundesländern wechseln können. Eine weitere positive Entwicklung zeigt sich in Rheinland-Pfalz, Hessen und Berlin. Im Rahmen der Novellierungen der Landeshochschulgesetze wurde die Zugangsbedingungen für Personen ohne Abitur nochmals erleichtert. So ist ein Studium für beruflich Qualifizierte unter bestimmten Bedingungen ohne Berufserfahrung möglich. Weitere positive Entwicklungen gab es bei den Vorabquoten für Studienbewerber*innen ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife in zulassungsbeschränkten Studiengängen. Mittlerweile werden beruflich Qualifizierte mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz in allen Bundesländern berücksichtigt. Trotz der genannten Entwicklungen ist weiterhin eine stärkere Harmonisierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich, um die im KMK-Beschluss von 2009 angestrebte Erleichterung des Hochschulzugangs für Personen ohne Abitur noch weiter voranzubringen.

6 Verzeichnisse

6.1 Literatur

- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018). *Bildung in Deutschland 2018*. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung. Abgerufen von <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2018/pdf-bildungsbericht-2018/bildungsbericht-2018.pdf>
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2020). *Bildung in Deutschland 2020*. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt. Abgerufen von <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2020/pdf-dateien-2020/bildungsbericht-2020-barrierefrei.pdf>
- Dahm, Gunther; Kerst, Christian; Kamm, Caroline; Otto, Alexander & Wolter, Andrä (2019). Hochschulzugang und Studienerfolg von nichttraditionellen Studierenden im Spiegel der amtlichen Statistik. *Beiträge zur Hochschulforschung*, 41(2), 8–32.
- DESTatis Statistisches Bundesamt (2021). *Studierende an Hochschulen*. Vorbericht. Wintersemester 2020/2021. Fachserie 11, Reihe 4.1. Abgerufen von https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00060134/2110410218004.pdf
- Deutscher Bildungsserver (2022). *Fachhochschulreife*. KMK-Glossar. Abgerufen von https://www.bildungsserver.de/glossar/begriff.html?glossar_begriffe_id=78
- Duong, Sindy & Püttmann, Vitus (2014). *Studieren ohne Abitur. Stillstand oder Fortentwicklung?* Eine Analyse der aktuellen Rahmenbedingungen und Daten. Gütersloh. Abgerufen von http://www.che.de/downloads/CHE_AP_177_Studieren_ohne_Abitur_2014.pdf
- DZHW Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (2022). *Erträge eines Studiums für beruflich Qualifizierte*. Hochschulabsolvent*innen mit und ohne vorakademische Ausbildung im Vergleich. Abgerufen von https://www.dzhw.eu/forschung/projekt?pr_id=675
- Hachmeister, Cort-Dennis; Himbert, Elisa; Gehlke, Anna & Seitter, Vanessa (2021). *CHECK - Numerus Clausus an deutschen Hochschulen 2021/22*. Gütersloh: CHE. ISBN-Nr.: 978-3-947793-55-6, Abgerufen von https://www.che.de/download/check-numerus-clausus-2021/?ind=1629270657748&filename=CHECK-Numerus-Clausus-an-deutschen-Hochschulen-2021_22.pdf&wpdmdl=18514&refresh=61e161685b6331642160488
- Institut der deutschen Wirtschaft (2018). *MINT-Frühjahrsreport 2018*. MINT – Offenheit, Chancen, Innovationen. Abgerufen von [https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/MINT-Fruehjahrsreport_2018.pdf/\\$file/MINT-Fruehjahrsreport_2018.pdf](https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/MINT-Fruehjahrsreport_2018.pdf/$file/MINT-Fruehjahrsreport_2018.pdf)
- Institut der deutschen Wirtschaft (2021). *MINT-Herbstreport 2021*. Abgerufen von https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Gutachten/PDF/2021/MINT-Herbstreport_2021.pdf
- Isensee, Fanny & Wolter, Andrä (2017). Nicht traditionelle Studierende in der internationalen Perspektive. Eine vergleichende Untersuchung. In *Hochschule und Weiterbildung* (1), S. 13–23. Abgerufen von https://www.pedocs.de/volltexte/2018/15685/pdf/HuW_2017_1_Isensee_Wolter_Nichttraditionelle_Studierende.pdf
- KMK Kultusministerkonferenz (1982). Vereinbarung für die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen. Abgerufen von https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1982/1982_05_28-Pruefung-Hochschulzugang_bes_befaehtig_Berufstaetige.pdf
- KMK Kultusministerkonferenz (2002). Rahmenvereinbarungen über Fachschulen. Abgerufen von https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_11_07-RV-Fachschulen.pdf
- KMK Kultusministerkonferenz (2009). Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. Abgerufen von https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Hochschulzugang-erful-qualifizierte-Bewerber.pdf
- Muckel, Petra (2013). Beschreibung der neuen Zielgruppe und die „Schlüsselproblematik“. In *Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung: Beruflich qualifiziert studieren – Herausforderung für Hochschulen*. Ergebnisse des Modellprojekts Offene Hochschule Niedersachsen, S. 21–27. Bielefeld.
- Nickel, Sigrun & Duong, Sindy (2012). *Studieren ohne Abitur: Monitoring der Entwicklungen in Bund, Ländern und Hochschulen*. Gütersloh: CHE. Abgerufen von http://www.che.de/downloads/CHE_AP157_Studieren_ohne_Abitur_2012.pdf
- Nickel, Sigrun & Leusing, Britta (2009). *Studieren ohne Abitur: Entwicklungspotenziale in Bund und Ländern*. Gütersloh. Abgerufen von http://www.che.de/downloads/CHE_AP123_Studieren_ohne_Abitur.pdf
- Nickel, Sigrun; Schrand, Michaela & Thiemann, Jan (2021). *CHE kurz + kompakt – Studium ohne Abitur: Medizin und Pharmazie*. Gütersloh. Abgerufen von https://www.che.de/download/medizinstudium-ohne-abitur/?ind=1616677655360&filename=1616677655wpdm_CHE_kurz_und_kompakt_Medizinstudium_ohne_Abitur.pdf&wpdmdl=14914&refresh=61e52fa7c4f821642409895

- Nickel, Sigrun & Thiele, Anna-Lena (2022). *CHECK – Studienberechtigung über den schulischen und beruflichen Weg – Daten, Fakten und Handlungsbedarf*. Gütersloh. Abgerufen von <https://www.che.de/download/check-studienberechtigung/?ind=1646901869238&filename=CHECK-Studienberechtigung.pdf&wpdmdl=21625&refresh=62344f473ac041647595335>
- Ordemann, Jessica (2019). *Studium ohne Abitur. Bildungserträge nichttraditioneller Hochschulabsolventen im Vergleich*. Wiesbaden: Springer VS.
- Stange, Christiane & Zumbeck Julia (2016). *Studierfähigkeit von Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung*. Untersuchung an der HAW Hamburg. Abgerufen von https://www.haw-hamburg.de/fileadmin/user_upload/CC3L/Fit>Weiter/Publikationen_VN/Stange_Zumbeck_Studierfaehigkeit_ohne_schulische_HZB_Dez_2016.pdf

6.2 Gesetze und Verordnungen

- Baden-Württemberg. BerufsHZVO (Berufstätigenhochschulzugangsverordnung) - Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium vom 1. April 2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2019 (GBl. S. 289). Abgerufen von <http://www.landesrechtbw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BerufsHSchulZugV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>
- Baden-Württemberg. LHG (Landeshochschulgesetz) – Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2). Abgerufen von <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true>
- Baden-Württemberg. HZG (Hochschulzulassungsgesetz) - Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229). Abgerufen von <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulZulG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true>
- Bayern. BayHSchG – Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669). Abgerufen von <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchG?AspxAutoDetectCookieSupport=1>
- Bayern. QualV (Qualifikationsverordnung) - Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355). Abgerufen von <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayQualV/True>
- Bayern. BayHZG (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz) - Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), zuletzt geändert durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737). Abgerufen von <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHZG/True>
- Berlin. BerlHG (Berliner Hochschulgesetz) – Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GVBl. S. 1039). Abgerufen von <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-HSchulGBE2011rahmen>
- Berlin. BerlHZVO (Hochschulzulassungsverordnung) - Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin vom 4. April 2012, zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 18.01.2022 (GVBl. S. 31). Abgerufen von <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-HSchulZulVBE2012rahmen>
- Brandenburg. BbgHG (Brandenburgisches Hochschulgesetz) – Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 28. April 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]). Abgerufen von <http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgghg>
- Brandenburg. BbgHZG (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz) - Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S. 10). Abgerufen von <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgghzg>
- Bremen. BremHG – Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. 2007, 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216). Abgerufen von https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.157867.de&asl=bremeno2.c.732.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d
- Bremen. BrStPIVVO (Studienplatzvergabeverordnung) - Verordnung über die Studienplatzvergabe vom 28. November 2019 (Brem.GBl. 2019, S. 631), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2021 (Brem.GBl. S. 701). Abgerufen von https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/verordnung-ueber-die-studienplatzvergabe-studienplatzvergabeverordnung-vom-28-november-2019-172699?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

- Bremen. FachHSchRVO - Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (FachHSchRVO) vom 1. April 2011. Abgerufen von https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/verordnung-ueber-den-erwerb-der-fachgebundenen-hochschulreife-nach-33-absatz-5-des-bremischen-hochschulgesetzes-in-der-fassung-der-bekanntmachung-vom-17-maerz-2011-67167?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d
- Hamburg. HmbHG – Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468). Abgerufen von <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGHARahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>
- Hamburg. HZG (Hochschulzulassungsgesetz) - Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 188). Abgerufen von <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulZulGHARahmen&st=lr>
- Hessen. HessHG – Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931). Abgerufen von <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-HSchulGHE2022pIVZ>
- Hessen. BerufsHZVO - Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Land Hessen vom 16. Dezember 2015. Abgerufen von <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BerQH-SchulZVHE2015pP1>
- Hessen. HHZG (Hessisches Hochschulzulassungsgesetz) - Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 ((GVBl. S. 931, 986). Abgerufen von <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-HSchulZulGHErahmen>
- Hessen. HHZV (Hessische Hochschulzulassungsverordnung) - Hessische Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen vom 2. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2021 (GVBl. S. 865). Abgerufen von <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-HSchulZulVHERahmen>
- Mecklenburg-Vorpommern. LHG M-V (Landeshochschulgesetz M-V) – Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018). Abgerufen von <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-HSchulGMV2011rahmen>
- Mecklenburg-Vorpommern. StudPIVergVO M-V (Studienplatzvergabeverordnung Mecklenburg-Vorpommern) - Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und im Örtlichen Vergabeverfahren in Mecklenburg-Vorpommern -) vom 13. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 867). Abgerufen von <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-StudPIVergVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>
- Mecklenburg-Vorpommern. Qual-VO M-V (Qualifikationsverordnung) - Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2017 (GVOBl. M-V S. 4). Abgerufen von <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-QualVMV2005V2P4>
- Niedersachsen. NHG – Niedersächsisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54, 156). Abgerufen von https://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/z4k/page/bsvorisprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGND2007V26IVZ&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint
- Niedersachsen. NHZG - Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz vom 29. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333). Abgerufen von http://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/rs7/page/bsvorisprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HSchulZulGND1998rahmen&doc.part=R&toc.pos-key=#focuspoint
- Niedersachsen. NHZVO (Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung) - Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.01.2022 (Nds. GVBl. S. 6). Abgerufen von <https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HZV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true>
- Niedersachsen. HZbPrüfVO - Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung vom 17. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361). Abgerufen von <http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulZbPr%C3%BCfV+ND+Eingangsformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

- Niedersachsen. HSchulZulStVtr ND - Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21. März/4. April 2019. Abgerufen von <http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulZulStVtr+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>
- Niedersachsen. Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang vom 31. Juli 2007. Abgerufen von http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/portal/t/pis/page/bsvorisprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BVGlwHSchulZugVNDrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint
- Nordrhein-Westfalen. HG (Hochschulgesetz) – Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331). Abgerufen von https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1000000000000000654
- Nordrhein-Westfalen. BBHZVO - Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 7. Oktober 2016, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2020 (GV. NRW. S. 744). Abgerufen von https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=64220161121085632202
- Nordrhein-Westfalen. VergabeVO NRW (Vergabeverordnung NRW) Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen vom 13. November 2020. Abgerufen von https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18909
- Rheinland-Pfalz. HochSchG – Hochschulgesetz vom 23. September 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453). Abgerufen von http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/fwd/page/bsrlpprod.psml;jsessionid=6393C24102F588BD49E40E696FD1AC98.jp15?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGRP2020rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#jlr-HSchulGRP2020rahmen
- Rheinland-Pfalz. LVO - Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 9. Dezember 2010 (GVBl. 2010, 541), zuletzt geändert durch § 146 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461). Abgerufen von http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/olu/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-UniStudBVRP2010rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint
- Saarland. BerufsQualV - Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 04. April 2017 (Amtsblatt 2017, S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629). Abgerufen von <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-BerufsQualVSL2017P1>
- Saarland. SHSG – Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629). Abgerufen von <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-HSchulGSLrahmen>
- Saarland. StudienplatzvergabeVO - Verordnung über die Studienplatzvergabe vom 19. November 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2021 (Amtsbl. I 2022, S. 2). Abgerufen von <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-VergabeVSL2019P2>
- Saarland. QVOU (Qualifikationsverordnung Universität) - Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlandes vom 7. Februar 1994, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 960). Abgerufen von <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-QualVSLV2P5>
- Sachsen. SächsHSFG – Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122). Abgerufen von <https://www.recht.sachsen.de/vorschrift/10562-Saechsisches-Hochschulfreiheitsgesetz>
- Sachsen. SächsStudPIVergabeVO - Sächsische Studienplatzvergabeverordnung vom 15. Juni 2020, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 182). Abgerufen von <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11440-Saechsische-Studienplatzvergabeverordnung>
- Sachsen-Anhalt. HSG LSA – Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369). Abgerufen von <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-HSchulGST2021rahmen>
- Sachsen-Anhalt. HSQ-VO - Hochschulqualifikationsverordnung vom 17. April 2009 (GVBl. LSA 2009, 228), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 632). Abgerufen von http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/q15/page/bssahprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulQualVST2009rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint
- Sachsen-Anhalt. VergabeV ST 2019 (Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt) - Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt vom 5. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 621). Abgerufen von <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-VergabeVST2019rahmen>

- Schleswig-Holstein. HSG (Hochschulgesetz) – Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in der Fassung vom 5. Februar 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2022 (GVOBl. 102). Abgerufen von http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/bg6/page/bsshoprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberoffre-sults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGSH2016rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint
- Schleswig-Holstein. HZG - Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2016, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. S. 508). Abgerufen von <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HZG+SH&psml=bsshoprod.psm1&max=true>
- Thüringen. ThürHG – Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03. 2021 (GVBl. S. 115, 118). Abgerufen von https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=HSchulG_TH
- Thüringen. Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang vom 18. Juni 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GVBl. S. 189). Abgerufen von <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulZFGlwV+TH&psml=bsthueprod.psm1&max=true&aiz=true>
- Thüringen. ThürStudienplatzVVO (Thüringer Studienplatzvergabeverordnung) - Thüringer Verordnung über die Studienplatzvergabe vom 11. Juni 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2021 (GVBl. S. 239). Abgerufen von https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=StudPlVergV_TH

6.3 Abbildungen

Abbildung 1: Quantitative Entwicklung beim Studium ohne Abitur zwischen 1997 und 2020	5
Abbildung 2: Anteile der Studienanfänger*innen ohne Abitur an allen Studienanfänger*innen in ost- und westdeutschen Bundesländern 2015–2020 im Vergleich	7
Abbildung 3: Anteile der Studierenden ohne Abitur an allen Studierenden in ost- und westdeutschen Bundesländern 2015–2020	8
Abbildung 4: Anteile der Hochschulabsolvent*innen ohne Abitur an allen Hochschulabsolvent*innen in ost- und westdeutschen Bundesländern 2015–2020	9
Abbildung 5: Studienanfänger*innen ohne Abitur nach Hochschultyp im Zeitverlauf	14
Abbildung 6: Erstsemester, Studierende und Absolvent*innen ohne Abitur nach Hochschultyp 2020	15
Abbildung 7: Studienanfänger*innen ohne schulische HZB an Hochschulen unterschiedlicher Trägerschaft im Zeitverlauf	16
Abbildung 8: Erstsemester, Studierende und Absolvent*innen ohne Abitur nach Hochschulträgerschaft 2020	17
Abbildung 9: Verteilung der Studienanfänger*innen ohne Abitur nach Fächergruppen im Zeitverlauf	19
Abbildung 10: Vergleich der Erstsemesteranteile mit und ohne schulische HZB nach Fächergruppen 2020	20
Abbildung 11: Studienanfänger*innen ohne Abitur nach Geschlecht und Fächergruppen 2020	21
Abbildung 12: Erstsemester, Studierende und Absolvent*innen im Fach Humanmedizin inkl. Zahnmedizin im Zeitverlauf	22
Abbildung 13: Erstsemester, Studierende, Absolvent*innen ohne Abitur im Fach Pharmazie im Zeitverlauf	23
Abbildung 14: Anteile männlicher und weiblicher Studierender ohne schulische HZB im Zeitverlauf	24
Abbildung 15: Vergleich der Altersstruktur bei Studierenden mit und ohne schulischer HZB	25
Abbildung 16: Vergleich der Altersstruktur von Absolvent*innen mit und ohne schulischer HZB	26
Abbildung 17: Altersverteilung männlicher und weiblicher Studierende ohne Abitur im Jahr 2020	26
Abbildung 18: Studierende mit und ohne schulischer HZB nach Bachelor- und Masterstudiengängen 2020	27
Abbildung 19: Studierende ohne schulische HZB nach Bachelor- und Masterstudiengängen im Zeitverlauf	27
Abbildung 20: Studierende ohne schulische HZB in Bachelor- und Masterstudiengängen nach Hochschultyp	28
Abbildung 21: Anteile des Hochschulzugangs über berufliche Qualifikation und Begabtenprüfung 2020	29
Abbildung 22: Hochschulzugangsberechtigung beim Studium ohne Abitur nach Hochschulträgerschaft 2020	29
Abbildung 23: Hochschulzugangsberechtigung beim Studium ohne Abitur nach Hochschultyp 2020	30
Abbildung 24: Überblick über die Wege zum Studium ohne Abitur in Deutschland	31

6.4 Tabellen

Tabelle 1: Überblick über die verwendeten Signaturschlüssel der Hochschulstatistik	3
Tabelle 2: Anteile der Studienanfänger*innen ohne Abitur an allen Erstsemestern und absolute Zahlen pro Bundesland 2019 und 2020	10
Tabelle 3: Anteile der Studierenden ohne Abitur an allen Studierenden und absolute Zahlen pro Bundesland 2019 und 2020	11
Tabelle 4: Anteile von Hochschulabsolvent*innen ohne Abitur an allen Hochschulabsolvent*innen und absolute Zahlen pro Bundesland 2019 und 2020	12
Tabelle 5: Anzahl der Studienanfänger*innen ohne Abitur in den Fächergruppen 2020	19
Tabelle 6: Anzahl Studierender mit und ohne Abitur nach Geschlecht 2020	24
Tabelle 7: Anzahl der Studienanfänger*innen mit und ohne Abitur nach Alter	25
Tabelle 8: Studierende ohne Abitur in Bachelor- und Masterstudiengängen differenziert nach Hochschultyp	28
Tabelle 9: Voraussetzungen für eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung ohne Abitur	32
Tabelle 10: Voraussetzungen für eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung ohne Abitur	38
Tabelle 11: Bundeslandspezifische Regelungen der Vorabquoten für das Studium ohne Abitur	41

7 Autorinnen

Dr. Sigrun Nickel arbeitet seit 2005 als Leiterin des Bereichs Hochschulforschung beim CHE Gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung. Inhaltliche Arbeitsschwerpunkte sind die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung, Qualitätsentwicklung in Hochschulen sowie Karrieren in der Wissenschaft und im Wissenschaftsmanagement. In diesen Bereichen hat sie eine Vielzahl überwiegend empirisch ausgerichteter Forschungsprojekte auf nationaler und internationaler Ebene geleitet. Darüber hinaus ist sie verantwortlich für den Online-Studienführer www.studieren-ohne-abitur.de, einem Portal mit aktuellen Daten und Informationen zum Studium ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland. Über ihre Forschungstätigkeiten hinaus besitzt Dr. Nickel langjährige Erfahrungen als Dozentin in Fortbildungskursen und weiterbildenden Studiengängen im Hochschul- und Wissenschaftsmanagement. Zudem ist sie als Gutachterin für Ministerien, als Beirätin wissenschaftlicher Projekte und in der Politikberatung tätig. So ist sie derzeit u. a. Mitglied im Expertenkreis „Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung“, einem gemeinsamen Gremium der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), dem Stifterverband für die deutsche Wissenschaft und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), sowie Vorsitzende des Beirats des Zentrums für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (ZfH) der Universität Duisburg-Essen.

Anna-Lena Thiele ist seit Juni 2016 als Projektmanagerin im CHE Gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung für den Bereich Hochschulforschung tätig. Ihr Arbeitsschwerpunkt ist die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung. Gemeinsam mit Frau Dr. Nickel ist sie für den Online-Studienführer www.studieren-ohne-abitur.de verantwortlich. Sie verfügt über mehrjährige Berufserfahrung im Bildungsbereich, insbesondere bei der Durchführung empirischer Erhebungen und dem Monitoring von Drittmittelprojekten. Anna-Lena Thiele studierte Soziologie (B. A.) an der Universität Duisburg-Essen sowie Soziologie und empirische Sozialforschung (M. Sc.) an der Universität zu Köln. Nach dem Studium arbeitete sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei MOZAIK, einer gemeinnützigen Gesellschaft für interkulturelle Bildungs- und Beratungsangebote in Bielefeld. Dort war sie für die Koordination und Beratung von Projekten zur interkulturellen Kooperations- und Netzwerkarbeit in der beruflichen Bildung zuständig. Zudem konzipierte sie Befragungen für verschiedene Zielgruppen und betreute die Evaluation der Projekte, die auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene umgesetzt wurden.

Heute steht ein Studium nahezu jedem offen.

Hochschulen und Politik müssen ein erfolgreiches Studium ermöglichen. Wir bieten ihnen dafür Impulse und Lösungen.

Alle Studieninteressierten sollen das passende Angebot finden. Wir bieten ihnen die dafür nötigen Informationen und schaffen Transparenz.